



NACHHALTIG- KEITSBERICHT 2025

Inhalt

ESRS 2 – Allgemeine Angaben	4
Allgemeines	4
BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung	4
BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	4
GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	5
GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	8
GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	9
GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht	10
GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	11
SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	12
SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	14
SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	16
IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	21
E1-IRO 1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	23
IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	25
E1 – Klimawandel	32
E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz	32
E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	32
E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakzepten	33
E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	33
E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix	33
E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	35
E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate	38
E1-8 – Interne CO ₂ -Bepreisung	38
S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens	39
S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	39
S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und Arbeitnehmervertretung in Bezug auf Auswirkungen	41
S1-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	42
S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	44

S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	45
S1-6 – Merkmale der Arbeitnehmenden des Unternehmens	45
S1-X – Mitarbeitendenschulungen im Datenschutz	46
S1-14 – Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	46
S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	46
S4 – Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer	48
S4-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern	49
S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	49
S4-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer Bedenken äußern können	50
S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	51
S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	51
S4-6 – Kennzahlen zu Verbraucherinnen und Verbrauchern	52
Moderne Daseinsvorsorge	54
X-1 – Konzepte im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge	54
X-2 – Maßnahmen im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge	55
X-3 – Ziele im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge	57
X-4 – Kennzahlen im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge	58
G1 – Governance	60
G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur	60
G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferunternehmen	63
G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	64
G1-4 – Fälle von Korruption oder Bestechung	65
G1-6 – Zahlungspraktiken	65
G1-7 – Ziele	66
Anhang	67
Fortschrittsbericht UN Global Compact	67
Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung	68
Impressum	71

ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Allgemeines

Die hier vorliegende freiwillige Berichterstattung erfolgt unter Anlehnung an die European Sustainability Reporting Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 unter Berücksichtigung der Quick Fixes) für das Geschäftsjahr 2025. Der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025.

Grundlage für die Auswahl der dargestellten Informationen sind die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelten, materiellen Nachhaltigkeitsthemen sowie Pflichtangaben. Datenpunkte, die einer freiwilligen Berichterstattung oder zeitlich gestaffelten Übergangsbestimmungen unterliegen, werden von der ENTEGA AG im Berichtsjahr 2025 nicht berücksichtigt. Durch die erstmalige Anwendung der ESRS werden in diesem ersten Jahr keine Vergleichsinformationen veröffentlicht.

Die CapEx/OpEx-Angaben im Zusammenhang mit den Angabe Erfordernissen nach ESRS, die nach dem Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse berichtspflichtig wären, wurden nicht in die Berichterstattung aufgenommen.

Zusätzlich wurden keine Informationen gemäß EU-Taxonomie-Verordnung in die Berichterstattung aufgenommen, da an dieser Stelle noch keine Berichtspflicht besteht.

Für diese Angaben werden aktuell noch interne Systeme aufgebaut bzw. ausgebaut.

BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

(BP-1-5a) Der vorliegende Nachhaltigkeitsbericht des ENTEGA-Konzerns wurde auf konsolidierter Basis erstellt. (BP-1-5b) Der Konzernabschluss 2025 umfasst die ENTEGA AG als Muttergesellschaft sowie die 24 vollkonsolidierten Tochterunternehmen. Minderheitsbeteiligungen werden im Zusammenhang mit energiewirtschaftlichen Daten und Umweltkennzahlen nach der „at equity“-Methode miteinbezogen. Basis für den freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht stellt demnach der Konsolidierungskreis des

Konzernabschlusses dar. Eine detaillierte Aufstellung des Anteilsbesitzes der ENTEGA AG ist im Anhang des Geschäftsberichts der ENTEGA AG zu finden.

(BP-1-5c) Der vorliegende Nachhaltigkeitsbericht umfasst darüber hinaus auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden auch dort wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert. Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen beziehen sich ebenfalls auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, soweit nicht anders beschrieben, zum Beispiel durch die Kundenbetrachtung oder Scope-3-Kennzahlen. In der vorgelagerten Wertschöpfungskette werden Lieferanten des ENTEGA-Konzerns betrachtet. In der nachgelagerten Wertschöpfungskette stehen Kundinnen und Kunden bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher des ENTEGA-Konzerns.

(BP-1-5d) Der ENTEGA-Konzern hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmte Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen beziehen, außen vor zu lassen. (BP-1-5e) Die Ausnahmeregelung zur Befreiung von der Offenlegung bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wurde ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen

Zeithorizonte

(BP-2-9) Der Konzern weicht nicht von den mittel- oder langfristigen Zeithorizonten ab, die in ESRS 1 Abschnitt 6.4 für die Zwecke der Berichterstattung festgelegt sind. Der kurzfristige Zeithorizont umfasst das Geschäftsjahr. Der mittelfristige Zeithorizont reicht bis zu fünf Jahre. Der langfristige Zeithorizont beträgt mehr als fünf Jahre.

Schätzung zur Wertschöpfungskette

(BP-2-10a) Innerhalb der Berechnung der vor- und nachgelagerten Treibhausgasemissionen (Scope 3) werden Schätzungen verwendet. Konkret kommt es zu Schätzungen

bei der Kennzahl „3.2. – Investitionsgüter (erneuerbare Anlagen)“ und „3.7 – Pendelnde Arbeitnehmer“. (BP-2-10b) Die Schätzungen und zugrunde liegende Methodik werden innerhalb des Kapitels „E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ beschrieben. (BP-2-10c) Eine Untersuchung des Genauigkeitsgrades der Schätzung wurde bisher noch nicht durchgeführt, da die Scope-3-Emissionen dieser Kategorien im Verhältnis zu den gesamten Treibhausgasemissionen gering sind.

Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheiten

(BP-2-11, 12) In diesem Bericht gibt es keine Daten oder Kennzahlen, die hohen Schätzungen oder Ergebnisunsicherheiten unterliegen.

Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

(BP-2-13) Aufgrund der erstmaligen Erstellung dieses gesonderten Nachhaltigkeitsberichts in inhaltlicher Anlehnung an die Anforderungen der ESRS enthält dieser keine Vergleichsinformationen von früheren Zeiträumen.

Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

(BP-2-14) Daher ist auch keine Aussage über mögliche Fehler bei der Berichterstattung in früheren Zeiträumen möglich.

Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

(BP-2-15) Die ENTEKA AG hat keine Informationen aus zusätzlichen Berichtsstandards in die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen.

Aufnahme von Informationen mittels Verweise

(BP-2-16) Es wird folgende Information in diesem Bericht über Verweise aufgenommen:

- Beschreibung des kaufmännischen Risikomanagements innerhalb „GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ durch Verweis auf die Chancen- und Risikosituation innerhalb des Konzernlageberichts
- Beschreibung Nettoumsatzerlöse sowie Umsätze der Geschäftsfelder durch Verweis auf Lage des Konzerns innerhalb des Konzernlageberichts
- Beschreibung des Konsolidierungskreises innerhalb „BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der

Nachhaltigkeitserklärung“ durch Verweis auf Anteilsbesitz der ENTEKA AG innerhalb des Konzernanhangs

GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

(GOV-1-21a, b) Die Organe der ENTEKA AG sind laut Satzung der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Dabei ist er den Interessen des Konzerns verpflichtet. Der Aufsichtsrat ist das höchste Kontrollorgan. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr aus vier Personen zusammen: Dr. Marie-Luise Wolff (Vorsitzende des Vorstandes), Dipl.-Kfm. Albrecht Förster (Vorstand Finanzen), Andreas Niedermaier (Vorstand Personal und Infrastruktur) sowie Thomas Schmidt (Vorstand Vertrieb und Handel). Der vom Aufsichtsrat als Teil der Geschäftsordnung beschlossene Geschäftsverteilungsplan bestimmt die Ressortzuständigkeiten im Vorstand. Der Aufsichtsrat setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch aus 20 Mitgliedern zusammen. Die Vertretung der Anteilseignerinnen und -eigner wird von der Hauptversammlung, die Arbeitnehmervertretung von den Beschäftigten gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Unter der Arbeitnehmervertretung waren im Berichtsjahr drei Vertreter der Gewerkschaften sowie ein Vertreter der leitenden Angestellten.

(GOV-1-21c) Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Geschäfte des ENTEKA-Konzerns führen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um ihre Kontrollfunktion wahrnehmen zu können. Relevante Kompetenzfelder, vor allem in Verbindung mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, sind unter anderem: Energie- und Versorgungswirtschaft, Vertrieb, Energiehandel, Betriebswirtschaft, Finanzen, Energie- und Versorgungstechnik, (Telekommunikations-)Infrastruktur, Beteiligungsmanagement, Personalmanagement, Personalführung, Tarifpolitik, Gewerkschaftsarbeit, Personalvertretung sowie öffentliche Verwaltung und Politik. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie vom ENTEKA-Konzern angemessen unterstützt. Die Ermittlung des Bedarfs erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Effizienzprüfung, die der Darmstädter Beteiligungskodex (DBK)

vorsieht. Der DBK ist ein freiwilliger Kodex der Wissenschaftsstadt Darmstadt, der sich unter anderem an den folgenden Prinzipien und Kodizes orientiert: den OECD-Prinzipien, der Richtlinie 2006/46/EG, dem Abschlussbericht zur Sozialen Taxonomie der EU, dem Deutschen Corporate Governance Kodex, dem Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex und den Grundsätzen für Bundesbeteiligungen.

(GOV-1-21d) Die unten stehende Darstellung zeigt die Verteilungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ENTEGA AG nach Geschlecht und Alter:

	Männer	Frauen
Vorstand ENTEGA AG – Geschlechterverteilung		
Absolut (Personenzahl)	3	1
Prozentual	75 %	25 %
Vorstand ENTEGA AG – Altersverteilung		
< 30 Jahre	0	0
30 – 50 Jahre	0	0
> 50 Jahre	3	1
Aufsichtsrat ENTEGA AG – Geschlechterverteilung		
Absolut (Personenzahl)	15	5
Prozentual	75 %	25 %
Aufsichtsrat ENTEGA AG – Altersverteilung		
< 30 Jahre	0	0
30 – 50 Jahre	3	4
> 50 Jahre	12	1

(GOV-1-21e) Der Aufsichtsrat setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, diese sind gleich aufgeteilt zwischen Vertretung der Anteilseignerinnen und -eigner und gewählten Mitgliedern der Beschäftigten. Davon waren im Berichtsjahr drei Vertretungen der Gewerkschaften. Sieben Personen sind Beschäftigte im Unternehmen. In Anlehnung an die Definition des Deutschen Corporate Governance Kodex gelten keine Aufsichtsratsmitglieder als unabhängige Mitglieder. Das liegt im Wesentlichen an den Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitnehmervertretung sowie an bestehenden Geschäftsbeziehungen mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt aufseiten der Vertretung der Anteilseignerinnen und -eigner.

(GOV-1-22a) Die Überwachung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen liegt beim Vorstand der ENTEGA AG.

(GOV-1-22b) Der **Vorstand** der ENTEGA AG führt die Geschäfte der Gesellschaft nach geltendem Recht, der Satzung der Gesellschaft und seiner Geschäftsordnung. Der Vorstand entwickelt zudem die strategische Ausrichtung des Konzerns und setzt diese um. Die Mitglieder des Vorstandes

tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Dies umfasst auch die ESG-Themenfelder Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung). Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in Bezug auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen sind nach deren fachlicher Verantwortung gegliedert und ergeben sich aus der Organisationsstruktur. Grundlage ist der Geschäftsverteilungsplan. Die Vorstandsvorsitzende ist unter anderem für die Ressorts Nachhaltigkeit (E1 – Klimawandel, Nachhaltigkeitsberichterstattung), Compliance (G1) sowie Informationssicherheit und Datenschutz (S1, S4, Moderne Daseinsvorsorge) zuständig. Der Vorstand Personal und Infrastruktur ist unter anderem für das Ressort Personal und Organisation (S1) und den Einkauf (G1) zuständig. Der Vorstand Vertrieb und Handel ist unter anderem für kundenbezogene Themen (S4) verantwortlich. Der Vorstand Finanzen ist unter anderem für die Themen Controlling und kaufmännisches Risikomanagement zuständig. Innerhalb dieser Zuständigkeiten initiieren und überwachen die einzelnen Vorstandsmitglieder die Umsetzung von Maßnahmen und Zielen. In die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes fallen der Erlass von Konzernrichtlinien sowie die Entwicklung der übergreifenden Unternehmensstrategie.

(GOV-1-22ci) Der Vorstand legt die Führungsstrukturen fest. Zuständigkeiten und Befugnisse der Führungskräfte und der ihnen zugeordneten Beschäftigten ergeben sich aus dem Organigramm, dem Organisationshandbuch, den jeweiligen Stellenbeschreibungen und bereichs- bzw. abteilungsinternen Regelungen.

Bei der Bewältigung seiner Aufgaben stehen dem Vorstand verschiedene Organisationseinheiten zur Seite. In Bezug auf die Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist das **Team Nachhaltigkeit** im Bereich Vorstandsangelegenheiten, Compliance, Nachhaltigkeit der zentrale Ansprechkontakt für den Vorstand. Weitere Ansprechkontakte finden sich unter anderem im Bereich Personal und Organisation, in der Unternehmensentwicklung, im Team Compliance und im Controlling. Perspektivisch sollen die leitenden Funktionen der jeweils relevanten Organisationseinheiten für die wesentlichen IROs (Impacts, Risks, Opportunities) stärker in die Verantwortung für Steuerung der Auswirkungen, Risiken und Chancen gebracht werden.

Das Team Nachhaltigkeit wird bei der Erhebung der quantitativen und qualitativen Information von ungefähr 50 Nachhaltigkeitsbeauftragten im gesamten ENTEGA-Konzern

unterstützt. Bei der Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung steht das Team Nachhaltigkeit in einem engen Dialog mit dem Vorstand sowie den Fach- und Führungskräften.

(GOV-1-22b) Der **Aufsichtsrat** kann fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Er hat gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz einen Vermittlungsausschuss eingerichtet. Ferner hat der Aufsichtsrat gemäß seiner Geschäftsordnung einen Personal- und einen Prüfungsausschuss gebildet. Bei Bedarf kann er weitere Ausschüsse bilden, die paritätisch zu besetzen sind. Grundsätzlich überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Konzerns. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand auch bei der Entwicklung, der Bewilligung und der Aktualisierung von Absichtserklärungen, Wertaussagen oder Leitbildern, Strategien, Richtlinien und Zielen des ENTEKA-Konzerns mit Blick auf die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Die Führungskräfte sind durch ihre Einbindung in die Strategieentwicklung ebenfalls an diesem Prozess beteiligt. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Bestimmung und Behandlung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen. (GOV-1-22ci) Zusätzlich kontrolliert der Aufsichtsrat den Vorstand in seiner Aufgabenbewältigung.

(GOV-1-22cii) Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand des Nachhaltigkeitsmanagementsystems und der Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert. Der Vorstand ist auch eingebunden in die kontinuierliche Weiterentwicklung dieses Bereiches, insbesondere in den Prozess der Umstellung auf die Berichterstattung gemäß der European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen und internen Vorgaben regelmäßig und umfassend über die Geschäftspolitik, die Rentabilität, den Geschäftsverlauf, die relevanten Geschäfte und über Risiken. Dies umfasst auch ESG-bezogene Themen. Der Aufsichtsrat erhält regelmäßige entsprechende Berichte wie beispielsweise den Nachhaltigkeitsbericht, den Risikobericht, den Personalbericht oder den Compliance-Bericht sowie – falls erforderlich – anlassbezogene Sonderberichte. Im Geschäftsjahr 2025 hat sich der Aufsichtsrat zwölfmal mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen beschäftigt.

(GOV-1-22ciii) Derzeit hat der ENTEKA-Konzern noch keine umfassenden Kontrollen und Verfahren für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen etabliert.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die bestehende kaufmännische Risikomanagement-Richtlinie um das IRO-Management erweitert. Die Verabschiedung und Umsetzung der Richtlinie ist für 2026 vorgesehen. Innerhalb der Richtlinie werden die künftige Kontrolle und das künftige Verfahren zum IRO-Management organisatorisch geregelt. Demnach sind die relevanten Geschäfts- und Bereichsleitungen IRO-Verantwortliche und damit verantwortlich für die Identifizierung, Bewertung und die Steuerung der Auswirkungen, Risiken und Chancen. (GOV-1-22d) In der künftig geltenden IRO-Richtlinie wird auch die Festlegung von Zielen in Bezug auf wesentliche IROs als Teil der IRO-Steuerung geregelt. (GOV-1-22ciii) Die IRO-Beauftragten sind den IRO-Verantwortlichen unterstellt und betreuen operativ einzelne IROs und Steuerungsmaßnahmen. Der Vorstand der ENTEKA AG gibt die als wesentlich identifizierten IROs frei und kontrolliert diese. Zusätzlich monitort er die IROs und die Wirksamkeit der IRO-Steuerungsmaßnahmen.

(GOV-1-22d) Bisher war die Zielfestlegung wie folgt organisatorisch geregelt: Die ENTEKA AG hat in einem mehrstufigen Prozess mit Fach- und Führungskräften sowie dem Vorstand ein Nachhaltigkeitszielsystem mit dem Namen ENTEKA⁵ erarbeitet. Die Ziele und die Zielerreichung sind ein dynamischer Prozess, da sie in Teilen auch von externen Faktoren wie politischen Entscheidungen, gesetzlichen Rahmenbedingungen und technologischen Entwicklungen abhängen. Das gesamte Zielsystem wird vom Nachhaltigkeitsmanagement kontinuierlich auf den Prüfstand gestellt, die Zielerreichung ausgewertet und die Zielauswahl bei Bedarf angepasst. Die Nachhaltigkeitsziele sind Teil der strategischen Unternehmensziele und werden bei den regelmäßig stattfindenden Strategieworkshops der Führungskräfte berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitszielsystem ENTEKA⁵ findet in der diesjährigen Berichterstattung aufgrund der Umstellung auf die Berichterstattung nach CSRD und den damit verbundenen neu identifizierten IROs nur zum Teil Anwendung. Im nächsten Geschäftsjahr sollen das Zielsystem und die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen aufeinander abgestimmt werden.

(G1-1-23a) Im Vorstand und im Aufsichtsrat sind die notwendigen fachlichen Grundlagen vorhanden, um Nachhaltigkeitsaspekte zu überwachen.

Der Aufsichtsrat hat seine Fachkenntnisse im Rahmen einer Selbstbeurteilung bewertet. Die überwiegende Anzahl der Mitglieder ist der Auffassung, dass im Gremium ausreichend Vertreterinnen und Vertreter mit Sachkunde zu den Aufgabenfeldern und Aufgabenstellungen, in denen das

Unternehmen tätig ist, bzw. zu grundlegenden energie-wirtschaftlichen Zusammenhängen vorhanden sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Die Ermittlung des Bedarfs erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der gemäß dem Darmstädter Beteiligungskodex (DBK) regelmäßig durchzuführenden Selbstbeurteilungen. Für die Vertretungen der Mitarbeitenden im Aufsichtsrat, die Angestellte des Unternehmens sind, besteht die Verpflichtung, die unternehmensinternen Schulungen zu absolvieren. Schulungsthemen waren beispielsweise nachhaltige Lieferketten, Datenschutz, Anti-Korruption, Geldwäsche, Schutz vor Diskriminierung oder die Einkaufsrichtlinie. Die Vorstandsmitglieder verfügen in ihren Zuständigkeitsbereichen aufgrund langjähriger Berufserfahrung über entsprechendes Fachwissen und können ergänzend auf das nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen der Führungskräfte zurückgreifen.

(G1-GOV-1-5a, b) Themen der Unternehmensführung sind als Themen der grundsätzlichen Fragen der Geschäfts- und Personalpolitik sowie der internen Unternehmenssteuerung und -organisation Angelegenheit des Gesamtvorstandes.

(G1-1-23b) Dem Aufsichtsrat der ENTEGA AG gehören die Vertretungen der Anteilseignerinnen und -eigner, der Gewerkschaften und der Beschäftigten an. Gemäß dem Darmstädter Beteiligungskodex (DBK) soll das Aufsichtsgremium einen breiten Querschnitt der Darmstädter Gesellschaft abbilden. Daher sind im Aufsichtsrat Personen aus der Landes- und Kommunalpolitik, der öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft sowie der Wirtschaft mit vielfältigen beruflichen Qualifikationen vertreten. Diese breit gefächerte Palette an Wissen und Erfahrungen ist hilfreich für die Überwachung der vielfältigen Nachhaltigkeitsaspekte des Unternehmens.

Zusätzlich erhält der Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf Berichte zu Themen im Kontext Compliance, Risikomanagement, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Nachhaltigkeit bzw. kann diese Themen bei Bedarf auch eigenständig zum Gegenstand der Tagesordnung machen.

GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

(GOV-2-26a) Der Vorstand kommt in der Regel im zweiwöchigen Rhythmus in Vorstandssitzungen zusammen. Bei Bedarf werden nachhaltigkeitsbezogene Themen, die zum Teil Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen haben, besprochen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden insgesamt 24 Vorstandssitzungen durchgeführt und in zwölf Vorstandssitzungen wurde mindestens ein nachhaltigkeitsbezogenes Thema besprochen.

Die Vorstandsvorsitzende wird in wöchentlich stattfindenden Jours fixes von der Leitung des Nachhaltigkeitsmanagements über den aktuellen Stand des Nachhaltigkeitsmanagementsystems, der relevanten Nachhaltigkeitsthemen inklusive der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert.

In Zukunft wird der Vorstand über die IROs sowie über beschlossene Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele einmal jährlich über einen internen IRO-Bericht in Kenntnis gesetzt. Diese Regelung ist in der neuen Konzernrichtlinie zum Risikomanagement vorgesehen, die im Jahr 2026 veröffentlicht wird.

Der **Aufsichtsrat** kommt planmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen und internen Vorgaben regelmäßig und umfassend über die Geschäftspolitik, die Rentabilität, den Geschäftsverlauf, die relevanten Geschäfte und über Risiken. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Entwicklung, der Bewilligung und der Aktualisierung von Absichtserklärungen, Wertaussagen oder Leitbildern, Strategien, Richtlinien und Zielen des ENTEGA-Konzerns mit Blick auf die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss gebildet. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört unter anderem die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Der Personalausschuss bereitet unter anderem die Zielvereinbarungen für den Vorstand vor und besetzt Vorstandsposten gegebenenfalls nach.

Bei Bedarf werden nachhaltigkeitsbezogene Themen, die zum Teil Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen haben, im Aufsichtsrat besprochen. Im

Geschäftsjahr 2025 wurden insgesamt fünf Aufsichtsratssitzungen durchgeführt und in allen fünf Aufsichtsratssitzungen wurde mindestens ein nachhaltigkeitsbezogenes Thema besprochen.

(GOV-2-26b) Der Vorstand berücksichtigt die Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Themen bei der Überwachung der Unternehmensstrategie. Kompromisse im Zusammenhang mit diesen IROs wurden im Geschäftsjahr 2025 noch nicht berücksichtigt.

(GOV-2-26c) Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse einschließlich der damit verbundenen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden dem Vorstand als auch den relevanten Bereichs- und Geschäftsleitungen vorgelegt und von diesen freigegeben.

Die entsprechende Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist im Kapitel SBM-3 zu finden.

GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

(GOV-3-29a) Die Vorstandsvergütung bei der ENTEKA AG setzt sich aus einem fixen und einem variablen Vergütungsanteil zusammen.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten sowohl eine fixe jährliche Vergütung als auch ein Sitzungsgeld. Der Aufsichtsrat hat keinen variablen Vergütungsanteil, der sich zum Beispiel an Zielen oder Auswirkungen orientiert.

(GOV-3-29b,c) Der variable Anteil der Vorstandsvergütung basiert auf den vom Aufsichtsrat festgelegten Zielen. Die Zielerreichung je Ziel ist auf maximal 150 Prozent begrenzt. Die aktuelle Zielvereinbarung der Vorstände enthält folgende nachhaltigkeitsbezogene Ziele:

Ausbau der erneuerbaren Energien, Ausbau und Dekarbonisierung der Fernwärme, Wachstum der Produkte und Dienstleistungen zur Sicherung, Flexibilisierung und Dekarbonisierung der Energieversorgung. (E1-GOV-3-13) In der Zielvereinbarung sind konkrete Teilziele festgelegt wie zum Beispiel die Erreichung von definierten Ausbaustufen einzelner Projekte der erneuerbaren Energien oder der Wärmeversorgung. Werden diese Teilziele erreicht, tragen diese nach einem definierten Prozentsatz zum Gesamtzielerreichungsgrad bei. Die vom Aufsichtsrat definierten Ziele sind für alle Vorstandsmitglieder gleich. Da der Beitrag der Vorstandsmitglieder zu den einzelnen

Zielen jedoch unterschiedlich stark ist, unterscheidet sich deren individuelle Gewichtung. Die Vorstandsvergütung umfasst derzeit keine Regelungen bezüglich konkreter THG-Emissionsreduktionsziele oder vergleichbarer klimarelevanter Ziele. (GOV-3-29d) 15 bis 40 Prozent der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder hängen von Zielen mit Nachhaltigkeitsbezug ab. Die Vorstandsvorsitzende hat mit 40 Prozent den höchsten Anteil an Zielen mit Nachhaltigkeitsbezug.

(GOV-3-29e) Der Aufsichtsrat ist unmittelbar an der Festsetzung der Vergütung des Vorstandes beteiligt. Bei der Festsetzung der Vergütung werden die Aufgaben und persönlichen Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens berücksichtigt. Ferner fließen in die Festsetzung das Vergleichsumfeld und die Vergütungsstruktur im Unternehmen mit ein. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden in der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand informiert. Über eventuelle Veränderungen wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung berichtet.

GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

(GOV-4-32) In der folgenden Übersicht wird ersichtlich, wo die Kernelemente der Sorgfaltspflicht innerhalb dieses Nachhaltigkeitsberichts zu finden sind:

Kernelement der Sorgfaltspflicht	Absätze in der Nachhaltigkeitserklärung
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten S1-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen S4-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer Bedenken äußern können S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen X-2 – Maßnahmen im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen S1-14 – Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen S4-6 – Kennzahlen im Zusammenhang mit Kundinnen und Kunden sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern X-3 – Ziele im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge X-4 – Kennzahlen im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge

GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

(GOV-5-36a) Innerhalb des ENTEKA-Konzerns ist ein konzernweites Risikomanagementsystem implementiert. Dieses gilt sowohl auf Ebene der Muttergesellschaft ENTEKA AG als auch in den einzelnen Tochtergesellschaften. Das bestehende System bezieht Nachhaltigkeitsaspekte ein, indem Nachhaltigkeit als eigene Risikokategorie aufgeführt wird.

Die Risiken, die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung existieren, werden vom Team Nachhaltigkeit als verantwortliche Organisationseinheit identifiziert, bewertet und bei Relevanz im Risikomanagementsystem erfasst.

Perspektivisch sollen das bestehende kaufmännische Risikomanagement und das IRO-Management, das derzeit im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse umgesetzt wird, miteinander harmonisiert werden. Grundlage dafür bildet eine Überarbeitung der bestehenden Konzernrichtlinie zum Risikomanagement, die durch ein Kapitel zum IRO-Management ergänzt wurde. Die Richtlinie soll 2026 verabschiedet werden und in Kraft treten.

Interne Kontrollen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden aus dem Team Nachhaltigkeit heraus gesteuert. Es verfolgt das Ziel, eine zuverlässige, korrekte und gesetzeskonforme Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Konkrete bereichsübergreifende Bestandteile und Merkmale für interne Kontrollen nichtfinanzieller Angaben befinden sich aktuell noch im Aufbau. Im Rahmen freiwilliger Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden wesentliche Teile (z. B. Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Beschäftigungskennzahlen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversität und Chancengleichheit) der seit 2010 freiwilligen und auf dem GRI-Standard beruhenden Nachhaltigkeitsberichte des ENTEKA-Konzerns bereits extern zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit für das Prüfungsurteil geprüft.

(GOV-5-36b) Der Ansatz zur Risikobewertung im Hinblick auf das kaufmännische Risikomanagement wird ausführlich in der Chancen- und Risikosituation des Lageberichts erläutert. Die Beschreibung des Prozesses im Rahmen der IRO-Identifizierung und Bewertung im Zuge der doppelten Wesentlichkeitsanalyse findet sich an späterer Stelle dieses Berichts. Der Prozess orientiert sich an dem bereits bestehenden Ansatz zur Risikobewertung im Rahmen des

Risikomanagementsystems. Ein Abgleich der erfassten kaufmännischen Risiken und identifizierten Risiken im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse fand im Geschäftsjahr 2025 statt.

Im Rahmen der finanziellen bzw. kaufmännischen Risikobewertung werden auch Risiken im Kontext des Nachhaltigkeitsteams erfasst. Darunter fallen auch mögliche Risiken im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. (GOV-5-36c) Im Rahmen der durchgeführten finanziellen Risikobewertung wurden keine relevanten Risiken bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung in diesem Geschäftsjahr identifiziert.

(GOV-5-36b, c) Zur Sicherstellung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen interne Kontrollen bzw. Maßnahmen innerhalb des Teams Nachhaltigkeit. Der Prozess der Texterstellung ist wie folgt: Innerhalb des Teams Nachhaltigkeit wird der Text durch eine Person erstellt, durch eine andere Person geprüft und abschließend von der Leitung des Nachhaltigkeitsmanagements freigegeben. Eine weitere Plausibilisierung findet über die relevanten Fachbereiche statt, die ihren Textteil jeweils freigeben müssen. Die Inhalte der Texte wurden zuvor in Workshops mit dem Team Nachhaltigkeit und den relevanten Fachbereichen erarbeitet. Im Rahmen der Workshops wird durch Richtlinien-, Maßnahmen-, Kennzahlen- und Ziele-Steckbriefe, die auf den ESRS-Datenpunkten beruhen, sichergestellt, dass die regulatorischen Anforderungen erfüllt werden.

Quantitative Daten, die die Nachhaltigkeitsbeauftragten in das Datenmanagementsystem erfassen, werden ebenfalls durch das Team Nachhaltigkeit plausibilisiert und somit kontrolliert. Zusätzlich besteht innerhalb des Datenmanagementsystems eine automatisierte Plausibilisierung: Weicht der eingetragene Wert um mehr als zehn Prozent vom Vorjahreswert ab, müssen die jeweiligen Nachhaltigkeitsbeauftragten diese Abweichung prüfen und kommentieren.

(GOV-5-36d) Die Ergebnisse der Risikobewertung und die internen Kontrollen in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung führen bei Bedarf zu Anpassungen von Prozessen, die durch das Team Nachhaltigkeit gemeinsam mit den jeweils relevanten Fachbereichen vorgenommen werden. (GOV-5-36e) Treten wesentliche Risiken in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf, werden diese der Vorstandsvorsitzenden, als Verantwortliche für den Bereich Vorstandsangelegenheiten, Compliance, Nachhaltigkeit, mitgeteilt. Das kaufmännische

Risikomanagement erstellt zudem vierteljährlich einen Risikobericht, der sowohl an den Vorstand als auch an den Aufsichtsrat adressiert ist. Mit Inkrafttreten der neuen Risikorichtlinie wird es auch eine jährliche interne IRO-Berichterstattung an den Vorstand und die relevanten Fachbereiche geben.

SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

(SBM-1-40ai, aii) Die wirtschaftlichen Aktivitäten im ENTEGA-Konzern verteilen sich auf sieben Geschäftsfelder:

Erzeugung

Das Geschäftsfeld Erzeugung umfasst die Projektierung, den Bau und den Betrieb von Anlagen der regenerativen und konventionellen Stromerzeugung sowie Anlagen zur Wärmeerzeugung und von Wärmenetzen. Der ENTEGA-Konzern erzeugt mit eigenen Windparks und Photovoltaikanlagen sowie Beteiligungen an solchen große Mengen regenerativen Stroms. Die Anlagen stehen mit einer Ausnahme in Deutschland. Weiterhin erzeugt der Konzern in Heizkraftwerken und Heizwerken Wärme für die eigenen Fernwärmenetze in Südhessen und betreibt Anlagen zur Versorgung einzelner Kundinnen und Kunden mit Wärme. Darüber hinaus besitzt der ENTEGA-Konzern Anlagen zur konventionellen Stromerzeugung oder ist daran beteiligt.

Energiehandel

Über die Tochtergesellschaft citiworks ist der ENTEGA-Konzern an den Energiebörsen und im außerbörslichen Energiehandelsgeschäft präsent. Als Energiehandels- und Energiedienstleistungsunternehmen ist die citiworks auch für andere Energieversorger, Stadtwerke, Weiterverteiler, Kraftwerksbetreiber sowie Netzbetreiber und energieintensive Industrieunternehmen tätig. Zudem leistet das Unternehmen mit seinen Aktivitäten in der Direkt- und Flexibilitätsvermarktung sowie der Steuerung von erneuerbaren Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.

Vertrieb

Die Tochtergesellschaft ENTEGA Plus vertreibt Produkte und Dienstleistungen für Privatkundinnen und -kunden, Industrie, Gewerbe und Kommunen rund um die Bereiche Energie (Strom, Gas), Internet und Telefonie, Gebäudetechnik und Elektromobilität. Die beiden Tochtergesellschaften Energy Market Solutions (EMS) und Energy Project Solutions (EPS) ergänzen das Portfolio im Vertrieb um weitere innovative Produkte und Dienstleistungen für die Energiemärkte der Zukunft, wie etwa dynamische Stromtarife sowie Photovoltaik und Speichersysteme.

Netze

Der ENTEGA-Konzern ist für die Projektierung, den Bau und den Betrieb von technischen Anlagen und Versorgungsnetzen für Strom, Gas, Wärme und Trinkwasser zuständig sowie für die entsprechenden Netzanschlüsse. Abgedeckt wird dieses Geschäftsfeld unter anderem über die Tochtergesellschaft e-netz Südhessen. In vielen Kommunen ist die ENTEGA AG auch für die Straßenbeleuchtung und die Verkehrssignalanlagen zuständig und bietet Dienstleistungen im Kontext der Bauland- und Quartiersentwicklung sowie die kommunale Wärmeplanung an.

Spezifische Geschäftsmodelle

In diesem Geschäftsfeld werden die Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikation und Gebäudetechnik zusammengefasst. Mit einem eigenen Breitbandnetz als Grundlage bietet die Tochtergesellschaft ENTEGA Medianet Telekommunikationslösungen sowie dazugehörige IT-Services an. Die ENTEGA Gebäudetechnik bietet Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Heizung, Sanitär und Klimatechnik für Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden an.

Öffentlich-rechtliche Betriebsführung

In der Region versorgt der ENTEGA-Konzern acht Städte und Gemeinden mit Trinkwasser. Zudem betreibt der ENTEGA-Konzern die Klärwerke der Wissenschaftsstadt Darmstadt und das Müllheizkraftwerk des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen in Darmstadt.

IT-Abrechnungen und Services

Die Tochtergesellschaft COUNT+CARE stellt Unternehmen des ENTEGA-Konzerns, aber auch anderen Unternehmen, IT-Dienstleistungen, IT-Infrastruktur und Prozessservices für die Energiewirtschaft zur Verfügung. Dazu gehört unter anderem der Betrieb der Messstellen oder die zuverlässige Abrechnung der Kundinnen und Kunden.

(SBM-1-40aii) Die Gesellschaften des ENTEGA-Konzerns vertreiben ihre Produkte und Dienstleistungen ausschließlich in Deutschland. Die Strom- und Erdgasprodukte werden Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden deutschlandweit angeboten. Die Infrastrukturdienstleistungen und technischen Services fokussieren sich auf den Rhein-Main-Neckar-Raum. Die EPS ist mit ihren Produkten und Dienstleistungen auch bundesweit aktiv. Die Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung befinden sich fast ausschließlich in Deutschland.

Außerhalb Deutschlands hält der ENTEGA-Konzern lediglich Anteile an einem Windpark in Polen. Die wichtigsten

Kundengruppen sind: Privat-, Geschäfts-, Industriekundinnen und -kunden, Kommunen und kommunale Körperschaften, Energieversorger, Stadtwerke, Kraftwerks- und Netzbetreiber, Telekommunikationsunternehmen.

(SBM-1-40aⁱⁱⁱ) Der ENTEKA-Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 2.464 Mitarbeitende. Die Arbeitsplätze der Beschäftigten befinden sich alle in Deutschland.

(SBM-1-40a^{iv}) Der ENTEKA-Konzern hat keine Produkte und Dienstleistungen im Portfolio, für die auf bestimmten Märkten Verbote gelten.

(SBM-1-40b, c) Der ENTEKA-Konzern generierte im Geschäftsjahr 2025 einen Gesamtumsatz von 3.103,85 Mio. Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Geschäftsfeld	Umsatz in Mio. Euro
Erzeugung	82,2
Energiehandel	530,5
Vertrieb	1.998,3
Netze	320,1
Spezifische Geschäftsmodelle	62,5
Öffentlich-rechtliche Betriebsführung	80,4
IT-Abrechnungen und Services	23,0
Administration und sonstige Beteiligungen	6,83

(SBM-1-40dⁱ) Der ENTEKA-Konzern ist im Bereich der fossilen Brennstoffe (Erdgas) aktiv. Im ENTEKA-Konzern wurden im Berichtsjahr Umsatzerlöse in Höhe von 465,74 Mio. Euro erzielt, die im Zusammenhang mit Erdgas-Aktivitäten stehen. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem Vertrieb von und dem Handel mit Erdgas sowie aus den mit dem Erdgasverteilnetz realisierten Netznutzungs-entgelten.

(SBM-1-40g) Die Vision der ENTEKA AG lautet: „ENTEKA ist der Wegbereiter einer modernen Nachhaltigkeit unter den deutschen Versorgungsunternehmen: ökologisch und ethisch verantwortungsvoll, wirtschaftlich erfolgreich, in jeder Hinsicht fair und weitblickend in der Entwicklung und dem Management einer zukunftsfähigen Energie- und Digitalinfrastruktur.“ Daraus abgeleitet ergibt sich die wie folgt lautende Mission: „Als eines der nachhaltigsten deutschen Versorgungsunternehmen gestaltet die ENTEKA die Energiewende und den Ausbau der digitalen Infrastruktur aktiv mit. Sie nimmt die damit verbundenen Herausforderungen an und nutzt die daraus erwachsenden Chancen für sich und die gesamte

Region Rhein-Main-Neckar. Den Kundinnen und Kunden bietet das Unternehmen ökologisch hochwertige und gleichzeitig preiswerte Produkte und Dienstleistungen für ein atomstromfreies und klimafreundliches Leben und Arbeiten. In der Branche sieht sich das Unternehmen als Innovationstreiber in Sachen Ressourcenschonung, Energieeffizienz und Digitalisierung.“ Durch die Vision und Mission wird deutlich, wie stark das Thema „Nachhaltigkeit“ mit seinen unterschiedlichen Facetten und insbesondere in der ökologischen Ausprägung in der Unternehmensstrategie verankert ist. Die ökologische Perspektive wird durch das Ziel deutlich, eines der „nachhaltigsten deutschen Versorgungsunternehmen sein zu wollen, ökologisch verantwortungsvoll handeln zu wollen sowie die Energiewende aktiv mitzugestalten und ressourcenschonend und energieeffizient zu handeln“. Die soziale Perspektive der Nachhaltigkeit wird zum einen durch den Fokus auf die Region sowie auf die Kundinnen und Kunden deutlich, mit dem Ziel, ethisch verantwortungsvoll zu handeln und klimafreundliches Leben und Arbeiten zu ermöglichen.

(SBM-1-40e) Bisher war die Zielfestlegung wie folgt organisatorisch geregelt: Die ENTEKA AG hat in einem mehrstufigen Prozess mit Fach- und Führungskräften sowie dem Vorstand ein Nachhaltigkeitszielsystem mit dem Namen ENTEKA⁵ erarbeitet. Dabei hängen jedoch einzelne Ziele und deren Zielerreichung auch von externen Faktoren wie politischen Entscheidungen, gesetzlichen Rahmenbedingungen und technologischen Entwicklungen ab. Das gesamte Zielsystem wird vom Team Nachhaltigkeit kontinuierlich auf den Prüfstand gestellt, die Zielerreichung ausgewertet und die Zieldefinition bei Bedarf angepasst. Die Nachhaltigkeitsziele sind Teil der strategischen Unternehmensziele und werden bei den regelmäßig stattfindenden Strategieworkshops der Führungskräfte berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitszielsystem ENTEKA⁵ findet in der diesjährigen Berichterstattung durch die Umstellung auf die Berichterstattung nach CSRD und den damit verbundenen wesentlichen IROs nur zum Teil Anwendung. Im nächsten Geschäftsjahr sollen das Zielsystem und die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen besser harmonisiert werden.

(SBM-1-40e, f) Die derzeit bestehenden Nachhaltigkeitsziele werden in den nachfolgenden Umwelt-, Sozial- und Governance-Kapiteln näher beschrieben. Die konzernweiten Nachhaltigkeitsziele fokussieren sich, im Einklang mit Vision und Mission, insbesondere auf Themen rund um die Energieversorgung. Ein wesentliches Geschäftsfeld des ENTEKA-Konzerns ist der Vertrieb von Strom und

Erdgas an Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden in Deutschland. Das spiegelt sich in den wesentlichen Themen „Klimawandel“ und „Kundinnen und Kunden sowie Verbraucherinnen und Verbraucher“ wider. Ein weiteres wesentliches Geschäftsfeld ist der Betrieb von Energie- und Telekommunikationsnetzen in Südhessen, was sich in dem wesentlichen Thema „Moderne Daseinsvorsorge“ wiederfindet.

(SBM-1-40g) Der ENTEGA-Konzern sieht sich jedoch auch im Kontext seiner Nachhaltigkeitsziele mit Herausforderungen konfrontiert, da sich die Energiewende nur durch eine Zusammenarbeit aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft umsetzen lässt.

(SBM-1-42) Der Kern der Geschäftstätigkeiten des ENTEGA-Konzerns liegt in der Daseinsvorsorge. Diese umfasst grundlegende Dienstleistungen, die für das Funktionieren einer Gesellschaft notwendig sind, darunter Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung und Telekommunikation. Eine genaue Beschreibung der Geschäftsfelder findet sich am Anfang dieses Kapitels.

(SBM-1-42a) Ein wichtiger Input-Faktor ist die Strategie mit der grundlegenden Unternehmensausrichtung. Darüber hinaus sind finanzielle, menschliche und materielle Ressourcen wichtige Input-Faktoren. Finanzielle Ressourcen umfassen Investitionen in Anlagen, Infrastruktur, Technologie, Personal, Forschung und Entwicklung. Menschliche Ressourcen beinhalten qualifizierte Fachkräfte, gezielte Weiterbildungen und qualifizierte externe Dienstleistungen. Materielle Ressourcen umfassen den Erwerb von notwendigen Produkten, Geräten und Anlagen als auch den Erwerb von Primärenergie in Form von zum Beispiel Erdgas sowie die Nutzung regenerativer Energiequellen wie Wind, Sonne und biogener Stoffe.

(SBM-1-42b) Die wichtigsten Outputs bzw. Ergebnisse des ENTEGA-Konzerns für Kundinnen und Kunden sind die Bereitstellung von Versorgungsnetzen (Strom, Erdgas, Wärme, Telekommunikation, Trinkwasser) sowie konkrete Produkte und Dienstleistungen (Strom, Erdgas, Wärme, Kälte, Trinkwasser, Telekommunikation, energienahe Dienstleistungen, Energieeffizienzberatung, Abwasserreinigung, Müllverbrennung).

(SBM-1-42c) Durch die dargestellten Input- und Output-Faktoren ergibt sich die Wertschöpfungskette wie hier dargestellt:

Die vorgelagerte Wertschöpfungskette fokussiert sich vor allem auf den Input-Faktor der materiellen Ressourcen, indem Rohstoffe, Anlagen(-teile), Materialien und Primärenergie beschafft oder Fremddienstleistungen in Anspruch genommen werden. In der eigenen Geschäftstätigkeit liegen, abgedeckt durch die oben aufgeführten Geschäftsfelder, im Kern die Tätigkeiten Erzeugung und Gewinnung von Energie, Verteilung (durch Netze) sowie Handel und Vertrieb.

Die nachgelagerte Wertschöpfungskette fokussiert sich auf die Output-Faktoren für Endverbraucherinnen und -verbraucher, die Energie, Trinkwasser und / oder Telekommunikationsnetze nutzen. Zu guter Letzt gehörten dazu auch der Rückbau und die Entsorgung nicht mehr benötigter Anlagen sowie die Betriebsführung von Klärwerken und einer Müllverbrennungsanlage.

SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

(SBM-2-45ai) Aufgrund des breiten Tätigkeitsspektrums des ENTEGA-Konzerns in der Energie-, Telekommunikations- und Trinkwasserversorgung sowie in weiteren Bereichen der Daseinsvorsorge trägt der Konzern Verantwortung für die Region. Dadurch ergeben sich zahlreiche interne und externe Stakeholder bzw. Interessengruppen, mit denen der ENTEGA-Konzern im Austausch steht. Diese werden vom EQUA-Gremium (Energie, Qualität, Umwelt und Arbeitsschutz, Informationssicherheit, Assetmanagement) im Rahmen der bestehenden Managementsysteme identifiziert und regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft.

Die wichtigsten Stakeholder-Gruppen sind:

- Belegschaft
- Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Dienstleistungs- und Lieferunternehmen
- Interessenvertretungen (z. B. Betriebsräte, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände)
- Anteilseignerinnen und -eigner
- Fremdkapitalgebende
- Kooperationspartnerinnen und -partner
- Kundinnen und Kunden
- Wettbewerb
- Zivilgesellschaft
- Öffentlichkeit
- Prüfende und Beratende
- Öffentliche Hand
- Potenziell schädliche Akteure (z. B. Cyberkriminelle)

(SBM-2-45a_{ii}, a_{iii}) Für die Einbeziehung der Stakeholder werden je nach Gruppe unterschiedliche Formate genutzt:

Stakeholder-Gruppe	Art der Einbeziehung
Belegschaft	Virtuelle Mitarbeitendenversammlungen, Mitarbeitendenzeitschrift, Intranet, Newsletter, Aushänge, Info-Bildschirme, Vertretung im Aufsichtsrat
Bildungs- und Forschungseinrichtungen	Mitgliedschaft im Hochschulbeirat der TU Darmstadt, Mitarbeit im Vorstand des House of Energy e. V., Vortragsreihe „Energie für die Zukunft“, strategische Partnerschaften mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen
Dienstleistungs- und Lieferunternehmen	Bewertungen von Lieferunternehmen
Interessenvertretung (betriebsintern)	Jour fix des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitungen mit den jeweiligen Betriebsräten
Interessenvertretung (Gewerkschaften)	Anlassbezogene Treffen in den Tarifkommissionen von ver.di und IG Metall, Vertretung im Aufsichtsrat
Interessenvertretung (Branchenverbände)	Vertretung in Leitungsgremien und Arbeitsgruppen verschiedener Branchenverbände
Anteilseignerinnen und -eigner	Hauptversammlung, Aufsichtsratssitzungen, Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Sonderberichte
Fremdkapitalgebende	Fremdkapitalgebendengespräche mit ausgewählten Banken, Geschäftsbericht, Rating-Dialoge
Kooperationspartnerinnen und -partner	Regelmäßige Arbeitstreffen, Effizienz:Klasse – gemeinsame Beratungsplattform mit Handwerk zur Energieeffizienz
Privatkundinnen und -kunden	Kundenberatung, Umfragen zur Kundenzufriedenheit, Hotline, Live-Chat, Social Media, Internetauftritte, ENTEKA Points, Regionalstellen der e-netz Südhessen, Newsletter
Geschäftskundinnen und -kunden	Kundenberatung, Umfragen zur Kundenzufriedenheit, Hotline, Live-Chat, Social Media, Internetauftritte, ENTEKA Points, Regionalstellen der e-netz Südhessen
Wettbewerb	Austausch in Branchenverbänden, 8KU (Zusammenschluss von acht großen kommunalen Energieversorgern)
Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft	Veranstaltungsreihe „ENTEKA Energiegespräch“, Teilnahme am Stadtwirtschaftsforum, Pressemeldungen, Internetseite, Social Media, öffentliche Anhörungen im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren, Hintergrundgespräche mit politischen Parteien, Austausch und Kooperationen mit Umweltverbänden zu Klima- und Artenschutz, Dialoge mit den Wirtschaftsvereinigungen der Parteien
Prüfende und Beratende	Regelmäßiger Austausch im Rahmen prüfungsrelevanter Aufgaben, sachbezogene Beratungsaufträge
Kommunen und öffentliche Hand	Regelmäßige Treffen mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Landräten in der Region, Regelmäßige Fachtreffen in den Regionalstellen, zentrale Ansprechpersonen im Unternehmen für Kommunen (Regionalmanagement), Fachvorträge in Kommunalparlamenten, Arbeitsgruppen zu wichtigen Infrastrukturmaßnahmen, Teilnahme am Klimaschutzbeirat in Darmstadt, Teilnahmen an Initiativen des Landes Hessen zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen

(SBM-2-45a_{iv}, a_v, b) Die Zwecke sowie die Ergebnisse der Einbeziehung der Stakeholder-Gruppen variieren je nach Stakeholder-Gruppe und Dialogformat. Grundsätzlich kann der ENTEKA-Konzern die Interessen und Standpunkte der wichtigsten Interessenträger im Zusammenhang mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell gut nachvollziehen und leitet aus dem Dialog Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der Strategie und der Geschäftsmodelle ab.

In der Wesentlichkeitsanalyse wurden relevante Stakeholder-Gruppen im Rahmen der Validierung der Ergebnisse eingebunden. Internen und externen Stakeholdern bzw. deren interne Ansprechpersonen wurden die wesentlichen Themen zur Verfügung gestellt und ihre Bestätigung bzw. der Änderungsbedarf wurde abgefragt.

(S1-SBM-2-12) Die Interessen, Standpunkte und Rechte der eigenen Arbeitskräfte werden über unterschiedliche Kanäle und Vertretungen einbezogen. Zum einen über die Belegschaft selbst, zum Beispiel durch regelmäßige Mitarbeitendenbefragungen und die Möglichkeit, Anliegen jederzeit über Compliance und / oder die Führungskraft zu adressieren. Zum anderen gibt es Interessenvertretungen der Belegschaft, wie etwa die Betriebsräte und die Gewerkschaften. Im Dialog mit den Betriebsräten werden stetige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erreicht, neue Arbeitszeitmodelle eingeführt, der Gesundheitsschutz vorangebracht und Diversität sowie Gleichberechtigung im Unternehmen gefördert. Der Aufsichtsrat ist zudem zur Hälfte mit der Arbeitnehmervertretung besetzt, sodass die Standpunkte der eigenen Belegschaft zu Strategie und Geschäftsmodell auch an dieser Stelle einfließen können.

(S4-SBM-2-8) Die Interessen und Standpunkte der Kundinnen und Kunden werden durch die verschiedenen Kommunikationskanäle ermittelt. Regelmäßige Umfragen erlauben wertvolle Rückschlüsse auf die Kundenzufriedenheit und die Servicequalität.

(SBM-2-45d) Der Vorstand ist direkt oder indirekt über Fach- und Führungskräfte in den Dialog mit den wichtigsten Stakeholder-Gruppen in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen des ENTEGA-Konzerns eingebunden. Er wird bei Bedarf über wichtige Entwicklungen informiert und leitet daraus – sofern erforderlich – strategische Entscheidungen ab. Der Aufsichtsrat repräsentiert durch seine breit gefächerte Zusammensetzung die Stakeholder-Gruppen der Anteilseignerinnen und -eigner, der Beschäftigten und der Gewerkschaften. Ein förmliches Konsultationsverfahren

zwischen Stakeholdern und dem Aufsichtsrat als höchstem Kontrollorgan ist dadurch nicht notwendig. Aufgrund der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sind die Stakeholder-Gruppen der Anteilseignerinnen und -eigner, der Beschäftigten und der Gewerkschaften durch ihre gewählten Vertretungen in der Lage, ihre Interessen direkt zu wahren.

SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

(SBM-3-48g) Die ENTEGA AG hat im Geschäftsjahr 2025 erstmalig die doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS durchgeführt, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen zu ermitteln. Die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse wird in Kapitel IRO-1 beschrieben.

Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

(SBM-3-48a)

Beschreibung IROs	Thema	Unterthema/ Unterunter- thema	IRO-Klassifi- zierung	Verortung Wertschöp- fungskette	Zeithori- zont
ENTEGA versorgt die Stadt Darmstadt und die Region Südhessen sicher und zuverlässig mit Trinkwasser.	Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel	Tatsächlich positive Auswirkung	Vorgelagert + eigene Geschäftstätigkeit	langfristig
Vermeidung und Verringerung von THG-Emissionen durch verschiedene Maßnahmen.	Klimawandel	Klimaschutz	Tatsächlich positive Auswirkung	Gesamte Wertschöpfungskette	kurzfristig
Ausbau der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (Wind, PV).	Klimawandel	Energie	Tatsächlich positive Auswirkung	Nachgelagert + eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
Weitergehende Verringerung von THG-Emissionen durch das Ziel bis spätestens 2045 klimaneutral zu sein.	Klimawandel	Klimaschutz	Potenziell positive Auswirkung	Gesamte Wertschöpfungskette	langfristig
Weitere Reduktion der fossilen Anteile am Energieverbrauch im ENTEGA-Konzern (z. B. durch die Dekarbonisierung der Stromerzeugung und Wärmeversorgung) wirkt sich potenziell positiv auf die Umwelt aus.	Klimawandel	Energie	Potenziell positive Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	langfristig
ENTEGA verursacht THG-Emissionen durch: - Erzeugung von Strom und Wärme mittels fossiler Energieträger in eigenen Anlagen - Verkauf von Erdgas an Kundinnen und Kunden (Verbrennung) - Verkauf von Strom an Kundinnen und Kunden (Erzeugung)	Klimawandel	Klimaschutz	Tatsächlich negative Auswirkung	Gesamte Wertschöpfungskette	kurzfristig

Beschreibung IROs	Thema	Unterthema / Unterunterthema	IRO-Klassifizierung	Verortung Wertschöpfungskette	Zeithorizont
Zunehmende Elektrifizierung und Sektorkopplung sowie Ausbau von Fernwärme in Darmstadt führt für ENTEKA zu zusätzlichen Absatzpotenzialen. Darüber hinaus gesteigerte Absatzpotenziale im Kontext Wärmewende bei ENTEKA Gebäudetechnik. Berücksichtigt werden hier auch potenziell zunehmende Strom-Netzentgelte bei der e-netz Südhessen.	Klimawandel	Klimaschutz	Chance	Eigene Geschäftstätigkeit	langfristig
Rückgang von Erlösen aus dem Absatz von Wärme (Erdgas, Fernwärme, Heizstrom etc.) aufgrund steigender Durchschnittstemperaturen.	Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	langfristig
Risiko bzgl. Mehrkosten zur Erreichung der gesetzten Klimaziele für den ENTEKA-Konzern i. W. Klimaneutralität bis spätestens 2045, z. B. wg. Entwicklungen/Marktfähigkeit von Technologien zur klimaneutralen Energieerzeugung; Entwicklung energiepolitischer Rahmenbedingungen; Verfügbarkeit von Ressourcen (Fachkräfte und technische Anlagen), Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit technologischer Lösungen (z. B. für die Wärmewende) etc.	Klimawandel	Klimaschutz	Risiko	Vorgelagert + eigene Geschäftstätigkeit	langfristig
Zunehmende Elektrifizierung und Sektorkopplung sowie Ausbau von Fernwärme in Darmstadt führt für ENTEKA zu einem Rückgang margenstarker Erdgasabsätze, sowohl im Vertrieb als auch im Netz (Netzentgelte).	Klimawandel	Klimaschutz	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	langfristig
Ein möglicher weiterer erfolgreicher Cyberangriff auf (konzerninternen) IT-Dienstleister, bei dem auch auf personenbezogene Daten von Beschäftigten des ENTEKA-Konzerns zugegriffen und diese veröffentlicht werden können, oder die unbeabsichtigte Veröffentlichung personenbezogener Daten aus anderen Gründen hätten im Kontext Datenschutz auch negative Auswirkungen auf die betroffenen Beschäftigten.	Eigene Arbeitskräfte	Sonstige arbeitsbezogene Rechte, Datenschutz	Potenziell negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
Datenleck bzw. Datenschutzverstoß im Kontext von Beschäftigtendaten mit nachfolgenden Bußgeldern, Schadensersatzforderungen sowie Reputationschäden. Ausgelöst z. B. auch durch einen erfolgreichen Cyberangriff.	Eigene Arbeitskräfte	Sonstige arbeitsbezogene Rechte, Datenschutz	Risiko	Vorgelagert + eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
Hoher Anteil gewerblicher Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (Strom, Gas, Absturzgefahren etc.) bergen Risiko im Kontext Arbeitssicherheit.	Eigene Arbeitskräfte	Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Sicherheit	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
Ein möglicher weiterer erfolgreicher Cyberangriff auf (konzerninternen) IT-Dienstleister, bei dem auch auf personenbezogene Daten von Kundinnen und Kunden des ENTEKA-Konzerns zugegriffen und diese veröffentlicht werden können, oder die unbeabsichtigte Veröffentlichung personenbezogener Daten aus anderen Gründen.	Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und/oder Endnutzerinnen und Endnutzer, Datenschutz	Potenziell negative Auswirkung	Nachgelagerte Geschäftstätigkeit	kurzfristig

Beschreibung IROs	Thema	Unterthema/ Unterunter- thema	IRO-Klassifi- zierung	Verortung Wertschöp- fungskette	Zeithori- zont
Datenleck bzw. Datenschutzverstoß im Kontext von Kundendaten mit nachfolgenden Bußgeldern, Schadensersatzforderungen sowie Reputationsschäden. Ausgelöst z. B. auch durch einen erfolgreichen Cyberangriff.	Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und/oder Endnutzerinnen und Endnutzer, Datenschutz	Risiko	Nachgelagerte + eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
Bußgeld aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).	Unternehmensführung	Management der Beziehungen zu den Lieferunternehmen, einschließlich der Zahlungspraktiken	Risiko	Vorgelagerte + eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
Grundlegendes Korruptionsrisiko. Gesteigert durch Kontakt / Geschäftsabschlüsse mit Amtsträgern und aktuelle Konzessionsverfahren.	Unternehmensführung	Korruption und Bestechung einschließlich Vermeidung und Aufdeckung, Schulung, Vorkommnisse	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
ENTEGA betreibt für die Region wichtige Versorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Glasfaser, 450 MHz etc.) und hat dadurch eine positive Auswirkung auf die Region Südhessen. Denn der zuverlässige Betrieb dieser zukunftssicheren Infrastruktur steigert die Attraktivität der Region für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger.	Moderne Daseinsvorsorge	Zukunftssichere Infrastruktur	Tatsächliche positive Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig
Risiko bzgl. der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs durch einen Cyberangriff mit entsprechender negativer Auswirkung auf die Versorgung der gesamten Region.	Moderne Daseinsvorsorge	Zuverlässige cyberresiliente Infrastruktur	Risiko	Vorgelagerte + eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig

Klimawandel

(SBM-3-48a, h) Innerhalb des Themas „Klimawandel“ spielen die oben aufgeführten Auswirkungen, Risiken und Chancen eine wesentliche Rolle. Das Thema betrifft sowohl die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette.

(SBM-3-48b) Die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen zu diesem Thema beeinflussen das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsfindung des ENTEGA-Konzerns. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass den Themen „Ausbau erneuerbare Energien“ und „Dekarbonisierung der etablierten Geschäftsmodelle“ in den betrieblichen Abläufen eine hohe Bedeutung zukommt. Dies findet insbesondere Ausdruck in den Nachhaltigkeitszielen ENTEGA⁵ und dem aktuell in Entwicklung befindlichen Klimatransitionsplan gemäß ESRS.

(SBM-3-48ci, ciii, civ) Die positiven und negativen Auswirkungen sind, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette sie auftreten und in welchem Zeithorizont sie auftreten, in der Übersichtstabelle der

wesentlichen IROs ersichtlich. (SBM-3-48cii) Der ENTEGA-Konzern betreibt – wie auch andere Energieversorger – ein emissionsintensives Geschäftsmodell. Daher liegt der Fokus sowohl auf der Stärkung emissionsarmer Geschäftsmodelle als auch auf der Dekarbonisierung aktuell noch emissionsintensiver Geschäftsmodelle.

(SBM-3-48d, e) Die Risiken und Chancen sind, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette sie auftreten und in welchem Zeithorizont sie auftreten, in der Übersicht ersichtlich. Diese wirken sich auch auf die Investitionsplanung des ENTEGA-Konzerns aus, deren Fokus aktuell auf dem Ausbau der Glasfaserinfrastruktur sowie der Stromverteilnetze liegt. Damit sollen sowohl Chancen in einem emissionsarmen Geschäftsmodell realisiert als auch eine Befähigung mit Blick auf die stromgeführte Energiewende erreicht werden. In die bestehenden Erdgasnetze werden nur noch Erhaltungsinvestitionen getätigt.

(E1-SBM-3) Bei den wesentlichen klimabezogenen Risiken handelt es sich um klimabezogene Übergangsrisiken:

Beschreibung IROs	Thema	Unterthema/ Unterunter- thema	IRO- Klassifizierung	Physisches oder transitori- sches Risiko
Rückgang von Erlösen aus dem Absatz von Wärme (Erdgas, Fernwärme, Heizstrom etc.) aufgrund steigender Durchschnittstemperaturen.	Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel	Risiko	Transitorisches Risiko
Risiko bzgl. Mehrkosten zur Erreichung der gesetzten Klimaziele für den ENTEKA-Konzern i. W. Klimaneutralität bis spätestens 2045, z.B. wg. Entwicklungen/Marktfähigkeit von Technologien zur klimaneutralen Energieerzeugung; Entwicklung energiepolitischer Rahmenbedingungen; Verfügbarkeit von Ressourcen (Fachkräfte und technische Anlagen), Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit technologischer Lösungen (z.B. für die Wärmewende) etc.	Klimawandel	Klimaschutz	Risiko	Transitorisches Risiko
Zunehmende Elektrifizierung und Sektorkopplung sowie Ausbau von Fernwärme in Darmstadt führt für ENTEKA zu einem Rückgang margenstarker Erdgasabsätze, sowohl im Vertrieb als auch im Netz (Netzentgelte).	Klimawandel	Klimaschutz	Risiko	Transitorisches Risiko

Eigene Arbeitskräfte

(SBM-3-48a, h) Innerhalb des Themas „Eigene Arbeitskräfte“ spielen die oben aufgeführten Auswirkungen und Risiken eine wesentliche Rolle. Dies betrifft sowohl die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch die vorgelagerte Wertschöpfungskette.

(S1-SBM-3-14a, 15, 16) Im Rahmen der Berichterstattung werden alle eigenen Arbeitskräfte berücksichtigt, die potenziell von wesentlichen Auswirkungen des ENTEKA-Konzerns betroffen sein könnten.

(SBM-3-48b) Die identifizierten Auswirkungen und Risiken zu diesem Thema beeinflussen das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsfindung des ENTEKA-Konzerns. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass den Themen „Arbeitsschutz“, „Datenschutz“ und „Informationssicherheit“ in den betrieblichen Abläufen eine hohe Bedeutung zukommt. Sowohl auf Ebene von entsprechenden Konzernrichtlinien als auch durch regelmäßige Schulungen.

(SBM-3-48ci, ciii, civ) (S1-SBM-3-13a) Die negativen Auswirkungen sind in der Übersicht dargestellt, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette und in welchem Zeithorizont sie auftreten. (S1-SBM-3-14b) Die negativen Auswirkungen betreffen potenziell alle Mitarbeitenden des ENTEKA-Konzerns.

(SBM-3-48cii) Der ENTEKA-Konzern ist – wie auch andere Energieversorger – als Unternehmen der kritischen Infrastruktur in einem erhöhten Maß dem Risiko von Cyberangriffen ausgesetzt, die wiederum zu einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden führen können.

(SBM-3-48d, e) (S1-SBM-3-13b) Die Risiken sind in der Übersicht dargestellt, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette und in welchem Zeithorizont sie auftreten. (S1-SBM-3-14d) Das wesentliche Risiko möglicher Arbeitsunfälle ergibt sich durch die im ENTEKA-Konzern ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten und besteht damit im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften. (SBM-3-48d, e) (S1-SBM-3-13b) Der ENTEKA-Konzern hat arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Risiken einzudämmen. Zum Beispiel durch die Etablierung entsprechender Konzernrichtlinien und von mehreren Datenschutzbeauftragten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit im gesamten ENTEKA-Konzern.

(S1-SBM-3-14e) Es bestehen keine wesentlichen Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte infolge von Übergangsplänen zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Verwirklichung umwelt- und klimaschonenderer Tätigkeiten.

(S1-SBM-3-14f, g) Im Rahmen der Tätigkeiten des ENTEKA-Konzerns wurden aufgrund der alleinigen Tätigkeiten in Deutschland keine signifikanten Risiken in Bezug auf Zwangsarbeit und Kinderarbeit festgestellt.

Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer

(SBM-3-48a, h) Innerhalb des Themas „Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer“ spielen die oben aufgeführten Auswirkungen und Risiken eine wesentliche Rolle. Das Thema betrifft sowohl die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

(S4-SBM-3-10a, 11, 12) Im Rahmen der Berichterstattung werden alle eigenen Kundinnen und Kunden berücksichtigt, die potenziell von wesentlichen Auswirkungen des ENTEGA-Konzerns betroffen sein könnten.

(SBM-3-48b) (S4-SBM-3-9a) Die identifizierten Auswirkungen und Risiken zu diesem Thema beeinflussen das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsfindung des ENTEGA-Konzerns. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass den Themen „Datenschutz“ und „Informationssicherheit“ in den betrieblichen Abläufen eine hohe Bedeutung zukommt. Sowohl auf Ebene von entsprechenden Konzernrichtlinien als auch durch Schulungen.

(SBM-3-48ci, ciii, civ) Die negative Auswirkung ist in der Übersicht dargestellt, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette und in welchem Zeithorizont sie auftritt. (S4-SBM-3-10b) Die negative Auswirkung betrifft potenziell alle Kundinnen und Kunden des ENTEGA-Konzerns. (SBM-3-48cii) Der ENTEGA-Konzern ist – wie auch andere Energieversorger – als Unternehmen der kritischen Infrastruktur in einem erhöhten Maß dem Risiko von Cyberangriffen ausgesetzt, die wiederum zu einer Veröffentlichung von personenbezogenen Kundendaten führen können.

(SBM-3-48d, e) (S4-SBM-3-10d) Das Risiko ist in der Übersicht dargestellt, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette und in welchem Zeithorizont es auftritt. (S4-SBM-3-9b) Das wesentliche Risiko eines möglichen Cyberangriffs ergibt sich durch die Notwendigkeit der Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten und besteht damit im Zusammenhang mit den eigenen Kundinnen und Kunden. (SBM-3-48d, e) (S4-SBM-3-10d) Der ENTEGA-Konzern hat arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Risiken einzudämmen.

Zum Beispiel durch die Etablierung einer entsprechenden Konzernrichtlinie und von mehreren Datenschutzbeauftragten im gesamten ENTEGA-Konzern.

Unternehmensführung

(SBM-3-48a, h) Innerhalb des Themas „Unternehmensführung“ spielen die oben aufgeführten Risiken eine wesentliche Rolle. Das Thema betrifft sowohl die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch die vorgelagerte Wertschöpfungskette.

(SBM-3-48b) Die identifizierten Risiken zu diesem Thema beeinflussen das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsfindung der

ENTEGA AG. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass insbesondere der Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und dem compliancekonformen Umgang mit Geschäftspartnerinnen und -partnern – insbesondere auch mit Blick auf Korruptionsrisiken – eine hohe Bedeutung zukommt. Sowohl auf Ebene von entsprechenden Konzernrichtlinien als auch durch Schulungen und regelmäßige interne Kommunikation.

(SBM-3-48d, e) Das Risiko ist in der Übersicht dargestellt, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette und in welchem Zeithorizont es auftritt. Der ENTEGA-Konzern hat arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Risiken einzudämmen. Zum Beispiel durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten und die Etablierung eines Arbeitskreises Menschenrechte als auch durch die Etablierung eines Teams Compliance, eines Compliance-Ausschusses und eines Compliance Committee sowie einer entsprechenden Konzernrichtlinie.

Moderne Daseinsvorsorge

(SBM-3-48a, h) Innerhalb des Themas „Moderne Daseinsvorsorge“ spielen die oben aufgeführten Auswirkungen und Risiken eine wesentliche Rolle. Das Thema betrifft sowohl die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch die vorgelagerte Wertschöpfungskette.

(SBM-3-48b) Die identifizierten Auswirkungen und Risiken zu diesem Thema beeinflussen das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsfindung der ENTEGA AG. Denn die Aufgaben des ENTEGA-Konzerns im Rahmen der Daseinsvorsorge bringen einerseits ein hohes Maß an Verantwortung mit sich und sind andererseits in der aktuellen geopolitischen Lage besonderen Risiken ausgesetzt. Die zuverlässige Erbringung dieser Aufgaben unter eben diesen Rahmenbedingungen hat daher für den ENTEGA-Konzern Priorität.

(SBM-3-48ci, ciii, civ) Die positive Auswirkung ist in der Übersicht dargestellt, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette und in welchem Zeithorizont sie auftritt. (SBM-3-48cii) Unsere Strategie und deren Operationalisierung in Planung und Maßnahmen ist darauf ausgerichtet, den zuverlässigen Betrieb der Versorgungsnetze in der Region sicherzustellen.

(SBM-3-48d, e) Das Risiko ist in der Übersicht dargestellt, inklusive der Einordnung an welcher Stelle der Wertschöpfungskette und in welchem Zeithorizont es auftritt. Der ENTEGA-Konzern hat arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Risiken einzudämmen. Zum

Beispiel durch die Etablierung einer konzernweiten Informationssicherheits-Organisation.

Resilienz- und Szenarioanalyse

(SMB-3-48f) (E1-SBM-3-19a, b, c) Die ENTEKA AG hat im vergangenen Geschäftsjahr nicht die Widerstandsfähigkeit ihrer Strategie und ihres Geschäftsmodells im Rahmen einer Resilienzanalyse nach ESRS geprüft.

IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Zur Identifizierung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der wesentlichen und zu berichtenden ESG-Themen hat die ENTEKA AG eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Dabei folgt die doppelte Wesentlichkeitsanalyse den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Im Folgenden wird das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen erläutert. Eine Übersicht der Ergebnisse dieses Verfahrens findet sich im Kapitel SBM-3 (IRO-1-53a, d). Das Verfahren besteht aus fünf Phasen: Definition des Umfangs, Identifizierung der Themen, IRO-Identifizierung, IRO-Bewertung und DMA-Validierung (IRO-1-53g). Verwendete Input-Faktoren bzw. Grundlagen zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse stellen die Vorgaben der ESRS sowie die zuvor durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse dar.

Phase 1: Umfang der Wesentlichkeitsanalyse

(IRO-1-53a, d) Innerhalb des Prozesses zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurde der gesamte Konsolidierungskreis des ENTEKA-Konzerns berücksichtigt (siehe BP-1). Zusätzlich wurde die gesamte Wertschöpfungskette von den Expertinnen und Experten für die jeweiligen Themen mitberücksichtigt. Zur Wertschöpfungskette gehören neben der Lieferkette auch die Kundinnen und Kunden der Unternehmen des ENTEKA-Konzerns. (G1-IRO-1-6) Insbesondere bei der Identifizierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung berücksichtigt die ENTEKA AG ebenfalls den gesamten Konsolidierungskreis.

Phase 2: Identifizierung der Themen vom ENTEKA-Konzern

(IRO-1-53a, d) Die Themen, die in der Wesentlichkeitsanalyse mindestens beachtet werden müssen, sind gemäß ESRS 1 Anlage A AR 16 definiert. Diese Themen wurden auf eine angemessene und nachvollziehbare Aggregatsebene unter Berücksichtigung der Unterthemen und

Unterunterthemen zusammengefasst. Relevante Maßstäbe waren unter anderem interne Managementansätze und vor dem Hintergrund des eigenen Geschäftsmodells bestehende Zusammenhänge. Neben den in den ESRS aufgeführten Themen wurden auch unternehmensspezifische Themen berücksichtigt. Die zusätzlichen unternehmensspezifischen Themen ergeben sich aus Themen, die in der letzten Wesentlichkeitsanalyse – basierend auf dem Standard der Global Reporting Initiative – im Jahr 2019 / 2020 identifiziert wurden. Den unternehmensspezifischen Themen konnten weitestgehend Unterthemen und Unterunterthemen gemäß ESRS zugeordnet werden. Dadurch ergibt sich, neben den von den ESRS vorgegebenen Themen, dass zusätzlich lediglich das Thema „Moderne Daseinsvorsorge“ in der Wesentlichkeitsanalyse weiter beachtet werden muss. Einzelne Themen bzw. Unterthemen, die gemäß ESRS 1 Anlage A AR 16 für den ENTEKA-Konzern weder im eigenen Geschäftsbetrieb noch in der Wertschöpfungskette relevant sind, wurden durch das Team Nachhaltigkeit von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Phase 3: IRO-Identifizierung

(IRO-1-53a, biii, d) Die Identifizierung möglicher Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgte in Zusammenarbeit des Teams Nachhaltigkeit mit der Unternehmensentwicklung und dem Risikomanagement. Gemeinsam wurden für jedes in Phase zwei identifizierte Thema mögliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen identifiziert und dokumentiert. In dieser Phase wurden keine externen Stakeholder einbezogen. (IRO-1-53bi, bii) Dabei wurde der ENTEKA-Konzern als Ganzes betrachtet, ohne sich bezüglich der möglichen Auswirkungen nur auf bestimmte Faktoren zu beschränken. Bei der Identifizierung von potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen wurde der gesamte Konsolidierungskreis sowie die gesamte Wertschöpfungskette beachtet.

Die jeweiligen Auswirkungen wurden sowohl dem Punkt in der Wertschöpfungskette zugeordnet als auch dahingehend klassifiziert, ob es sich um eine direkte oder indirekte Auswirkung handelt. Das Gleiche gilt für die identifizierten Risiken und Chancen (IRO-1-53ci). Bei den identifizierten Risiken und Chancen wurde zusätzlich klassifiziert, ob sich diese aus Auswirkungen und Abhängigkeiten ergeben. Außerdem wurden die IROs den verschiedenen Zeiträumen zugeordnet: kurzfristiger Zeitraum (< 1 Jahr), mittelfristiger Zeitraum (1–5 Jahre) und langfristiger Zeitraum (> 5 Jahre). Die verwendeten Zeithorizonte sind identisch mit den Zeithorizonten, die in ESRS 1 Abschnitt 6.4 definiert sind. (G1-IRO-1-6) Der Prozess zur Identifizierung

der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung lief parallel zu dem Prozess der gesamten Wesentlichkeitsanalyse. Das gilt auch für die nachfolgenden Schritte der IRO-Bewertung und der Validierung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse.

Phase 4: IRO-Bewertung

Bewertung der Auswirkungen

(IRO-1-53a, biv, d) Zur Bewertung der Wesentlichkeit jeder identifizierten negativen Auswirkung wurden die Faktoren Ausmaß, Reichweite und Behebbarkeit der Auswirkungen herangezogen. Gemeinsam ergaben die Faktoren den Schweregrad der Auswirkung. Bei potenziellen Auswirkungen wird der Schweregrad zusätzlich mit der Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert. Die Bewertung der positiven Auswirkungen erfolgte gleichlaufend, allerdings ohne Einbezug der Behebbarkeit der Auswirkungen. Die einzelnen Faktoren wurden jeweils auf einer Skala von 0 bis 4 bewertet. Das Ausmaß wurde dabei von 0 = kein Ausmaß der Auswirkung auf Umwelt / Mensch bis 4 = sehr hohes Ausmaß der Auswirkungen auf Umwelt / Mensch bewertet. Die Reichweite konnte mit 0 = keine Reichweite der Auswirkungen, 1 = lokale Reichweite der Auswirkungen, 2 = regionale Reichweite der Auswirkungen, 3 = nationale Reichweite der Auswirkungen oder 4 = globale Reichweite der Auswirkungen bewertet werden. Die Behebbarkeit wurde anhand der Bewertung des Umfangs der Anstrengung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands bewertet und die Skala reichte von 0 = kein Aufwand über 3 = mit sehr hohem Aufwand wiederherstellbar bis 4 = keine Wiederherstellung möglich. Der Schweregrad ergab sich aus der Summe dieser drei Faktoren. Bei positiven Auswirkungen wurde die Summe aus Ausmaß und Reichweite gebildet und der Vergleichbarkeit halber mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Dies diente der einheitlichen Anwendbarkeit der von 0 bis 12 definierten Schwellenwerte auf positive und negative Auswirkungen und führt zu keiner veränderten Gewichtung des Schweregrads.

(IRO-1-53a, biv, e) Die Skala der Eintrittswahrscheinlichkeit reichte von 0 = keine Wahrscheinlichkeit (0 %) über 1 = sehr geringe Wahrscheinlichkeit (≤ 5 %), 2 = geringe Wahrscheinlichkeit (5- <20 %), 3 = mittlere Wahrscheinlichkeit (20- <50 %) bis zu 4 = hohe Wahrscheinlichkeit (≥ 50 %) und wurde aus dem kaufmännischen Risikomanagement übernommen. Die Multiplikation des Schweregrads mit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit erfolgte anhand zugeordneter Faktoren von 0,50 bis 1,00 (0 = 0,5; 1 = 0,55; 2 = 0,65; 3 = 0,85; 4 = 1). Im Falle einer potenziellen negativen Auswirkung auf Menschenrechte wurde der Wahrscheinlichkeitsfaktor

auf 1 gesetzt, um sicherzustellen, dass die Schwere der Auswirkung Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit hat. Wenn eine Auswirkung eine Punktzahl von 8 oder höher aufweist, wurde sie als wesentlich eingestuft. Damit wurde sichergestellt, dass eine Auswirkung, die bei mindestens zwei Kriterien für die Schwere (Ausmaß, Reichweite, Behebbarkeit) die höchste Bewertung (4) erreicht, in Verbindung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (Faktor 1) wesentlich wird. Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte durch das Team Nachhaltigkeit.

Bewertung der Chancen und Risiken

(IRO-1-53a, cii, ciii) Zur Bewertung der Wesentlichkeit von identifizierten Chancen und Risiken wurden das Ausmaß der finanziellen Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit herangezogen. Die Wahrscheinlichkeit wurde nach dem gleichen Verfahren wie bezüglich der potenziellen Auswirkungen bewertet und in Faktoren überführt.

(IRO-1-53a, cii, ciii, e) Es besteht ein Ausmaß der finanziellen Auswirkungen, sobald es Auswirkungen auf den Cashflow, die Entwicklung, die Leistung, die Position, die Kapitalkosten oder den Zugang zu Finanzmitteln des Unternehmens gibt. Das Ausmaß der finanziellen Chancen und Risiken wurde anhand einer Skala von 0 bis 4 bewertet. Die Skalen und Wertgrenzen wurden aus dem kaufmännischen Risikomanagement übernommen.

(IRO-1-53a, cii, ciii) Die finanzielle Wesentlichkeit der Risiken und Chancen ergab sich aus der Multiplikation des Ausmaßes und des Wahrscheinlichkeitsfaktors. Erreichte ein Risiko oder eine Chance den Schwellenwerten 3 oder höher, wurde dies als wesentlich eingestuft. Damit wurde sichergestellt, dass ein Risiko oder eine Chance mit einer wesentlichen finanziellen Auswirkung (3) in Verbindung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (Faktor 1) wesentlich wird. Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte durch das Team Nachhaltigkeit.

Phase 5: DMA-Validierung

(IRO-1-53a, d) Die initiale Bewertung und Priorisierung der identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen wurde durch das Team Nachhaltigkeit vorgenommen. (IRO-1-53biii) Die identifizierten und bewerteten IROs wurden anschließend von den jeweils zuständigen Fachbereichen geprüft, gegebenenfalls angepasst und bestätigt. Abschließend ist eine Validierung durch den Vorstand erfolgt. Internen und externen Stakeholdern bzw. deren internen Ansprechpersonen wurden die wesentlichen Themen zur Verfügung gestellt und ihre Bestätigung bzw. ihr Änderungsbedarf wurde abgefragt.

(IRO-1-53e) Vorgaben des kaufmännischen Risikomanagements wurden zum einen durch Einbezug des Risikomanagements bei der IRO-Identifizierung berücksichtigt. Zum anderen wurden bei der IRO-Bewertung die Methodiken und Skalen des Risikomanagements – soweit möglich – übernommen. (IRO-1-53ciii) Derzeit existieren die wesentlichen IROs und die kaufmännischen Risiken parallel zueinander. (IRO-1-53h) Im nächsten Geschäftsjahr ist die erneute Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse geplant, in welcher die zuständigen Fachbereiche noch stärker in der IRO-Identifizierung und IRO-Bewertung eingebunden werden sollen. (IRO-1-53e, h) Zusätzlich soll die Harmonisierung des kaufmännischen Risikomanagements und des IRO-Managements auf Grundlage der überarbeiteten Konzernrichtlinie zum Risikomanagement, in der ein zusätzliches Kapitel zum IRO-Management eingebunden wurde, weiter vorangetrieben werden. Die Richtlinie soll 2026 verabschiedet werden. Langfristig sollen die wesentlichen IROs in das bestehende Risikomanagement integriert werden. Durch eine Systemumstellung des kaufmännischen Risikomanagements 2025 wurden dafür die Grundweichen gelegt.

E1-IRO 1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

(E1-IRO-1-20) Die ersten Klimarisikoanalysen des ENTEGA-Konzerns wurden in den Jahren 2021 und 2023 durchgeführt. Es fanden erste Analysen in verschiedenen Geschäftsbereichen statt. 2021 wurden die anlagenintensiven Bereiche Netze, Erzeugung sowie Abwasser und Wasser betrachtet. Im Jahr 2023 wurden die Bereiche Gebäudetechnik, Handel, Immobilienmanagement, IT, Energiewirtschaft, Telekommunikation und Vertrieb einbezogen.

Im Jahr 2025 schließlich wurde die Analyse unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der EU-Taxonomie aktualisiert. Die zuvor durchgeführten Analysen dienten dabei als Grundlage – insbesondere für die Bewertung der transitorischen Risiken. Beide Regelwerke, die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und die EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852), bildeten die rechtliche Grundlage für die Durchführung und Ausgestaltung der Klimarisikoanalyse. Für die Erhebung und Auswertung der Klimadaten wurde mit dem Dienstleister meteoblue zusammengearbeitet. Die Verantwortung für die Durchführung der Klimarisikoanalyse liegt im Team Nachhaltigkeit der ENTEKA AG. Die konkrete

Bewertung der Klimarisiken ist durch Fachexpertinnen und -experten aus den jeweiligen Geschäftsbereichen erfolgt.

(E1-IRO-1-20a) Im Rahmen der Klimarisikoanalyse wurden die potenziellen Auswirkungen sowohl physischer als auch transitorischer Risiken bewertet. Für physische Risiken wurde die potenzielle Schadensauswirkung auf die jeweiligen Assets betrachtet, wobei auch finanzielle Auswirkungen in die Bewertung einfließen. Transitorische Risiken und Chancen wurden hinsichtlich des Zeitraums ihres möglichen Eintretens, der Eintrittswahrscheinlichkeit und des finanziellen Ausmaßes bewertet. Damit wurde sichergestellt, dass nicht nur die Risiken selbst, sondern auch deren konkrete Auswirkungen auf die Geschäftsbereiche und die Infrastruktur des ENTEGA-Konzerns analysiert wurden.

(E1-IRO-1-20b) Im Mittelpunkt der Analyse der physischen Risiken standen vor allem die Risiken innerhalb des eigenen Betriebs. (E1-IRO-1-AR11) Es wurden kurz- und mittelfristige Risiken, die einem Zeitraum bis zu fünf Jahren entsprechen, gemeinsam betrachtet. Zusätzlich wurden langfristige Risiken, die einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren entsprechen, betrachtet. (E1-IRO-1-20bi) Die Ermittlung der physischen Risiken erfolgte auf Basis der von der EU-Taxonomie vorgegebenen Liste von Klimagefahren (Delegierte Verordnung 2021/2139, Anhang 1, Anlage A Europäische Kommission 2021; Seite 141). Diese Liste wurde gemeinsam vom Team Nachhaltigkeit und den relevanten Geschäftsbereichen dahingehend analysiert, welche Klimagefahren für welchen Geschäftsbereich des ENTEGA-Konzerns relevant sind. Die Geschäftsbereiche haben keine zusätzlichen Klimagefahren ergänzt, da die für die Assets des ENTEGA-Konzerns relevanten Risiken durch die vorgegebene Liste bereits vollständig abgedeckt wurden.

Für alle Assets des ENTEGA-Konzerns wurden Klimadaten vom Dienstleister meteoblue bezogen, wobei insbesondere die Szenarien RCP 2.6 (ambitioniertes Klimaschuttszenario) und RCP 8.5 (Szenario mit sehr hohen Emissionen) betrachtet wurden. Innerhalb der Szenarien wurden die konkreten Risiken für jeden Asset-Standort anhand der relevanten Klimagefahren wie Temperaturänderungen, Hitzestress, Hochwasser, Sturm und weiterer Faktoren ermittelt. (E1-IRO-1-20bii) Die Bewertung der physischen Risiken erfolgte zunächst durch eine externe Risikoeinstufung von meteoblue, die für jedes Asset und jede relevante Klimagefahr eine Risikoeinschätzung vorgegeben hat. Anschließend überprüften die jeweiligen Geschäftsbereiche diese Einstufung auf Basis ihres spezifischen Fachwissens und passten sie gegebenenfalls an. Im Mittelpunkt

der Bewertung stand die potenzielle Schadensauswirkung bzw. das Ausfallrisiko des jeweiligen Assets. Ab einer moderaten Risikoeinstufung sind durch die Geschäftsbereiche zudem geeignete Anpassungslösungen entwickelt worden, um die identifizierten Risiken zu vermeiden oder zu verringern.

(E1-IRO-1-20c) Bei der Untersuchung der transitorischen Risiken wurde auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette berücksichtigt, beispielsweise im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen durch die Lieferfähigkeit von Partnerunternehmen oder Veränderungen im Kundenverhalten. *(E1-IRO-1-20ci)* Die transitorischen Risiken wurden im Rahmen von Workshops mit den jeweiligen Fachbereichen systematisch erfasst.

Dabei wurden die Risiken und Chancen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ergeben, in fünf Kategorien unterteilt: Politik und Recht, Technologie, Markt, Reputation sowie Gesellschaft. Die Ermittlung erfolgte auf Geschäftsfeldebene und bezog sowohl interne als auch externe Einflussfaktoren ein. Die bereits in den Jahren 2021 und 2023 durchgeführten Analysen bildeten die Grundlage für die Identifikation und Bewertung der transitorischen Risiken. *(E1-IRO-1-20cii)* Die Bewertung der transitorischen Risiken erfolgte anhand mehrerer Kriterien. Für jedes identifizierte Risiko und jede Chance

wurden der Zeitraum des möglichen Eintretens, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das finanzielle Ausmaß bewertet. Ab einer moderaten Bewertung wurden zudem konkrete Steuerungsmaßnahmen definiert, mit deren Hilfe eine Nettobewertung der Risiken und Chancen vorgenommen werden konnte.

(E1-IRO-1-21) Im Rahmen der Klimarisikoanalyse wurden klimabezogene Szenarioanalysen explizit berücksichtigt. Es wurden zwei unterschiedliche Klimaszenarien analysiert: Ein Szenario, das mit dem Ziel des Pariser Abkommens (Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C) vereinbar ist (RCP 2.6), sowie ein weiteres, weniger ambitioniertes Szenario mit deutlich stärkeren Klimaveränderungen (RCP 8.5). Diese Szenarien wurden für alle relevanten Assets und Klimagefahren angewendet, um die potenziellen Auswirkungen zu bewerten. Bei der Analyse der transitorischen Risiken hingegen wurden keine spezifischen Klimaszenarien herangezogen. Stattdessen lag der Fokus darauf, zu bewerten, wie sich transitorische Faktoren im Kontext des Klimawandels positiv oder negativ auf die Geschäftsfelder des ENTEGA-Konzerns auswirken können.

(E1-IRO-1-AR15) In diesem Geschäftsjahr wurden die verwendeten Klimaszenarien und kritische klimabezogene Annahmen im Abschluss in keinen Zusammenhang gebracht.

IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

(IRO-2-56) Die folgenden Tabellen zeigen die in ESRS enthaltenen und von der ENTEKA AG abgedeckten Angabepflichten:

Liste der Angabepflichten, die bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts auf der Grundlage der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse befolgt wurden:

ESRS-Referenz	Angabepflicht	Absatz im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS 2	BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Berichterstellung
	BP-2	Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen
	GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
	GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
	GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht
	GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
	IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	IRO-2	In ESRS enthaltene und von diesem Nachhaltigkeitsbericht abgedeckte Angabepflichten
ESRS E1	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
	IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz
	E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
	E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten
	E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
	E1-5	Energieverbrauch und Energiemix
	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	E1-7	Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate
	E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung
ESRS S1	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
	S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
	S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte und Arbeitnehmervertretung
	S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können
	S1-4	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
	S1-5	Ziele im Zusammenhang mit Arbeitskräften des Unternehmens
	S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Unternehmens
	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit
	S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

ESRS-Referenz	Angabepflicht	Absatz im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS S4	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
	S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern
	S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern
	S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer Bedenken äußern können
	S4-4	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern
	S4-5	Ziele im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern
ESRS G1	GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
	IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung
	G1-2	Management der Beziehung zu Lieferunternehmen
	G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
	G1-4	Korruptions- und Bestechungsfälle
	G1-6	Zahlungspraktiken

Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Referenz Bericht / Wesentlichkeit
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II 5		GOV-1-21d
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		GOV-1-21e
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3				GOV-4-32
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken 6	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		SBM-1-40di
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		Nicht anwendbar

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Referenz Bericht / Wesentlichkeit
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II7		Nicht anwendbar
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		Nicht anwendbar
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Absatz 14				Verordnung (EU) 2021/1119 Artikel 2 Absatz 1	E1-1-17
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den in Paris abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2		Nicht anwendbar
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6		E1-4-33, E1-4-34
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht anwendbar
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1				E1-5-37, E1-5-38
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1				E1-5-40, E1-5-41
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1		E1-6-48a, b, E1-6-49a, b, E1-6-51, E1-6-52a, b

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Referenz Bericht / Wesentlichkeit
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1		E1-6-53, E1-6-54
ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikate Absatz 56				Verordnung (EU) 2021/1119 Artikel 2 Absatz 1	Nicht anwendbar
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Absatz 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		Phase-in
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko			Phase-in
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienz-Klassen Absatz 67 Buchstabe c		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten			Phase-in
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		Phase-in
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen Absatz 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Spezielles Konzept Absatz 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere Absatz 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimage-setz-Referenz	Referenz Bericht / Wesentlichkeit
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers Absatz 28 Buchstabe c	Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m³ je Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten Absatz 29	Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1				Nicht wesentlich
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Absatz 16 Buchstabe c	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane / Meere Absatz 24 Buchstabe c	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E4-2 Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung Absatz 24 Buchstabe d	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle Absatz 37 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Absatz 39	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1				Nicht wesentlich
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 3				S1-SBM-3-14f, g
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 3				S1-SBM-3-14f, g
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				S1-1-20a – c (Konzepte zu Arbeitsbedingungen (Menschenrechtspolitik, Diversität))
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		S1-1-20a – c, S1-1-21, S1-1-22
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 3				S1-1-20a – c, S1-1-21, S1-1-22
ESRS S1-1 Konzept oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 3				S1-1-19, S1-1-23 (Konzepte zum Gesundheitsschutz und Sicherheit)

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Referenz Bericht / Wesentlichkeit
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 3				S1-3-32b-e, S1-3-33
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		S1-14-88b, S1-14-88c
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 3				Phase-in
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		Nicht wesentlich
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung Absatz 103 Buchstabe a	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 3				S1-17-103a
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		S1-17-104a, S1-17-104b
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Absatz 11 Buchstabe b	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 17	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Absatz 18	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 19	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		Nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimage-setz-Referenz	Referenz Bericht / Wesentlichkeit
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				Nicht wesentlich
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		Nicht wesentlich
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				S4-1-15, S4-1-16
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		S4-1-17
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht anwendbar
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3				G1-1-10
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebenden (Whistleblowers) Absatz 10 Buchstabe d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		G1-4-24a
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3				G1-4-24b, G1-1

E1 – Klimawandel

Innerhalb des wesentlichen Themas „Klimawandel“ haben sich für den ENTEGA-Konzern folgende wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen ergeben:

- **Tatsächlich positive Auswirkung:** ENTEGA versorgt die Stadt Darmstadt und die Region Südhessen sicher und zuverlässig mit Trinkwasser.
- **Tatsächlich positive Auswirkung:** Vermeidung und Verringerung von THG-Emissionen durch verschiedene Maßnahmen.
- **Tatsächlich positive Auswirkung:** Ausbau der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (Wind, PV).
- **Potenziell positive Auswirkung:** Weitergehende Verringerung von THG-Emissionen durch das Ziel bis spätestens 2045 klimaneutral zu sein.
- **Potenziell positive Auswirkung:** Weitere Reduktion der fossilen Anteile am Energieverbrauch im ENTEGA-Konzern (z. B. durch die Dekarbonisierung der Stromerzeugung und Wärmeversorgung) wirkt sich potenziell positiv auf die Umwelt aus.
- **Tatsächlich negative Auswirkung:** ENTEGA verursacht THG-Emissionen durch Erzeugung von Strom und Wärme mittels fossiler Energieträger in eigenen Anlagen, Verkauf von Erdgas an Kundinnen und Kunden (Verbrennung), Verkauf von Strom an Kundinnen und Kunden (Erzeugung).
- **Chance:** Zunehmende Elektrifizierung und Sektorkopplung sowie Ausbau von Fernwärme in Darmstadt führt für ENTEGA zu zusätzlichen Absatzpotenzialen. Darüber hinaus gesteigerte Absatzpotenziale im Kontext Wärmewende bei ENTEGA Gebäudetechnik. Berücksichtigt werden hier auch potenziell zunehmende Strom-Netzentgelte bei der e-netz Südhessen.
- **Risiko:** Rückgang von Erlösen aus dem Absatz von Wärme (Erdgas, Fernwärme, Heizstrom etc.) aufgrund steigender Durchschnittstemperaturen.
- **Risiko:** Risiko bezüglich Mehrkosten zur Erreichung der gesetzten Klimaziele für den ENTEGA-Konzern im Wesentlichen Klimaneutralität bis spätestens 2045, zum Beispiel wegen Entwicklungen / Marktfähigkeit von Technologien zur klimaneutralen Energieerzeugung; Entwicklung energiepolitischer Rahmenbedingungen; Verfügbarkeit von Ressourcen (Fachkräfte und technische Anlagen), Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit technologischer Lösungen (z. B. für die Wärmewende) etc.
- **Risiko:** Zunehmende Elektrifizierung und Sektorkopplung sowie Ausbau von Fernwärme in Darmstadt führt für ENTEGA zu einem Rückgang margenstarker Erdgasabsätze, sowohl im Vertrieb als auch im Netz (Netzentgelte).

E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

(E1-1-17) Der ENTEGA-Konzern arbeitet im Rahmen der Umsetzung der CSRD an einem Übergangsplan für den Klimaschutz im Sinne einer Weiterentwicklung der bestehenden Klimastrategie. Ein entsprechender Transitionsplan wird voraussichtlich Mitte des Geschäftsjahres 2026 veröffentlicht und wird damit ebenfalls Teil des nächsten Nachhaltigkeitsberichts sein. Das Ziel ist es, bis spätestens 2045 klimaneutral zu sein.

E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

(MDR-P-62) Im ENTEGA-Konzern gibt es derzeit keine Konzernrichtlinie, die sich explizit mit den Themen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“, „Energieeffizienz“ oder „Einsatz erneuerbarer Energie“ beschäftigt. Diese Themen wurden bis dato aber dennoch in der Unternehmensstrategie an verschiedenen Stellen verankert. So ist der ENTEGA-Konzern bereits 2010 der strategischen Initiative der Vereinten Nationen „Global Compact“ beigetreten. Damit hat ENTEGA sich verpflichtet, die Geschäftstätigkeiten und Strategien an zehn universell anerkannten Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Zusätzlich ist der Klimaschutz ein wichtiges

Handlungsfeld bei ENTEKA⁵, dem eigenen Zielsystem für nachhaltige Entwicklung. Unter dem Handlungsfeld „Klima schützen“ sind Ziele und Teilziele für den Klimaschutz, die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien aufgeführt. Das Zielsystem ENTEKA⁵ wird im nächsten Berichtsjahr mit der CSRD-Berichterstattung harmonisiert und dann auch innerhalb des Berichts veröffentlicht. Zusätzlich haben einzelne Tochtergesellschaften etablierte Energiemanagementsysteme.

Zusammen mit Erstellung des Transitionsplans soll nächstes Geschäftsjahr auch eine eigene Konzernrichtlinie für die Themen rund um den Klimaschutz um die Anpassung an den Klimawandel entwickelt werden.

E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten

(E1-3-29a, MDR-A-68a, c) Im Geschäftsjahr 2025 wurden einzelne Maßnahmen und Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz durchgeführt. Die Maßnahmen lassen sich in technische, organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen klassifizieren. Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel die Einführung eines Regelaustausches (MDR-A-68b) im Wärmebereich zwischen dem Betriebs- und Asset Management zur Steigerung der Energieeffizienz in den Anlagen. (E1-3-29b, MDR-A-68e) Diese Maßnahme hat eine erwartete jährliche Energieeinsparung von 12.500 kWh. Die größte technische Maßnahme, die 2025 umgesetzt wurde, führt künftig zu einer (E1-3-29b, MDR-A-68e) Einsparung von circa 350.000 kWh. (E1-3-29a, MDR-A-68a, b) Die Einsparung wird innerhalb der ENTEKA Abwasserreinigung erzielt, indem der Turboverdichter zur Prozesslufterzeugung auf dem Zentralklärwerk erneuert wurde. Im Geschäftsjahr 2025 konnte die geschätzte Einsparung noch nicht umgesetzt werden.

E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

(E1-4-33, E1-4-34, MDR-T-81) Der ENTEKA-Konzern hat sich bereits im Jahr 2020 das Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel ist Teil der ENTEKA-Nachhaltigkeitsziele ENTEKA⁵ und wurde mit konkreten Teilzielen unterlegt. Das Zielsystem entspricht bislang jedoch noch nicht allen Anforderungen der ESRS. Diese Ziele und Handlungsfelder werden nun bis Mitte 2026 im Rahmen der Erstellung des Klimatransitionsplans so überarbeitet, dass sie den ESRS-Anforderungen entsprechen. Teilziele und Handlungsfelder sind unter anderem

die Umstellung des Strom- und Wärmebedarfs bei Kundinnen und Kunden auf klimaneutrale Energien, die Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung und die Dekarbonisierung der Netzverluste in unserem Stromverteilnetz.

E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

Energieverbrauch

(E1-5-37, E-15-38) (MDR-M-77c) Der Energieverbrauch des ENTEKA-Konzerns belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf insgesamt 785.520 MWh. Der Gesamtenergieverbrauch schlüsselt sich wie folgt auf:

	in MWh ¹ (Geschäftsjahr 2025)
Energieverbrauch und Energiemix	
Gesamtenergieverbrauch	785.520
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen	0
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen	12.503
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas	686.760
(4) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen	0
(5) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung aus fossilen Quellen	5.352
(6) Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen (Summe Zeilen 1–5)	704.616
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	89,7
(7) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen	0
Anteil nuklearer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	0
(8) Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen einschließlich Biomasse, Biogas, Klärgas usw.	55.929
(9) Verbrauch aus erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen	24.870
(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie	105
(11) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen (Summe Zeilen 8–10)	80.904
Anteil erneuerbare Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	10,3

¹Der Eigenverbrauch an Strom für die Windparks Piecki, Havelland, Espenstedt-Obhausen und den Solarpark Lambertheim war für den Berichtszeitraum nicht verfügbar. Die Verluste im Stromverteilnetz sind kein Energieverbrauch im Sinne der ESRS-Definition.

(MDR-M-77a) Die zugrunde liegenden Energiedaten werden an den einzelnen Standorten bzw. Anlagen erfasst und im Rahmen der jährlichen Datenerfassung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an das Team Nachhaltigkeit gemeldet. Die Daten beruhen auf Ablesungen und / oder Abrechnungen. Falls die Quelle des Energieverbrauchs

unbekannt ist oder nicht zu 100 Prozent als erneuerbar definiert werden kann, zählt die Energiequelle als fossil. Dieses Prinzip wird zum Beispiel bei konventionellen Stromtarifen angewandt. Energieverbräuche innerhalb von Mehrheitsbeteiligungen gehen zu 100 Prozent in den Gesamtenergieverbrauch ein, während Energieverbräuche aus Minderheitsbeteiligungen entsprechend der Beteiligungshöhe in den Gesamtenergieverbrauch einfließen.

(MDR-M-77b) Teile des ENTEGA-Konzerns sind nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert und diese Kennzahlen lassen sich daher auch von einer weiteren externen Stelle validieren. Hintergrund dafür ist, dass nach dem Energieeffizienzgesetz alle Geschäftseinheiten zertifiziert werden müssen, die einen Energieverbrauch haben, der größer als 7,5 GWh/Jahr ist. Aktuell umfasst das die e-netz Südhessen, die ENTEGA AG und die ENTEGA Abwasserreinigung.

Energieerzeugung

(E1-5-39) (MDR-M-77c) Der ENTEGA-Konzern hat im Geschäftsjahr 2025 1.404.353 MWh Energie erzeugt. Davon stammen 730.546 MWh aus nicht erneuerbaren Energiequellen und 673.808 MWh aus erneuerbaren Energiequellen.

(MDR-M-77a) Die zugrunde liegenden Daten zur Energieerzeugung werden an den einzelnen Anlagen erfasst und im Rahmen der jährlichen Datenerfassung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an das Team Nachhaltigkeit gemeldet. Die Daten beruhen auf Ablesungen und / oder Abrechnungen. Erzeugte Energie innerhalb von Mehrheitsbeteiligungen gehen zu 100 Prozent in die Daten ein, während erzeugte Energie aus Minderheitsbeteiligungen der Beteiligungshöhe berücksichtigt werden.

(MDR-M-77b) Es findet keine weitere externe Validierung der Kennzahl statt.

Energieintensität

(E1-5-40, 41) (MDR-M-77c, d) Die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch pro Nettoumsatzerlös) aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren beträgt für das Geschäftsjahr 2025 0,26 kWh/EUR. (E1-5-42) Klimaintensive Sektoren sind solche Sektoren, die in den Abschnitten A bis H und in Abschnitt L der Verordnung (EU 2022/1288) aufgeführt sind. Der ENTEGA-Konzern ist in folgenden klimaintensiven Sektoren tätig: Energieversorgung (Abschnitt D), Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen (Abschnitt E), vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe (Abschnitt F). Die Telekommunikation und Erbringung von Dienstleistungen

der Informationstechnologie (Abschnitt K) gelten als nicht klimaintensiv. (MDR-M-77a) Damit ergibt sich, dass fast alle Unternehmen des ENTEGA-Konzerns mit Ausnahme der COUNT+CARE und der ENTEGA Medianet in klimaintensiven Sektoren tätig sind. Bei der ENTEGA Plus sind die Umsätze mit Telekommunikationsprodukten nicht den klimaintensiven Sektoren zuzuordnen. Zur Berechnung der Kennzahl werden daher alle Energieverbräuche zu 100 Prozent einbezogen, abzüglich der Energieverbräuche der COUNT+CARE und der ENTEGA Medianet. Die Energieverbräuche der ENTEGA Plus werden nicht abgezogen, da der ausschließliche Vertrieb von Telekommunikationsprodukten nicht energieintensiv ist. Bezüglich der Nettoumsatzerlöse werden alle Gesellschaften des Konzerns zu 100 Prozent einbezogen, abzüglich der Umsatzerlöse der COUNT+CARE, ENTEGA Medianet und dem Anteil der Umsatzerlöse der Telekommunikationsprodukte der ENTEGA Plus.

(E1-5-43) In den klimaintensiven Geschäftsfeldern ergeben sich Nettoumsatzerlöse von 3.038.23 Mio. Euro. Das entspricht den Angaben im Konzernabschluss im Kapitel „Analyse der Lage des Konzerns“, abzüglich der Nettoumsatzerlöse aus Telekommunikation und der Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie mit dem Betrag 65, 62 Mio. Euro.

(MDR-M-77b) Es findet keine weitere externe Validierung der Kennzahl statt.

E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

(E1-6-AR48) (E1-6-48a, b) (E1-6-49a, b) (E1-6-51) (E1-6-52a, b) Die THG-Emissionen des ENTEKA-Konzerns finden sich in der nachfolgenden Tabelle:

Aufschlüsselung THG-Emissionen	in t CO ₂ e (Geschäftsjahr 2025)
Scope-1-Treibhausgasemissionen¹	
Scope-1-THG-Bruttoemissionen	128.980
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionssystemen (in %)	84,0
Scope-2-Treibhausgasemissionen	
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen	40.720
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen	32.895
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen	
Gesamte indirekte (Scope-3-)THG-Bruttoemissionen	2.499.661
3.2 Investitionsgüter (erneuerbare Anlagen)	6.910
3.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	1.278.019
3.6 Geschäftsreisen ²	46
3.7 Pendelnde Arbeitnehmende	3.616
3.11 Verwendung verkaufter Produkte	1.144.095
3.13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	66.975
THG-Emissionen insgesamt	
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen)	2.669.361
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen)	2.661.537

¹ Nicht enthalten sind prozessbedingte Emissionen gasförmiger Stoffe aus dem Betrieb des Erdgasverteilnetzes.

² Bei der Berechnung der Emissionen aus Geschäftsreisen mit dem Flugzeug beachten wir den sogenannten Radiative Forcing Index (RFI), der den erhöhten Beitrag des Luftverkehrs zum Treibhauseffekt berücksichtigt. Die Berechnung der Emissionen aus Geschäftsreisen mit der Bahn basiert auf DEFRA-Emissionsfaktoren und berücksichtigt evtl. Grünstromeinsatz und Kompensationsmaßnahmen der Bahnunternehmen daher nicht.

(E1-6-46, 47) Während des Berichtszeitraums sind keine wesentlichen Änderungen innerhalb des ENTEKA-Konzerns sowie der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette aufgetreten.

(E1-6-AR43c) (E1-6-AR45e) (E1-6-AR48j) Innerhalb der Scope-1-Treibhausgasemissionen gibt es 36 t CO₂, innerhalb der Scope-2-Treibhausgasemissionen 0 t CO₂ und innerhalb der Scope-3-Treibhausgasemissionen 1.047 t CO₂ biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse.

(E1-6-AR 39b, c) (MDR-M-77a, c) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß dem Greenhouse-Gas-Protokoll (GHG-Protokoll) in den Kategorien Scope 1, Scope 2 und Scope 3 ermittelt. Die **Scope-1-Treibhausgasemissionen** beinhalten stationäre und mobile Prozessemission sowie freigesetztes SF6 in Anlagen im Stromverteilnetz. Die Erhebung der Energieverbräuche dient in diesem Kontext als Datengrundlage.

Die freigesetzte Menge von SF6 wird durch die nachgefüllte Menge an SF6 in den gasisolierten Schaltanlagen ermittelt. Zugrunde liegt die Annahme, dass die nachgefüllte Menge der entwichenen Menge entspricht. Für die Berechnungen der Treibhausgasemissionen werden die Emissionsfaktoren „UK Government GHG Conversion Factors for Company Reporting“ des britischen Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA) verwendet. (E1-6-AR43e) Auch die Tätigkeiten, die im Rahmen des EU-EHS gemeldet werden, werden nach der Methode des GHG-Protokolls berechnet. Die **Scope-2-Treibhausgasemissionen** beinhalten den Verbrauch von Elektrizität und Wärme sowie die Netzverluste in den Strom- und Wärmenetzen. (E1-6-AR45d) Der ENTEKA-Konzern kauft Ökostrom gebündelt mit Herkunftsnachweisen von Lieferunternehmen ein. Grundlage für die Berechnung der Scope-2-Emissionen sind die zugrunde liegenden Energieverbräuche. Die Netzverluste im Stromnetz werden anhand der Methodik der Bundesnetzagentur berechnet. Die Netzverluste im Wärmenetz werden durch die Differenz zwischen der eingespeisten und der bei den Kundinnen und Kunden gemessenen bzw. abgerechneten Wärmemenge berechnet. Für die Wärmeverbräuche und -verluste wird ein entsprechender DEFRA-Emissionsfaktor genutzt. Für die Stromverbräuche und -netzverluste werden eigenentwickelte Emissionsfaktoren verwendet. Diese Emissionsfaktoren basieren auf der Stromkennzeichnung der ENTEKA, dem vom BDEW veröffentlichten durchschnittlichen Strommix Deutschland und der auf der Plattform netztransparenz.de veröffentlichten EEG-Jahresabrechnung. Die für die Stromerzeugung aus den einzelnen Energieträgern verwendeten Emissionsfaktoren stammen von Sphera Solutions. Grund für die Verwendung eines eigenen Emissionsfaktors ist der vergleichsweise hohe Anteil von Grünstrom am Strommix der ENTEKA Plus sowie die Einbeziehung aller nach dem GHG-Protokoll relevanten Klimagase sowie von vor- und nachgelagerten Emissionen der Stromerzeugung.

(E1-6-AR46d, i) Die **wesentlichen Scope-3-Kategorien** wurden auf Basis der Kriterien des „GHG Protocol Corporate Value Chain Accounting and Reporting Standards“ anhand der Relevanzfaktoren Signifikanz, Beeinflussbarkeit

und Datenverfügbarkeit identifiziert. Eine Scope-3-Kategorie wird als relevant bzw. wesentlich eingestuft, wenn die Kategorie einen Anteil an den Gesamtemissionen hat, der fünf Prozent übersteigt. Sobald eine Scope-3-Kategorie relevant nach Signifikanz ist, ist sie für den ENTEGA-Konzern relevant und wird berichtet. Ist eine Scope-3-Kategorie nicht signifikant, wird sie dennoch relevant, wenn die Kriterien Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit erfüllt sind.

Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen bezüglich der einzelnen Scope-3-Emissionskategorien:

Scope-3-Kategorie	In Berichterstattung aufgenommen / ausgeschlossen	Begründung
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen	Ausgeschlossen	Nicht relevant nach Signifikanz, Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit
2 Investitionsgüter (erneuerbare Anlagen)	Aufgenommen	Relevant nach Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie	Aufgenommen	Relevant nach Signifikanz
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb	Ausgeschlossen	Kategorie nicht zutreffend für das Geschäftsmodell der ENTEGA
5 Abfallaufkommen in Betrieben	Ausgeschlossen	Nicht relevant nach Signifikanz und Beeinflussbarkeit
6 Geschäftsreisen	Aufgenommen	Relevant nach Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit
7 Pendelnde Arbeitnehmende	Aufgenommen	Relevant nach Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	Ausgeschlossen	Kategorie nicht zutreffend für das Geschäftsmodell der ENTEGA
9 Nachgelagerter Transport	Ausgeschlossen	Nicht relevant nach Signifikanz, Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit
10 Verarbeitung verkaufter Produkte	Ausgeschlossen	Kategorie nicht zutreffend für das Geschäftsmodell der ENTEGA
11 Verwendung verkaufter Produkte	Aufgenommen	Relevant nach Signifikanz, Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	Ausgeschlossen	Kategorie nicht zutreffend für das Geschäftsmodell der ENTEGA
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	Aufgenommen	Relevant nach Beeinflussbarkeit und Datenverfügbarkeit
14 Franchises	Ausgeschlossen	Kategorie nicht zutreffend für das Geschäftsmodell der ENTEGA
15 Investitionen	Ausgeschlossen	Nicht relevant, da Kapitalbeteiligungen an Kraftwerken (Minderheitsbeteiligungen) entsprechend der Beteiligungshöhe im Scope 1 und 2 ausgewiesen werden

(E1-6-AR 39b, c) (E1-6-AR 46g, h) (MDR-M-77a, c) Für die signifikanten Scope-3-Kategorien ergeben sich folgende Methodiken, Annahmen und verwendete Emissionsfaktoren:

Scope-3-Kategorie	Methode
2 Investitionsgüter (erneuerbare Anlagen)	Umfasst Emissionen aus Produktion, Transport, Installation, Betrieb und Demontage von Wind- und PV-Parks. Für die Berechnung der Emissionen wird die Lebensdauer-Stromproduktion der einzelnen Anlagen, im Jahr der Inbetriebnahme, multipliziert mit einem entsprechenden Emissionsfaktor. Für die Berechnung werden Sphera-Emissionsfaktoren verwendet.
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie	Umfasst Emissionen aus der Gewinnung, der Produktion und dem Transport von Brennstoffen und Energie, die in der Berichtsperiode vom Unternehmen eingekauft und verwendet wurden und nicht in Scope 1 oder 2 ausgewiesen sind. Kategorie 3 bezieht sich auf folgende Bereiche: a. Vorketten bezogener Brennstoffe b. Vorketten bezogener und verbrauchter Elektrizität bzw. thermischer Energien wie Dampf oder Wärme d. Emissionen aus der Erzeugung zugekaufter und weiterverkaufter Elektrizität und thermischer Energie Für die Berechnung der Emissionen aus den Punkten a bis c werden keine zusätzlichen Daten erhoben. Die Emissionen werden aus den Daten ermittelt, die für die Berechnung der Scope-1- und Scope-2-Emissionen erhoben werden, indem jeweils spezifische Emissionsfaktoren für Scope 3 angewendet werden. Für die Emission aus Punkt d werden die abgesetzten Mengen Elektrizität der ENTEKA Plus und der Energy Market Solutions sowie von der ENTEKA AG zugekaufte Wärmemengen erhoben und mit Emissionsfaktoren belegt. Für die Berechnung werden DEFRA- und ENTEKA-eigene Emissionsfaktoren verwendet.
6 Geschäftsreisen	Umfasst Emissionen aus Geschäftsreisen der Mitarbeitenden mit Bahn, Flugzeug, Privatfahrzeugen oder angemieteten Fahrzeugen. Emissionen aus Geschäftsreisen mit Dienstwagen werden in Scope 1 und 2 erfasst. Bei der Berechnung bzw. Erhebung der Emissionen durch Geschäftsreisen unterscheidet sich die Methodik je nach genutztem Verkehrsmittel: Bei Privatfahrzeugen wird systemseitig die Kilometervergütung ausgewertet, darüber erfolgt die Rückrechnung auf gefahrene Kilometer mit Privatfahrzeugen. Diese werden mit einem DEFRA-Emissionsfaktor für einen durchschnittlichen Pkw verrechnet. Bei Reisen mit einem Mietwagen werden die gefahrenen Kilometer ausgewertet und mit einem DEFRA-Emissionsfaktor verrechnet. Bei Flugreisen werden systemseitig die geflogenen Kilometer ausgewertet und mit einem DEFRA-Emissionsfaktor unter Berücksichtigung des Radiative Forcing Index (RFI) verrechnet. Für die Berechnung der entstandenen Emissionen durch Bahnreisen werden alle gebuchten Bahnfahrten inklusive Start- und Zielort systemseitig ausgewertet. Die entsprechenden Entfernungen werden im Nachgang mithilfe des Trassenpreisrechners der Deutschen Bahn geschätzt und die daraus resultierenden Personenkilometer mit einem DEFRA-Emissionsfaktor verrechnet. Für die Berechnung werden DEFRA-Emissionsfaktoren verwendet.
7 Pendelnde Arbeitnehmende	Umfasst Emissionen aus dem Pendelverkehr der Beschäftigten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle. Regelmäßig stattfindende konzernweite Mobilitätsumfragen stellen die Datengrundlage in dieser Kategorie dar. Mithilfe der Ergebnisse werden die durchschnittlichen Pendelkilometer pro Verkehrsmittel berechnet und auf die Beschäftigten der einzelnen Gesellschaften des ENTEKA-Konzerns hochgerechnet. Für die Berechnung werden DEFRA-Emissionsfaktoren verwendet.
11 Verwendung verkaufter Produkte	Umfasst die Emissionen, die im Zusammenhang stehen mit der Nutzung des von der ENTEKA Plus im Berichtsjahr verkauften Erdgases bei Letztverbraucherinnen und -verbrauchern (Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden). Datengrundlage dieser Kategorie ist der jährliche Erdgasabsatz, der durch die Abrechnungen bei den Kundinnen und Kunden der ENTEKA Plus erfasst wird. Für die Berechnung wird ein DEFRA-Emissionsfaktor verwendet.
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	Umfasst energiebezogene Emissionen aus dem Betrieb des Industriekraftwerks Breuberg, das langfristig an den Miteigentümer verpachtet ist. Für die Berechnung der Emissionen werden die vom Industriekraftwerk Breuberg gemeldeten Verbräuche verwendet. Es handelt sich um Verbräuche von Erdgas, Strom und Heizöl. Für die Berechnung der Emissionen aus Erdgas und Heizöl werden DEFRA-Emissionsfaktoren verwendet. Für die Berechnung der Emissionen aus Stromverbrauch wird der eigenentwickelte Emissionsfaktor (siehe oben) verwendet.

Intensität der Treibhausgasemission

(E1-6-53, 54) (MDR-M-77a, c, d) Die Intensität der Treibhausgasemissionen aus den gesamten (marktbezogenen) THG-Emissionen und den Nettoumsatzerlösen des Konzerns beträgt für das Geschäftsjahr 2025 0,86 kg CO₂e/EUR.

(E1-6-55) Für den Konzern ergeben sich Nettoumsatzerlöse von 3.103, 85 Mio. Euro. Das entspricht den Angaben im Konzernabschluss im Kapitel „Analyse der Lage des Konzerns“.

(MDR-M-77b) Die aufgeführten Kennzahlen werden von keiner externen dritten Stelle zusätzlich validiert.

E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

(E1-7) Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Projekte zur Verringerung oder Entnahme von Treibhausgasen durchgeführt, die über CO₂-Zertifikate finanziert werden.

E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

(E1-8) Der ENTEGA-Konzern verwendet keine interne CO₂-Bepreisung.

S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens

(S1-1-19) Im Zusammenhang mit Arbeitskräften des Unternehmens wurden potenzielle wesentliche Auswirkungen und wesentliche Risiken identifiziert:

- **Potenziell negative Auswirkung:** Ein möglicher weiterer erfolgreicher Cyberangriff auf (konzerninternen) IT-Dienstleistungsunternehmen (COUNT+CARE), bei dem auch auf personenbezogene Daten von Beschäftigten des ENTEKA-Konzerns zugegriffen und diese veröffentlicht werden können, oder die unbeabsichtigte Veröffentlichung personenbezogener Daten aus anderen Gründen hätte im Kontext Datenschutz auch negative Auswirkungen auf die betroffenen Beschäftigten.
- **Risiko:** Datenleck bzw. Datenschutzverstoß im Kontext von Beschäftigtendaten mit nachfolgenden Bußgeldern, Schadensersatzforderungen sowie Reputationsschäden. Ausgelöst zum Beispiel auch durch einen erfolgreichen Cyberangriff.
- **Risiko:** Hoher Anteil gewerblicher Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (Strom, Gas, Absturzgefahren etc.) bergen Risiken im Kontext der Arbeitssicherheit.

Die wesentlichen IROs in Bezug auf Arbeitskräfte des ENTEKA-Konzerns fokussieren sich demnach vor allem auf die Themenkomplexe Datenschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens

Datenschutzkonzepte

Um den oben genannten wesentlichen potenziellen negativen Auswirkungen und Risiken gezielt entgegenzutreten bzw. die datenschutz- und rechtskonforme Datenverarbeitung sicherzustellen, wurde die Konzernrichtlinie Datenschutz erlassen. (MDR-P65b, c) Die Richtlinie gilt konzernweit und die oberste Verantwortlichkeit für die Umsetzung liegt beim Vorstand und den einzelnen Geschäftsleitungen. (MDR-P 65a) Ziel der Konzernrichtlinie Datenschutz ist die Sicherstellung der datenschutz- und rechtskonformen Datenverarbeitung und die klare Regelung der bestehenden

Verantwortlichkeiten. Der ENTEKA-Konzern verarbeitet personenbezogene Daten verschiedener Datenkategorien, etwa von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnerinnen und -partnern.

(S1-1-19) In der Konzernrichtlinie Datenschutz wird das übergeordnete Ziel im Bereich des ENTEKA-Konzerns festgelegt, eine ständige und kontinuierliche Verbesserung des Datenschutzmanagementsystems und des generellen Datenschutzniveaus anzustreben. Innerhalb des Konzerns sind dafür Datenschutzbeauftragte ernannt worden. (MDR-P65a) Diese unterrichten und beraten sowohl die verantwortlichen Geschäftsleitungen als auch die Beschäftigten hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten und fungieren zudem als Ansprechpersonen für die Aufsichtsbehörden. Zusätzlich überwachen sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Der Überwachungsprozess beinhaltet unter anderem die Zuweisung von Zuständigkeiten sowie die Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden. Alle Mitarbeitenden müssen einmal im Jahr an Schulungen zum Thema „Datenschutz“ teilnehmen. Eine verpflichtende Schulung ist auch Teil des Onboarding-Prozesses neuer Mitarbeitenden. Außerdem dienen stichprobenartige Prüfungen der einzelnen Geschäftseinheiten durch die Datenschutzbeauftragten als weiteres Überwachungsinstrument.

(S1-1-19) Die Datenschutzmultiplikatoren sind ebenfalls Teil der Datenschutzorganisation und unterstützen Geschäftsleitung, Führungskräfte, Mitarbeitende und die Datenschutzbeauftragten bei der Einhaltung bzw. bei der operativen Erfüllung von datenschutzrechtlichen Anforderungen. In jedem Bereich, in dem regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet werden, soll mindestens eine Person als Datenschutzmultiplikator fungieren.

(S-1-19, MDR-P-65d) Die datenschutz- und rechtskonforme Datenverarbeitung erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ist in unterschiedlichen Geschäftsprozessen zu beachten, wie in der Beschaffung von Hard- und Software, in der Datenspeicherung und in den Grundsätzen der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Personenbezogene

Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(MDR-P65f) Die Konzernrichtlinie Datenschutz wird über das Intranet und wesentliche Teile des Inhalts werden in jährlichen Schulungen an alle Mitarbeitenden kommuniziert.

Konzepte zu Gesundheitsschutz und Sicherheit

(S1-1-19) (S1-1-23) Um dem Risiko von Unfällen entgegenzuwirken, ist innerhalb des ENTEGA-Konzerns die Abteilung Arbeits- und Umweltschutz für das Thema „Arbeitssicherheit und Unfallverhütung“ zuständig. Mit Hilfe des integrierten Managementsystems bzw. der Dokumentenmanagementsoftware QM Informer werden unter anderem interne und externe arbeits- und umweltschutzrelevante Dokumente für alle Beschäftigten an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt. Damit wird gewährleistet, dass alle Beschäftigten auf aktuelle Informationen und Vorlagen zugreifen können. Die e-netz Südhessen hat ein nach DIN EN ISO 45001:2023 zertifiziertes Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Die Konzernrichtlinie „Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ regelt die organisatorische Umsetzung und Kerninhalte des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. (MDR-P-65b) Die Richtlinie gilt für alle Organisationseinheiten und Gesellschaften des ENTEGA-Konzerns. (MDR-P-65a) Ziel der Konzernrichtlinie ist es, die wesentlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz, den Brandschutz, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz sowie die Vorgehensweisen und Zuständigkeiten festzulegen.

(MDR-P-65a, c) Der Vorstand der ENTEGA AG hat die Konzernrichtlinie erlassen. Für die Umsetzung der Richtlinie sind die jeweiligen Geschäftsleitungen unter beratender Mitwirkung der Abteilung Arbeits- und Umweltschutz sowie des Betriebsarztes zuständig. Die Umsetzung umfasst die Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, wie etwa Schutzausrüstung und Sicherheitsanleitungen. Es müssen alle notwendigen Mittel und Maßnahmen bereitgestellt werden, die für die Einhaltung interner und externer Vorschriften notwendig sind. Zu den Maßnahmen gehören die jährlich zu überprüfenden Gefährdungsbeurteilungen, die Unterweisungen, Schulungen und Einweisungen der Mitarbeitenden, das Bereitstellen notwendiger Informationen und Anweisungen, die Auswahl von geeigneten Mitarbeitenden sowie die Überprüfung und Kontrolle auf Einhaltung der Vorgaben. Für die einzelnen Mitarbeitenden gilt die Pflicht zur Eigenverantwortung bei der Umsetzung der Richtlinie. Unterstützend können zusätzlich die Sicherheitsbeauftragten – gezielt geschulte Beschäftigte – mitwirken.

(S1-1-23) In der Konzernrichtlinie werden auch die Rolle und die Zuständigkeiten des Arbeitsschutzausschusses beschrieben. Dieser tagt vierteljährlich. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Dieser Ausschuss setzt sich neben dem für den Arbeitsschutz zuständigen Vorstand Personal und Infrastruktur aus zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, dem Betriebsarzt, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zusammen. Zu den Sitzungen des Ausschusses können von Fall zu Fall weitere inner- und außerbetrieblich tätige Fachleute eingeladen werden.

(MDR-P-65f) Für die Bekanntgabe der Richtlinie sind die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften sowie die Leitung der Organisationseinheiten der ENTEGA AG zuständig.

Zusätzlich wird die Verfügbarkeit der Richtlinie sowie notwendiger weiterführender Informationen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit durch Veröffentlichungen im Intranet und innerhalb QM Informer sichergestellt.

Konzepte zu Arbeitsbedingungen (Menschenrechtspolitik, Diversität)

(S1-1-20a-c) Innerhalb des ENTEGA-Konzerns existiert keine Richtlinie, die sich ausschließlich mit Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für eigene Arbeitskräfte relevant sind, beschäftigt. Die Begründung dafür ist, dass die ENTEGA AG und ihre Tochtergesellschaften ausschließlich Beschäftigte in Deutschland haben und das deutsche Gesetz Menschenrechte und Arbeitsrechte ausführlich organisiert und regelt. Mit der Konzernrichtlinie „Code of Conduct“ wird die Einhaltung geltenden Rechts bekräftigt. Die Konzernrichtlinie vermittelt die wesentlichen Grundsätze und Regeln für rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Verhalten. Sie setzt Maßstäbe und gibt Hinweise für die praktische Umsetzung der Verhaltensgrundsätze im Geschäftsalltag. In Kapitel G1-1 werden die Konzernrichtlinie sowie die Aspekte der Überwachung, des Geltungsbereiches, die Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikation ausführlich beschrieben.

(S1-1-20a-c, S1-1-21, 22) Der ENTEGA-Konzern verpflichtet sich dem UN Global Compact und damit dazu, dessen zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte (Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit), Arbeitsrechte, Umweltschutz und Anti-Korruption einzuhalten und diese in die Unternehmensstrategie und Unternehmenskultur zu integrieren.

(S1-1-20a-c) Zusätzlich existieren Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die weitere arbeitsrelevante Aspekte für eigene Beschäftigte regeln. (S1-1-20b) Tarifverträge werden in der Tarifgemeinschaft gemeinsam mit den Gewerkschaften verhandelt und beschlossen, während Betriebsvereinbarungen gemeinsam mit den Betriebsräten verhandelt und beschlossen werden. Die Betriebsräte kontrollieren die Einhaltung der Tarifverträge und der Betriebsvereinbarungen. Im ENTEKA-Konzern gibt es fünf Betriebsräte und einen Konzernbetriebsrat (MDR-P65b). Der Geltungsbereich der Betriebsvereinbarungen ist individuell je nach Themen geregelt.

(S1-1-20c) Sollte es zu Auswirkungen auf die Menschenrechte der Beschäftigten kommen, werden entsprechende Abhilfemaßnahmen individuell geregelt.

(S1-1-24a) Aktuell wird eine Konzernrichtlinie zur Förderung von Vielfalt, Inklusion und Chancengleichheit bzw. zur Beseitigung von Diskriminierung erstellt. Der ENTEKA-Konzern hat zudem die Charta der Vielfalt unterzeichnet und unterstützt damit die Initiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und Institutionen. (S1-1-24b) In der Charta der Vielfalt sind die folgenden Gründe für Diskriminierung ausdrücklich umfasst: Rasse und ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen.

(S1-1-24c) Die ENTEKA AG und ihre gesamten Tochtergesellschaften sind in Deutschland ansässige Unternehmen und unterliegen somit unter anderem auch der deutschen Gesetzgebung zu Inklusion und Fördermaßnahmen zugunsten benachteiligter Personen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Sozialgesetzbuchs IX (SGB IX). Diese Verpflichtungen sind beispielsweise durch eine Konzernbetriebsvereinbarung, welche die Vergabe von neuen Stellen diskriminierungsfrei regelt, sowie eine Inklusionsvereinbarung, welche die berufliche Weiterentwicklung von Menschen mit Behinderung sicherstellt, abgedeckt.

(S1-1-24d) Organisatorisch ist das Thema „Vielfalt, Inklusion und Chancengleichheit“ im ENTEKA-Konzern durch ein Diversity-Management verankert. Es ist dem Personalbereich zugeordnet und wird organisatorisch und operativ von der Personalentwicklung unterstützt. Einmal jährlich wird ein Bericht erstellt, der unter anderem den aktuellen Stand der Gleichstellung zwischen Frauen

und Männern im Unternehmen dokumentiert. Durch eine Verantwortungszuteilung wird sichergestellt, dass Diskriminierung verhindert, eingedämmt und bekämpft wird, sobald sie erkannt wird, und dass Vielfalt und Inklusion gefördert werden. Zusätzlich gibt es zu diesem Themenkomplex einige freiwillige Trainings, um Awareness zu schaffen, wie etwa „Unconscious Bias“ oder „Generationenvielfalt“. Diskriminierungsfälle können über die verschiedenen Beschwerdestellen (z. B. Betriebsrat, Team Compliance, Beschwerdestelle AGG) gemeldet werden und werden dementsprechend nachverfolgt (siehe S1-3).

S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und Arbeitnehmervertretung in Bezug auf Auswirkungen

(S1-2-27a, b) Der ENTEKA-Konzern berücksichtigt die Sichtweisen seiner Mitarbeitenden und lässt deren Perspektiven aktiv in die Entscheidungsfindung einfließen. Im Rahmen einer regelmäßigen (1–2 Jahre) konzernweiten Mitarbeitendenbefragung werden alle Beschäftigten zu Themen wie Mitarbeitendenzufriedenheit, Weiterempfehlungsraten, persönlichen Entwicklungschancen sowie ihren Führungskräften und Arbeitsbedingungen befragt. Die Umfrage fand auch im Geschäftsjahr 2025 statt.

Zusätzlich haben alle Beschäftigten die Möglichkeit, ein jährliches Mitarbeitendengespräch mit ihrer Führungskraft zu führen. Die Inhalte dieser Gespräche sind konzernweit organisiert und beinhalten Themen wie die Reflexion der eigenen Arbeit, Weiterbildungsmöglichkeiten bzw. die Erweiterung der Stellenbeschreibung und der Kompetenzen sowie eine Reflexion der Zusammenarbeit mit der Führungskraft. Es besteht jedoch derzeit keine konzernweite Verpflichtung zu einem Mitarbeitendengespräch.

(S1-2-27c) Die Mitarbeitendenbefragung wird durch die Personalabteilung organisiert und durchgeführt. Die Ergebnisse werden von der Personalabteilung analysiert und bewertet sowie mögliche Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Für die Durchführung und Weiterbearbeitung der Mitarbeitendengespräche sind die jeweiligen Führungskräfte verantwortlich. (S1-2-AR19d) Dazu gibt es regelmäßige Führungskräftebildungen, die sich inhaltlich auch mit arbeitsrechtlichen Themen auseinandersetzen.

(S1-2-27a, b) Indirekt werden die Sichtweisen der Mitarbeitenden auch durch die fünf Betriebsräte und den Konzernbetriebsrat sowie durch die Arbeitnehmervertretung im

paritätisch besetzten Aufsichtsrat einbezogen. Die Betriebsräte wirken nach den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes mit und ihre Mitwirkung reicht von Information und Beratung bis hin zur Mitbestimmung. Das gilt auch im Zusammenhang mit Datenschutzaspekten. Im Aufsichtsrat sind die Hälfte der Mitglieder aus der Arbeitnehmervertretung, welche von den Beschäftigten des Konzerns gewählt werden und deren Interessen vertreten. Die Einbeziehung der Mitarbeitenden über die Betriebsräte oder den Aufsichtsrat erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen. (S1-2-27c) Für die Einbeziehung des Betriebsrates ist die Arbeitsdirektion als Bindeglied zwischen Arbeitnehmenden und Vorstand zuständig, während für die Einbeziehung des Aufsichtsrates als Kontrollorgan der Gesamtvorstand als höchstes Organ zuständig ist.

(S1-2-27d) Durch die direkte und indirekte Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden wurden Vereinbarungen zwischen Mitarbeitenden und dem ENTEGA-Konzern geschlossen, wie Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

Für alle tariflich Beschäftigten im ENTEGA-Konzern gelten Kollektivvereinbarungen in Form von Betriebsvereinbarungen. Einige Betriebsvereinbarungen gelten auch für außertariflich Beschäftigte. Darüber hinaus gelten für alle Gesellschaften des ENTEGA-Konzerns, mit Ausnahme der MW-Mayer, der Energy Market Solutions, der Energy Project Solutions und der ENTEGA Medianet, Tarifverträge. Diese Unternehmen sind zwar offiziell ohne Tarifbindung, orientieren sich aber in der Regel an den tarifgebundenen Unternehmen im Konzern.

(S1-2-27) Eine Wirksamkeitsbewertung der Zusammenarbeit findet an unterschiedlichen Stellen statt: Mit den Betriebsräten gibt es monatliche Gespräche mit den jeweiligen Geschäftsleitungen, um beispielsweise möglichen Konflikten vorzubeugen und Regelungsbedarfe zu eruieren. Zusätzlich werden die Mitarbeitendenbefragung und die Mitarbeitendengespräche im Jahresvergleich betrachtet, um so die Wirksamkeit der Maßnahmen, aber auch der Zusammenarbeit, zu eruieren.

(S1-2-28) Innerhalb des ENTEGA-Konzerns wird sichergestellt, dass die Sichtweisen der Arbeitskräfte, die tendenziell eher benachteiligt sein könnten, ebenfalls berücksichtigt werden. Für Beschäftigte mit Behinderungen gibt es eine Schwerbehindertenvertretung, die von den Beschäftigten mit einer Behinderung gewählt wird und die Rechte der Personengruppe vertritt, zum Beispiel im Falle einer Abmahnung, Kündigung oder bei Bewerbungen. Zusätzlich gibt es zur Sicherstellung der Chancengleichheit

Beauftragte für die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der Diversität im Konzern.

(S1-2-27a) In Bezug auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit werden die Sichtweisen der eigenen Arbeitskräfte an unterschiedlicher Stelle und in unterschiedlicher Form einbezogen. Der Betriebsrat als Vertretung der Mitarbeitenden wird bei der Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung auf Grundlage seiner gesetzlichen Unterrichts- und Beratungsrechte sowie den gesetzlichen Mitbestimmungsrechten einbezogen. Mitarbeitende, die als Sicherheitsbeauftragte fungieren, können ihre Sichtweisen ebenfalls mit einbringen. Im Arbeitsschutzausschuss, dessen Aufgabe unter anderem in der Beratung von Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung besteht, sind Mitglieder der einzelnen Betriebsräte sowie die Sicherheitsbeauftragten vertreten. (S1-2-28) Zusätzlich ist auch die Schwerbehindertenvertretung Teil des Arbeitsschutzausschusses. (S1-2-27a, S1-2-28) Damit wirken die Mitarbeitenden indirekt und direkt auf Unternehmensentscheidungen in diesem Bereich ein. Mitarbeitende mit Beeinträchtigungen, die potenziell besonders gefährdet für mögliche negative Auswirkungen sind, werden durch die Schwerbehindertenvertretung repräsentiert. (S1-2-27b) Der Arbeitsschutzausschuss tagt viermal im Jahr. Zusätzlich werden der Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung bei Bedarf bei Begehungen und bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen einbezogen.

(S1-2-27c) Die ranghöchste Position innerhalb des ENTEGA-Konzerns, die Unfallverhütung sicherstellt, ist der Vorstand der ENTEGA AG. Die Bereichsleitung der Abteilung „Arbeits- und Umweltschutz“ informiert über das Unfallgeschehen den Vorstand Personal und Infrastruktur durch regelmäßige Jours fixes.

(S1-2-27e) Bezüglich des Austauschs im ENTEGA-Konzern mit den eigenen Mitarbeitenden zu den Themen „Gesundheitsschutz“ und „Arbeitssicherheit“ erfolgt keine regelmäßige und gesteuerte Wirksamkeitsbewertung, sondern sie erfolgt bei Bedarf, zum Beispiel in Form von einzelnen Rückmeldungen.

S1-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können

(S1-3-32b-e, 33) Im ENTEGA-Konzern haben Arbeitnehmende die Möglichkeit, ihre Anliegen zu äußern und prüfen zu lassen, indem sie einen der etablierten Beschwerdekkanäle nutzen.

Im Kapitel G1-1 werden das Hinweisgebersystem und das Beschwerdeverfahren nach LkSG ausführlich beschrieben, inklusive des darauffolgenden Verfahrens zur Verfolgung der Beschwerden sowie der Sicherstellung von Verfügbarkeit, Bekanntheit und Wirksamkeit der Kanäle. Zusätzlich gibt es den Beschwerdekanaal gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG-Beschwerdestelle) und die Möglichkeit, sowohl die Personalabteilung, die eigene Führungskraft als auch den zuständigen Betriebsrat jederzeit zu kontaktieren. Das AGG stellt sicher, dass die Beschäftigten das Recht haben, sich zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt fühlen. Dazu zählen auch Beschwerden über sexuelle Belästigung. Der ENTEKA-Konzern hat dafür gemäß den Vorgaben des AGG ein Meldewesen mit festen Ansprechpersonen eingerichtet. Die Beschwerde ist in Textform, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch möglich. Die Beschwerde kann auch anonym erfolgen.

(S1-3-32a) Kommt es zu wesentlichen negativen Auswirkungen bei den Beschäftigten, werden Abhilfemaßnahmen fallgerecht abgeleitet. Mögliche Abhilfemaßnahmen sind: Gespräche, Coaching, Abmahnungen bis hin zu Kündigungen oder Prozessanpassungen. Die abgeleiteten Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Geschädigten als auch auf die Verursachenden. Mögliche personelle Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Personalabteilung und der Führungskraft der betroffenen Mitarbeitenden beschlossen. Eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen abgeleiteten Maßnahmen wird von den Spezialistinnen und Spezialisten Compliance sichergestellt und die Maßnahmendurchführung wird ebenfalls von ihnen kontrolliert. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die jeweiligen Fachbereiche verantwortlich. Eine Wirksamkeitsbewertung der Maßnahmen erfolgt im Nachgang je nach Bedarf und Maßnahme.

(S1-3-32b, c) Sollte es zu einem **Datenschutzereignis** bzw. einem Verdacht eines Datenschutzverstoßes kommen, muss dies direkt der oder dem zuständigen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden. Die Meldung hat über den jeweiligen Datenschutzpostkorb zu erfolgen. Zusätzlich gibt es eine 24-Stunden-Hotline für die Meldungen von Datenschutzereignissen außerhalb der Arbeitszeiten. Die Datenschutzbeauftragten beraten zur Frage, ob ein Datenschutzverstoß vorliegt und zur Beurteilung des Risikos

des möglichen Datenschutzverstoßes anhand des Formulars Datenschutzereignis. Sobald die Risiken einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, ist der Vorfall meldepflichtig und muss unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 72 Stunden, von der verantwortlichen Person in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden. (S1-3-32a) Gegebenenfalls ist auch eine Benachrichtigung der betroffenen Person(en) notwendig, soweit ein hohes Risiko für diese droht. (S1-3-32a, c, e) Die Verantwortlichen leiten mit den Datenschutzbeauftragten innerhalb des Formulars Datenschutzereignis die notwendigen Maßnahmen ab. Die Maßnahmen werden ereignisorientiert festgelegt und umfassen beispielsweise die erneute Sensibilisierung der Fachbereiche oder gezielte Hinweise in technischen Systemen. Die Nachverfolgung und Wirksamkeitsprüfung der beschlossenen Maßnahmen liegen beim jeweiligen Fachbereich. Sollten innerhalb eines Fachbereiches bzw. einer Geschäftseinheit gehäuft Verstöße auftreten, wird der Bereich gezielt von den Datenschutzbeauftragten untersucht. (S1-3-32c, d) Alle Beschäftigten haben zudem die Möglichkeit, sich unmittelbar mit Hinweisen, Anregungen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Wahrnehmung diesbezüglicher Rechte gemäß der DSGVO an die zuständige datenschutzbeauftragte Person zu wenden, wobei auf Wunsch Vertraulichkeit gewahrt wird.

(S1-3-32e, 33) Die zur Verfügung stehenden Kontaktmöglichkeiten und der Prozess zur Meldung eines Datenschutzverstoßes sind Teil der Pflichtschulung der Mitarbeitenden bzw. der Pflichtschulung als Teil des Onboardings bei neuen Mitarbeitenden. Zusätzlich sind die Kanäle, die Konzernrichtlinie Datenschutz und das Formular Datenschutzereignis im Intranet für alle Beschäftigten zugänglich.

(S1-3-32b) Kommt es zu einem **Unfall**, muss dieser umgehend gemeldet werden. Grundlage hierfür sind berufsgenossenschaftliche Vorgaben und der Prozess „Unfallmeldung Arbeitsunfälle von Mitarbeitenden und Auftragnehmenden“ sowie die Unfallanzeige, in der eine ausführliche Beschreibung des Unfallhergangs und der Verletzungen erfolgt. Zusätzlich existiert auch ein Meldezettel für geringfügige Verletzungen. (S1-3-32d) Sowohl die Unfallanzeige als auch der Meldezettel sind in QM Informer bzw. im Intranet für alle Mitarbeitenden zugänglich (S1-3-33) und den Mitarbeitenden auch durch regelmäßige Schulungen bekannt. (S1-3-32c) Daraufhin folgt gegebenenfalls eine Unfallanalyse, in der strukturiert der

Unfallhergang und die Unfallursachen betrachtet werden. (S1-3-32a) In diesem Zusammenhang werden auch Gegen- bzw. Abhilfemaßnahmen abgeleitet. Diese werden individuell je nach Fall entwickelt. (S1-3-32a, c) Die Unfallanalyse erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Arbeits- und Umweltschutz, der verantwortlichen Führungskraft und dem Verunfallten. (S1-3-32a, e) Die Wirksamkeitsprüfung der abgeleiteten Maßnahmen liegt bei der jeweiligen Führungskraft.

S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen

(S1-4-38a-b, 40a) Im Bereich **Datenschutz** im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften zielen die Maßnahmen auf das identifizierte wesentliche Risiko und die negativen Auswirkungen ab. Mithilfe der Maßnahmen werden das Risiko und die potenziell negative Auswirkung eingedämmt (MDR-A-68b, c) Die bestehenden Maßnahmen sollen durchlaufend im gesamten Konzern durchgeführt werden. (MDR-A-68a, S1-4-38a, 40a, 41) Die Maßnahmen zielen vor allem auf die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den datenschutzkonformen Umgang mit Daten ab. Konkrete Maßnahmen sind die jährliche verpflichtende Schulung der Mitarbeitenden, ein regelmäßiger Newsletter und die Sicherstellung der Datenschutzmanagementorganisation durch Schulungen für Datenschutzmultiplikatoren.

(S1-4-43) Zugewiesene Mittel zum Management der negativen Auswirkung sind also vor allem kommunikativer Art mit der Zielgruppe der eigenen Mitarbeitenden.

(S1-4-39) Die beschriebenen Maßnahmen wurden als angemessen identifiziert, da Mitarbeitende als Risikofaktor für mögliche Datenschutzvorfälle im Fokus stehen. Daher konzentrieren sich die Maßnahmen vor allem auf diese Zielgruppe. Schulungen und Sensibilisierungen greifen typische Risikofaktoren für Unternehmen im Kontext Datenschutz auf.

(S1-4-38d, 40a) Die Wirksamkeit und Umsetzung der Maßnahmen werden kontrolliert. Die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen liegt bei der jeweiligen Führungskraft.

(S1-4-40a) Im Bereich **Arbeits- und Gesundheitsschutz** werden vielfältige Maßnahmen umgesetzt. Da im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Auswirkungen und Chancen in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz festgestellt wurden, zielen diese Maßnahmen darauf ab, das bestehende wesentliche Risiko zu minimieren.

Es besteht ein Risiko im Kontext der Arbeitssicherheit durch einen hohen Anteil gewerblicher Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (Strom, Gas, Absturzgefahren etc.). (MDR-A-68b, c) Die bestehenden Maßnahmen werden konzernweit und durchlaufend durchgeführt.

(S1-4-40a, MDR-A-68a) Generell gilt zur Unfallverhütung bzw. Risikominimierung das STOP-Prinzip:

- Substituieren: Gefahr ausschließen
- Technisch: technische Lösungen finden
- Organisatorisch: regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeitenden
- Persönliche Schutzausrüstung: zum Beispiel Schutzkleidung

Zusätzlich werden die Risiken durch Unfallanalysen, wie in Kapitel S1-3 beschrieben, mit entsprechenden Gegenmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip minimiert. Mögliche Gegenmaßnahmen stellen zum Beispiel die Nachunterweisung der verunfallten Person, die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung und interne Arbeitsschutzmaßnahmen dar. Zum anderen gibt es verpflichtende Schulungen und Unterweisungen aller Mitarbeitenden insbesondere der betroffenen Mitarbeitenden. Es gibt regelmäßige sicherheitstechnische Begehungen im Konzern, innerhalb derer mögliche Mängel aufgedeckt werden können und das Arbeitsumfeld gezielt an Sicherheitsstandards angepasst wird, zum Beispiel durch bessere Werkzeuge oder Schutzkleidung. Für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten werden von den jeweiligen Vorgesetzten Gefährdungsbeurteilungen erstellt und regelmäßig aktualisiert. Dabei werden Gefährdungen systematisch ermittelt, bewertet und die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen in Form von Arbeits- und Betriebsanweisungen verbindlich dokumentiert.

(S1-14-40a, MDR-A-68e) Die Wirksamkeit und Umsetzung der Maßnahmen werden kontrolliert. Die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen liegt bei der jeweiligen Führungskraft.

(S1-4 AR35) Auch in der Lieferkette wird in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit sensibilisiert: Ein

Bestandteil des Vertrags mit Auftragnehmer des ENTEKA-Konzerns ist das Sicherheitsmerkblatt Auftragnehmer. Bei der e-netz Süd Hessen werden Auftragnehmer zudem jährlich geschult in Bezug auf den Zutritt zu elektrischen Betriebsstätten.

S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

(S1-5-45, 47) Die Ziele im Zusammenhang mit eigenen Arbeitskräften des Unternehmens werden mithilfe der Strategy Map und der Personalstrategie konzernweit organisiert. (S1-5-47) Aktuell befinden sich keine Ziele in der Strategy Map, die auf die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf eigene Arbeitskräfte des Unternehmens abzielen. Die derzeit bestehenden Ziele gelten für Bereiche, in denen keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert wurden, wie zum Beispiel mitarbeitendenorientierte Führungskultur und die Erhöhung des Frauenanteils im Unternehmen.

(S1-5-44-47) Innerhalb der Strategy Map ist jedoch das Ziel verankert, den **Datenschutz** im ENTEKA-Konzern weiter zu optimieren. Im Detail ist darunter zum Beispiel die Weiterentwicklung des konzernweiten Datenschutzes Schulungskonzepts gefasst. Weitere Maßnahmen existieren unternehmensintern.

(MDR-T 81) Für den Bereich **Gesundheitsschutz und Sicherheit** existieren für den ENTEKA-Konzern im aktuellen Geschäftsjahr keine konzernweiten messbaren Ziele.

S1-6 – Merkmale der Arbeitnehmenden des Unternehmens

(S1-6-50a) Im gesamten ENTEKA-Konzern arbeiten 2.464 Mitarbeitende. Aufgeschlüsselt nach Geschlecht teilen sich die Mitarbeitenden wie folgt auf:

Geschlecht	Zahl der Arbeitnehmenden (Personenzahl)
Männlich	1.756
Weiblich	708
Divers	0
Keine Angaben	0
Gesamtzahl der Arbeitnehmenden	2.464

(S1-6-50f) Im Konzernabschluss finden sich Daten und Informationen zu der Kennzahl im Kapitel „Analyse der Lage des Konzerns“.

(S1-6-50b, 52) Die Beschäftigtenstruktur lässt sich wie folgt aufschlüsseln:

Weiblich	Männlich	Divers	Keine Angaben	Gesamt
Zahl der Arbeitnehmenden (Personenzahl)				
708	1.756	0	0	2.464
Zahl der Arbeitnehmenden mit unbefristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl)				
662	1.625	0	0	2.287
Zahl der Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl)				
46	131	0	0	177
Zahl der Abrufrkräfte (Personenzahl)				
0	0	0	0	0
Zahl der Vollzeitkräfte (Personenzahl)				
475	1.684	0	0	2.159
Zahl der Teilzeitkräfte (Personenzahl)				
233	72	0	0	305

(S1-6-50a, b, d; MDR-M) Die Kennzahlen umfassen alle Mitarbeitenden des ENTEKA-Konzerns. Es handelt sich um genaue Daten bzw. keine Schätzungen oder Hochrechnungen. Eigene Arbeitnehmende des Unternehmens sind alle aktiv Beschäftigten, also alle Beschäftigten, die einen Arbeitsvertrag mit der ENTEKAAG oder einer ihrer Tochtergesellschaft haben. Das umfasst: Angestellte und gewerbliche Mitarbeitende in Vollzeit und Teilzeit (befristet und unbefristet), Arbeitnehmende in Mutterschutz und Elternzeit, Arbeitnehmende in der aktiven Phase der Altersteilzeit, geringfügig Beschäftigte sowie Geschäftsführung und Vorstandsmitglieder. Somit gelten folgende Beschäftigtengruppen nicht als eigene Arbeitnehmende und werden an dieser Stelle nicht erfasst: freie Mitarbeitende, ausgeschiedene Arbeitnehmende im Vorruhestand, Beschäftigte in der passiven Phase der Altersteilzeit, Leiharbeitnehmende von externen Dritten sowie Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Werkstudierende.

Es gilt zu beachten, dass alle Mitarbeitenden der ENTEKA in Deutschland angestellt sind und somit eine genauere Aufschlüsselung nach Ländern nicht notwendig ist. Ebenso verhält es sich zu Abrufrkräften, da solche Vertragsformen im ENTEKA-Konzern nicht genutzt werden. Die Daten werden nach Personenzahl erhoben und nicht nach Vollzeitäquivalenten. Es handelt sich außerdem um eine Durchschnittsbetrachtung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg.

Fluktuationsquote

(S1-6-50c) Im Geschäftsjahr 2025 haben 125 Arbeitnehmende den ENTEGA-Konzern verlassen. Das entspricht einer Quote der Arbeitnehmerfluktuation von 4,66 Prozent.

(S1-6-50c, d; MDR-M) In der Anzahl und Quote sind alle Arbeitnehmenden des ENTEGA-Konzerns enthalten, die das Unternehmen im Geschäftsjahr, unfreiwillig oder freiwillig, verlassen haben. Freiwillige Fluktuation umfasst Kündigungen, den Eintritt in den Ruhestand bzw. in den passiven Anteil der Altersteilzeit sowie das Erreichen des Befristungsendes des Arbeitsvertrages. Unfreiwillige Fluktuation umfasst Entlassungen, Kündigungen seitens des Arbeitgebers sowie Todesfälle. Interne Wechsel werden nicht als Austritte in der Statistik aufgenommen. Die Daten werden nach Personenzahl erhoben und nicht nach Vollzeitäquivalenten. Es handelt sich außerdem um eine Durchschnittsbetrachtung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg.

Die Fluktuationsquote berechnet sich, indem die Summe aller Austritte im gesamten Geschäftsjahr durch den durchschnittlichen Personalbestand zum Ende des Geschäftsjahres dividiert wird. Der Nenner entspricht damit den Angaben der Anzahl der Mitarbeitenden in S1-6-50a.

(S1-6-50e) Eine Beurteilung der Anzahl der Austritte und der Fluktuationsquote ist durch die erstmalige Berichterstattung nach ESRS derzeit noch nicht möglich.

S1-X – Mitarbeitendenschulungen im Datenschutz

Die ENTEGA hat eine unternehmensspezifische Kennzahl entwickelt, um die Mitarbeitendenschulungen beim Thema „Datenschutz“ gezielt verfolgen zu können. (MDR-M-77c) Dabei handelt es sich um die Teilnahmequote der jährlichen Pflichtunterweisungen zum Thema „Datenschutz“. Im Geschäftsjahr 2025 haben 90,6 Prozent der Mitarbeitenden das Modul Datenschutz abgeschlossen. (MDR-M 77a) In der Kennzahl enthalten sind alle eigenen Mitarbeitenden im ENTEGA-Konzern und damit alle Mitarbeitenden, die zu einer jährlichen Schulung im Bereich Datenschutz verpflichtet sind. Ausgenommen in der Teilnahmequote sind die Pflichtschulungen beim Onboarding.

S1-14 – Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit

(S1-14-88a) Innerhalb der ENTEGA AG gibt es ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit durch die Beachtung und Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes,

der Betriebssicherheitsverordnung und des technischen Sicherheitsmanagements. Durch die gesetzlichen Anforderungen sind 100 Prozent der eigenen Mitarbeitenden des ENTEGA-Konzerns vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt.

(S1-14-88b) Im vergangenen Jahr verzeichnete der ENTEGA-Konzern null **Todesfälle** infolge von arbeitsbedingten Verletzungen.

(MDR-M) Diese Angabe umfasst alle konzernweiten gemeldeten Todesfälle. Neben den eigenen Mitarbeitenden sind auch externe Arbeitskräfte wie Auftragnehmer oder andere Personen, die unter Aufsicht des Unternehmens auf dem Firmengelände tätig sind, sowie Leiharbeitende und Auszubildende eingeschlossen. Falls es unter den Auszubildenden des ENTEGA-Konzerns zu einem Todesfall kommen sollte, würde dieser nicht als betriebsbedingt eingestuft werden, wenn es im Zusammenhang mit der Berufsschule zum Todesfall kommen sollte, da die Auszubildenden während dieser Zeit über die Unfallkasse Hessen versichert sind und nicht über die BG ETEM. Wegeunfälle sind nach Definition der ESRS ausgenommen.

(S1-14-88c) Im Geschäftsjahr 2025 kam es zu 32 meldepflichtigen **Arbeitsunfällen**, was einer Quote von 8,06 entspricht.

(MDR-M) Ein Arbeitsunfall gilt als meldepflichtig, wenn die daraus resultierende Ausfallzeit mindestens drei Tage entspricht. In der Kennzahl enthalten sind alle konzernweiten Arbeitsunfälle von eigenen Mitarbeitenden. Unfälle von Fremdarbeitskräften werden derzeit noch nicht erhoben und berichtet.

Die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle wird berechnet, indem die Gesamtzahl der erfassten Fälle durch die Gesamtarbeitsstunden der eigenen Mitarbeitenden dividiert und anschließend mit einer Millionen multipliziert wird.

(MDR-M 77b) Keine der berichteten Kennzahlen zu Gesundheitsschutz und Sicherheit wird von einer externen dritten Stelle validiert.

S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

(S1-17-103a) Während des Berichtszeitraums wurden null Fälle von **Diskriminierung** einschließlich Belästigung gemeldet. Die potenziell zu erfassenden Fälle von

Diskriminierung umfassen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. (S1-17-103b) Darüber hinaus kam es zu zwei **Beschwerden** bzw. gemeldeten Fällen im Zusammenhang mit Menschenrechten. Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten umfassen Beschwerden hinsichtlich Arbeitsbedingungen (z. B. sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, angemessene Entlohnung) und sonstiger arbeitsbezogener Rechte (z. B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit). Bei den zwei gemeldeten Fällen handelt es sich um Beschwerden über Arbeitsbedingungen. Eine der zwei Beschwerden bewahrheitete sich nach umfangreichen internen Untersuchungen nicht. Die zweite Beschwerde konnte nicht konsequent intern nachverfolgt bzw. untersucht werden, weil die beschwerdeführende Person den Sachverhalt anonym und vertraulich behandelt haben wollte, sodass Dritte nicht zum konkreten Sachverhalt befragt werden konnten.

(S1-17-103c) Im Zusammenhang mit den gemeldeten Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung beliefen sich die Geldbußen, Sanktionen und Entschädigungen für diese Vorfälle und Beschwerden auf insgesamt

null Euro. (S1-17-104a, b) Im Geschäftsjahr 2025 kam es zu **null schwerwiegenden** Vorfällen in Bezug auf Menschenrechte. Das führte zu einem Gesamtbetrag von null Euro an Geldbußen, Sanktionen und Schadensersatzzahlungen.

(S1-17-103a, b, c; MDR-M) Die gemeldeten Fälle bzw. Beschwerden im Zusammenhang mit möglichen Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung umfassen konzernweit alle gemeldeten Beschwerden innerhalb eines Geschäftsjahres, die über einen der drei offiziellen Beschwerdekanäle eingegangen sind. Die drei offiziellen Beschwerdekanäle sind: AGG-Beschwerdestelle, Hinweisgebersystem und Beschwerdesystem nach dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz. Die Einschätzung, ob es sich um Beschwerden im Zusammenhang mit möglichen Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierung handelt, erfolgt einmal jährlich rückblickend für alle eingegangenen Beschwerden. Bei der Anzahl an schwerwiegenden Vorfällen in Bezug auf Menschenrechte fließen konzernweit alle bestätigten Beschwerdefälle in Bezug auf Menschenrechte ein. Eine Doppelnennung durch die Meldung gleicher Fälle bei mehreren Kanälen wird durch einen anonymisierten Abgleich der Fälle einmal im Jahr sichergestellt.

S4 – Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer

(S4 – Einleitung) Die Unternehmen im ENTEGA-Konzern bieten eine große Palette an Produkten und Dienstleistungen für ganz unterschiedlichste Kundengruppen an.

Die größten Kundengruppen sind: Privatkundinnen und -kunden, Gewerbekundinnen und -kunden, Industrie- / Geschäftskundinnen und -kunden und kommunale Kundinnen und Kunden. Privatkundinnen und -kunden sind private Haushalte, die Strom, Gas, Wasser, Telekommunikationsdienste oder andere Produkte und Dienstleistungen des ENTEGA-Konzerns beziehen. Zu den Gewerbekundinnen und -kunden zählen kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Geschäfts- bzw. Industriekundinnen und -kunden sind große Unternehmen und Industriebetriebe. Zu den kommunalen Kundinnen und Kunden zählen Landkreise, Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen. Bei den kommunalen Kundinnen und Kunden geht es vor allem um Produkte wie zum Beispiel den Ausbau und Betrieb von Energienetzen, Straßenbeleuchtung, Trinkwasser und Telekommunikation, um die Lieferung von Energie und Trinkwasser sowie um energienahe Dienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen.

In Kapitel „ESRS-2-SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“ findet sich eine Übersicht der Geschäftsfelder und Produkte des ENTEGA-Konzerns. Die Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wärme, Internet und Telefonie, Trinkwasser, Gebäudetechnik, Elektromobilität und Beratungsdienstleistungen haben hierbei einen besonderen Kundenfokus. Für die Produkte sind jeweils Tochtergesellschaften der ENTEGA AG zuständig, wie zum Beispiel die ENTEGA Medianet für die Produkte in der Sparte Internet und Telefonie und die e-netz Südhessen für die Bereitstellung von Gas- und Stromnetzen. Der Vertrieb von Strom und Erdgas, von Internet und Telekommunikationsdienstleistungen sowie von weiteren energienahen Produkten und Dienstleistungen erfolgt hauptsächlich über die ENTEGA Plus. Auch die Produkte der ENTEGA Medianet und der ENTEGA Gebäudetechnik

werden unter anderem über die ENTEGA Plus vertrieben. Hier werden auch der Dialog mit den Kundinnen und Kunden, die Umsetzung und die konkrete Ausgestaltung der Marketingmaßnahmen sowie die Marktforschung verantwortet. Die ENTEGA Gebäudetechnik bietet die Planung, den Bau, die Reparatur und die Wartung von gebäudetechnischen Anlagen, wie Heizungen, Sanitär, Lüftung, Kälte und Klimatechnik an. Andere Tochtergesellschaften sind ebenfalls vertrieblich aktiv – tun dies aber in eigener Verantwortung. So zum Beispiel die COUNT+CARE sowie die Gesellschaften Energy Market Solutions (EMS) und Energy Project Solutions (EPS). EMS entwickelt und vermarktet grünen Strom für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekundinnen und -kunden sowie Anlagenbetreiber und Elektrofahrzeugbesitzerinnen und -besitzer. Die EMS vertreibt ihre Stromprodukte unter anderem auch unter der Marke SimplyGreen und stellt ihren Kundinnen und Kunden einen appgesteuerten dynamischen Tarif zur Verfügung. Die EPS betreibt ein deutschlandweites B2B-Geschäft und bietet Projektdienstleistungen zum Anlagenbau, wie PV-Anlagen, Ladelösungen und Batteriespeicher, an.

Die Strom- und Erdgasprodukte werden deutschlandweit vertrieben, während Infrastrukturdienstleistungen und technische Services fokussiert im Rhein-Main-Neckarraum angeboten werden. Auch der Betrieb der Trinkwassernetze und die Lieferung des Trinkwassers erfolgt regional in Südhessen.

Innerhalb des ENTEGA-Konzerns wurden in Bezug auf Verbraucherinnen und Verbraucher folgende wesentliche IROs identifiziert:

- **Potenzielle negative Auswirkung:** Ein möglicher weiterer Cyberangriff auf den konzerninternen IT-Dienstleister COUNT+CARE, bei dem auch auf personenbezogene Kundendaten des ENTEGA-Konzerns zugegriffen und diese veröffentlicht werden können, oder die unbeabsichtigte Veröffentlichung personenbezogener Daten aus anderen Gründen.

- **Risiko:** Datenleck bzw. Datenschutzverstoß im Kontext von Kundendaten mit nachfolgenden Bußgeldern, Schadensersatzforderungen sowie Reputationsschäden, ausgelöst zum Beispiel durch einen erfolgreichen Cyberangriff.

Da der Großteil des Kundenkontakts des ENTEKA-Konzerns über die ENTEKA Plus gesteuert wird, fokussiert sich dieses Kapitel auf die Tätigkeiten der ENTEKA Plus. Ergeben sich durch die Aktivitäten der anderen Tochtergesellschaften weitere oder andere relevante Punkte für Verbraucherinnen und Verbraucher, wird dies ebenfalls aufgeführt.

S4-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern

(S4-1-15, 16, MDR-P-65a) Das Management dieser wesentlichen negativen Auswirkung und des Risikos wird in unterschiedlichen Konzernrichtlinien innerhalb der ENTEKA AG und ihrer Tochtergesellschaften beschrieben. Beschreibungen der relevanten Konzernrichtlinien Datenschutz und Informationssicherheit finden sich im Kapitel „S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens“ bzw. „X1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge“. Die Konzernrichtlinien gehen explizit auf die Verhinderung eines potenziell möglichen Cyberangriffes und Datenschutzverstoßes ein.

Zusätzlich regelt der Code of Conduct auch einige allgemeine Verhaltensgrundsätze im Umgang mit Kundinnen und Kunden. (MDR-P-65a) Im Hinblick auf die wesentliche negative Auswirkung und das wesentliche Risiko spielen diese Verhaltensgrundsätze eine wichtige Rolle, um Datenschutzverstöße durch Rechtskonformität und Vertraulichkeit zu verhindern. Im Falle eines möglichen Cyberangriffes werden durch den Code of Conduct die Grundsätze zum Kundenkontakt geregelt. Zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen im Umgang mit Kundinnen und Kunden gehören unter anderem:

- Wir sind integer und verhalten uns rechtskonform.
- Unsere Geschäftsbeziehungen sind sachbezogen und frei von unlauteren Methoden.
- Wir vermeiden Konflikte zwischen den Interessen der ENTEKA und unseren privaten Interessen.
- Wir behandeln Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnisse vertraulich.

- Wir dulden keinen Missbrauch der eigenen Position zu eigenen Gunsten, zugunsten Dritter oder zum Schaden der ENTEKA.

Eine detaillierte Beschreibung des Code of Conduct mit seinen Inhalten findet sich in Kapitel G1-1. (S4-1-17) Der Code of Conduct verweist auf den UN Global Compact. Damit hat sich die ENTEKA verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeiten und Strategien an zehn universell anerkannten Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten.

Des Weiteren bestehen relevante Regelungen, wie etwa gesetzliche Vorgaben durch das Energiewirtschaftsgesetz und interne Prozesshandbücher. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt in Deutschland die Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Strom und Gas. Unter anderem enthalten sind die allgemeine Versorgungspflicht, Informationspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden (z. B. Preise, Vertragsbedingungen, klare Vertragsgestaltungen), die Pflicht, einen zügigen und reibungslosen Anbieterwechsel zu gewährleisten, eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung zur Verfügung zu stellen sowie die Einrichtung eines Beschwerdemanagements.

S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

(S4-2-20) Die Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher des ENTEKA-Konzerns werden insoweit einbezogen, dass das Kundenfeedback gesammelt und ausgewertet wird. Kundinnen und Kunden können ihre Anliegen, wie in Kapitel S4-3 beschrieben, äußern. Zusätzlich werden, wie in Kapitel S4-6 beschrieben, Kennzahlen zur Kundenbeschwerdequote und der Fanquote der ENTEKA Plus ausgewertet und daraus Maßnahmen (siehe Kapitel S4-4) abgeleitet. Darüber hinaus wird auch aktiv nach Kundenfeedback in beispielsweise Vergleichsportalen oder Bewertungsportalen gesucht und wenn möglich auf dieses reagiert. Die Sichtweisen der Verbraucherinnen und Verbraucher werden so indirekt in Entscheidungen und Tätigkeiten einbezogen. (S4-2-20a) Kundinnen und Kunden werden in den geschilderten Kanälen direkt einbezogen. (S4-2-20b) Für das Äußern von Anliegen oder Beschwerden können Kundinnen und Kunden jederzeit auf den ENTEKA-Konzern zugehen, sodass die Einbeziehung nicht in bestimmten festen Phasen stattfindet. (S4-2-20c) Die ENTEKA Plus betreut Kundinnen und Kunden, sodass die

Geschäftsführung der ENTEGA Plus die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens ist, die operative Verantwortung für die Einbeziehung trägt. Zusätzlich ist der Vorstandsvorsitzende der ENTEGA AG für die ENTEGA Plus zuständig.

(S4-2-20) Andere vertrieblich aktive Tochtergesellschaften, wie die EPS und die ENTEGA Gebäudetechnik, haben einen regelmäßigen und engen Kundenkontakt über ihre Projektarbeit bzw. über die Arbeit vor Ort. Der Kundenkontakt wird von der jeweiligen Projektleitung bzw. Servicekoordination sichergestellt.

S4-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer Bedenken äußern können

(S4-3-25a) Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sind gemäß § 111a EnWG verpflichtet, mögliche negative Auswirkungen in Form von Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Im ENTEGA-Konzern wurden zu diesem Zweck Beschwerdestellen eingerichtet.

(S4-3-25b) Die ENTEGA Plus bietet privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern verschiedene Kanäle zur Äußerung von Anliegen und Bedürfnissen an. Dazu zählen alle gängigen Kontaktmöglichkeiten wie Telefon, E-Mail, Brief, Fax, persönliche Gespräche in den ENTEGA Points, das Kontaktformular auf der Webseite, der ENTEGA-Chat sowie WhatsApp. Für Beschwerden steht ein eigenes Beschwerdemanagement mit einer speziellen E-Mail-Adresse und Rufnummer gemäß § 111a EnWG zur Verfügung. Darüber hinaus besteht für Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Energie in Berlin zu wenden, wobei diese zuvor nachweisen müssen, dass sie sich bereits direkt an das Unternehmen gewandt haben.

(S4-3-25b, c) Die Bereitstellung der Kontaktkanäle erfolgt unter anderem über die ENTEGA-Webseite im Bereich „Kontakt“, auf Rechnungen und Auftragsbestätigungen sowie durch Hinweise auf die Schlichtungsstelle für Energie. Nach Eingang der Beschwerde oder des Anliegens erhalten Kundinnen und Kunden eine Empfangsbestätigung und gegebenenfalls eine Statusmeldung nach etwa einer Woche, falls die Antwort noch aussteht. Es wird darauf hingewiesen, dass zunächst der Kontakt zum ENTEGA-Konzern gesucht werden sollte, bevor die Schlichtungsstelle eingeschaltet wird. Informationen zu Störungen,

beispielsweise im Bereich Telefonie, werden proaktiv kommuniziert.

(S4-3-26) Die ENTEGA Plus stellt sicher, dass Verbraucherinnen und Verbraucher über die unterschiedlichen Meldekanäle informiert sind und sich an diese wenden, wenn sie ein Anliegen haben. Ein Mechanismus zur Kontrolle dessen ist die Auswertung der Nutzungsquote der unterschiedlichen Kanäle.

Um den Schutz der meldenden Personen zu gewährleisten, haben alle damit betrauten Mitarbeitenden eine Verschwiegenheitserklärung im Hinblick auf eingehende Meldungen abgegeben. Meldungen können auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die entsprechenden Datenschutzhinweise sind transparent auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht.

(S4-3-25d) Eingegangene Anliegen oder Beschwerden werden in einem CRM-System (Customer Relationship Management) erfasst. Die nachfolgenden Schritte zur Bearbeitung werden dort ebenfalls dokumentiert. Zusätzlich wird über das CRM-System kontrolliert, dass die vierwöchige Frist zur Reaktion auf Beschwerden eingehalten wird.

(S4-3-25a) Die Schritte bzw. Maßnahmen zur Bearbeitung der Anliegen und Beschwerden erfolgen angepasst auf das jeweilige Anliegen. Grundsätzlich werden die Wirksamkeit der abgeleiteten Maßnahmen sowie des Beschwerdemechanismus überprüft, indem aktiv Feedback von Kundinnen und Kunden nach Kontakt mit der Beschwerdestelle abgefragt wird. Kundinnen und Kunden können Rückmeldung dazu geben, wie gut erreichbar die Beschwerdestelle war und wie zufrieden sie mit der Lösungsfindung sind.

In Bezug auf die wesentliche potenzielle negative Auswirkung und das wesentliche Risiko von dem Verlust von Kundendaten haben Kundinnen und Kunden darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen auch an übergeordnete Stellen wie die Datenschutzbeauftragten oder das Team Compliance zu wenden. Der Prozess zu möglichen Beschwerden im Datenschutzkontext wurde in Bezug auf die eigene Belegschaft in Kapitel S1-1 beschrieben und ist hier deckungsgleich in Bezug auf Verbraucherinnen und Verbraucher anzuwenden. Der Prozess zu möglichen Beschwerden im Compliance-Zusammenhang wird im Kapitel G1 beschrieben.

Bei vertrieblich aktiven Tochtergesellschaften, deren Fokus auf Projektdienstleistungen liegt, werden Beschwerden

und / oder Anliegen direkt bei der zuständigen Projektleitung adressiert und von dieser bearbeitet. Die Energy Market Solutions (EMS) hat ein eigenes Servicecenter für Verbraucherinnen und Verbraucher, jedoch ist der Prozess an den zuvor beschriebenen Prozess der ENTEKA Plus angelehnt.

Für die Geschäftskundinnen und -kunden, die ebenfalls von der ENTEKA Plus betreut werden, gilt ein teilweise abweichender Prozess. Geschäftskundinnen und -kunden haben einen individuell zugeordneten persönlichen Außendienstkontakt, an den sie Bedürfnisse, Anliegen und Beschwerden richten können. Die Außendienstmitarbeitenden bearbeiten die Fälle aktiv und individuell und beziehen bei Bedarf die Innendienstmitarbeitenden mit ein. Außendienstmitarbeitende sind über E-Mail, Telefon und Microsoft Teams erreichbar, zusätzlich stehen den Kundinnen und Kunden auch Sammelpostkörbe zur Verfügung. Auch im Kontext der Geschäftskundinnen und -kunden wird der Kundenkontakt über das CRM-System dokumentiert und nachgehalten.

S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen

(S4-4-31, MDR-A-68a) Um das Ziel der ENTEKA Plus, die Kundenzufriedenheit zu sichern, auszubauen und zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen an den wichtigsten Kontaktpunkten umgesetzt. Im Mittelpunkt wird dabei das übergeordnete Ziel verfolgt, die Fanquote von Privatkundinnen und -kunden stabil zu halten und die Fanquote für Gewerbekundinnen und -kunden zu steigern (siehe S4-5 Ziele). (MDR-A-68b) Der Umfang der Maßnahmen bezieht sich somit auf die ENTEKA Plus und die nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kundinnen und Kunden. (MDR-A-68c) Zu den unterjährig kontinuierlich durchgeführten Maßnahmen gehört die Überarbeitung der Kommunikationsmittel, um eine klare und kundenorientierte Ansprache sicherzustellen. Ergänzend werden gezielte Schulungen für die Mitarbeitenden im Kundenservice durchgeführt, um die Kommunikationskompetenz weiter zu stärken und die Einhaltung der Datenschutzaspekte sicherzustellen.

(S4-4-32a) Die Maßnahmen orientieren sich an den wichtigsten Punkten zur Sicherung der Kundenzufriedenheit, die im Rahmen der Fanquoten-Analyse (siehe S4-6) identifiziert wurden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Aspekt Fairness, der von den Kundinnen und Kunden als zentraler Bindungstreiber wahrgenommen wird. Weitere Maßnahmen, ausgehend von den Ergebnissen der Fanquote, werden derzeit innerhalb der ENTEKA Plus entwickelt.

(MDR-68e, S4-4-31d, S4-36) Die Wirksamkeit der abgeleiteten Maßnahmen wird durch die jährliche Überprüfung der Fanquote und der damit verbundenen Zielerreichung überprüft.

(S4-4-31a, 33) Durchgeführte Maßnahmen, die sich auf die Eindämmung der als wesentlich identifizierten Auswirkung und des wesentlichen Risikos beziehen, wurden zuvor in den Kapiteln S1-1 und MD beschrieben – unter Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Informationssicherheit. (S4-4-32b) Auf die beschriebenen Datenschutz- und Informationssicherheitskanäle werden Kundinnen und Kunden in ihren Vertragsunterlagen und Rechnungen aufmerksam gemacht. Zusätzlich sind die Beschwerdekkanäle auf der Webseite öffentlich zugänglich. (S4-4-34) Durch die Einhaltung der Konzernrichtlinien zum Datenschutz und zur Informationssicherheit soll gewährleistet werden, dass die wesentliche negative Auswirkung und das wesentliche Risiko eingedämmt werden. (S4-4-37) Die eingesetzten Mittel zum Management der wesentlichen Auswirkungen sind somit vor allem kommunikativer Art, wie etwa die Sensibilisierung oder Schulung von Mitarbeitenden, um die negativen Auswirkungen einzudämmen bzw. zu verhindern.

(S4-4-35) Sollte es zu schwerwiegenden Problemen oder Vorfällen im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit den Kundinnen und Kunden des ENTEKA-Konzerns kommen, werden diese unmittelbar gemäß des Code of Conduct an das Team Compliance gemeldet. Das Team bearbeitet diese Fälle dann weiter. Bisher kam es noch zu keinem solchen Fall.

S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

(S4-5, MDR-T-80a) Die ENTEKA Plus hat in Bezug auf Verbraucherinnen und Verbraucher das Ziel, die Kundenzufriedenheit zu gewährleisten und die Kundenbindung sowie das Kundenwachstum voranzutreiben.

Hierfür gibt es interne Serviceziele, wie zum Beispiel für die Erreichbarkeit und Reaktionszeit der Kundenbetreuung, sowie interne Ziele zur Kündigungsquote und Beschwerdequote.

(S4-5, MDR-T-80a, d) Es wird das messbare Ziel verfolgt, die Fanquote von Privatkundinnen und -kunden im Vergleich zu den Werten des jeweiligen Vorjahres stabil zu halten und die Fanquote für Gewerbekundinnen und -kunden zu steigern. (MDR-T-80f) Weitere Informationen zur Berechnung und Methodik der Fanquote werden in Kapitel S4-6 aufgeführt. (MDR-T-80c) In dem Ziel integriert sind alle Privat- und Gewerbekundinnen und -kunden der Sparten Energie (Strom und Gas) sowie Telekommunikation. (MDR-T-80b, d, e) Es handelt sich um ein absolutes Ziel und es wird dabei das jeweils nächste Jahr betrachtet und mit dem Vorjahr verglichen. (MDR-T-80a, d) Für das Geschäftsjahr 2025 bedeutet das konkret, dass die Fanquote für Privatkundinnen und -kunden circa 24 Prozent und die Fanquote für Gewerbekundinnen und -kunden größer als sieben Prozent sein sollte. Die 24 Prozent und sieben Prozent entsprechen den Fanquoten aus dem Bezugs- bzw. Vorjahr 2024.

(MDR-T-80j) Die Kennzahl Fanquote wird jährlich im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts berichtet, sodass eine externe Verfolgung des Zieles und der Zielerreichung möglich ist. Zum anderen wird das Ziel intern durch die Geschäftsführung der ENTEGA Plus überwacht. (MDR-T-80j) 2025 wurde das Ziel für die Fanquote der Privatkundinnen und -kunden nicht erreicht, während das Ziel für die Fanquote der Gewerbekundinnen und -kunden erreicht wurde.

(MDR-T-80f) Das Ziel wurde durch die Geschäftsführung der ENTEGA Plus in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen festgelegt. Basis des Zieles stellen die Berechnung und Methodik der Fanquote sowie Empfehlungen des Dienstleisters FANOMICS dar. (MDR-T-80h, S4-5-41a) (S4-5-41b) (S4-5-41c) Bei der Zielentwicklung und -verfolgung findet keine Einbeziehung von Kundinnen und Kunden oder anderen Interessengruppen statt.

(S4-5, MDR-T-80a) Auch bei anderen vertriebslich aktiven Tochtergesellschaften liegt der Fokus der Ziele auf der Sicherstellung eines guten Kundenkontakts und auf der Qualitätssicherung ihrer Produkte und Dienstleistungen. Für die Kontrolle der Zielerreichung werden zum Teil Kundenzufriedenheitsbefragungen durchgeführt (ENTEGA Gebäudetechnik).

S4-6 – Kennzahlen zu Verbraucherinnen und Verbrauchern

Um den Fortschritt der Ziele im Themenbereich „Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer“ zu messen, hat der ENTEGA-Konzern, gesteuert über die ENTEGA Plus, vier relevante Kennzahlen definiert: die Kundenbeschwerdequote, Beschwerden bei der Schlichtungsstelle, die Kundenzufriedenheit über Trustpilot und die Fanquote.

Kundenbeschwerdequote

(MDR-M-77c) Die Kundenbeschwerdequote beschreibt die Anzahl der Kundenbeschwerden im Verhältnis zu der Gesamtanzahl an Kundenkontakten im Geschäftsjahr. 2025 lag die Beschwerdequote für die ENTEGA Plus bei 2,20 Prozent. (MDR-M-77a) Eine Kundenbeschwerde ist jede mündliche oder schriftliche Kundenäußerung, in der Unzufriedenheit mit Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder dem Verhalten des Unternehmens zum Ausdruck gebracht wird und eine Reaktion oder Lösung erwartet wird. Die Einordnung, ob es sich bei einem Kundenkontakt um eine Beschwerde handelt, erfolgt durch die Kundendienstmitarbeitenden, die jeden Kundenkontakt mithilfe eines Kontaktformulars dokumentieren. Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sind gemäß § 111a EnWG verpflichtet, die Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Die Kennzahl umfasst potenziell alle Kundinnen und Kunden der ENTEGA Plus.

Beschwerden bei der Schlichtungsstelle

(MDR-M-77c) Im Geschäftsjahr 2025 gab es 53 Beschwerden über die ENTEGA Plus bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist eine unabhängige und neutrale Instanz zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Energieversorgungsunternehmen. Sie wird gemeinsam vom Verbraucherzentrale Bundesverband und den Verbänden der Energiewirtschaft getragen. Voraussetzung für einen Schlichtungsantrag ist, dass das Anliegen zunächst dem jeweiligen Unternehmen vorgetragen wurde. Nach einer vierwöchigen Frist, in der das Unternehmen auf die Beschwerde reagieren kann, besteht für Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle zu wenden, sofern keine Einigung erzielt wurde oder keine Antwort erfolgt ist. (MDR-M-77a) Potenziell sind alle Strom- und Gaskundinnen und -kunden unter den zuvor beschriebenen Voraussetzungen berechtigt, eine Beschwerde einzureichen. Die berichtete Anzahl an eingegangenen Beschwerden umfasst alle

gerechtfertigten Schlichtungsfälle, sprich für die ENTEKA Plus Ausgleichszahlungen leisten musste.

Kundenzufriedenheit über Trustpilot

(MDR-M-77c) Die Kundenzufriedenheit wird in den erreichten durchschnittlichen Sternen über das Bewertungsportal Trustpilot bei der Frage „Wie bewerten Sie Ihre Erfahrung mit der ENTEKA Plus?“ gemessen. Im Jahr 2025 hat die ENTEKA Plus 4,47 Sterne von insgesamt fünf Sternen durch ihre Kundinnen und Kunden erhalten. (MDR-M-77a) Verbraucherinnen und Verbraucher werden nach einem Vertragsabschluss über Trustpilot um eine Bewertung ihrer Serviceerfahrung gebeten. Grundsätzlich ist eine Bewertung aber zu jeder Zeit möglich. Über die gesamten abgegebenen Bewertungen wird der Durchschnitt gebildet und von ENTEKA Plus über das Enterprise-Modell von Trustpilot ausgewertet. Es ist zu beachten, dass die Ermittlung der Kennzahl von Trustpilot abhängig ist und sich durch zum Beispiel Anpassungen innerhalb der Bewertungsmethodik von Trustpilot verändern kann.

Fanquote

(MDR-M-77c) Die ENTEKA Plus hatte im Jahr 2025 eine Fanquote für Kleingewerbekundinnen und -kunden von 17 Prozent und eine Fanquote für Privatkundinnen und -kunden von 19 Prozent. Als Fan zählen überdurchschnittlich zufriedene und treue Kundinnen und Kunden. Definition und Auswertung der Fanquote erfolgen durch das Management-Steuerungssystem des Beratungsunternehmens FANOMICS. FANOMICS beschreibt einen datenbasierten Ansatz, der das Verhalten, die Bedürfnisse und die Potenziale von Fans systematisch analysiert und für Unternehmen nutzbar macht. Im Mittelpunkt steht die Erkenntnis, dass Fans – etwa im Sport, in der Musik oder

bei Marken – eine besonders hohe emotionale Bindung und Aktivierungsbereitschaft aufweisen. Diese Bindung soll genutzt werden, um gezielte Marketing- und Kommunikationsstrategien zu entwickeln, die auf die spezifischen Interessen und das Engagement der Fans zugeschnitten sind. Ziel ist es, die Wertschöpfung aus der Beziehung zu den Fans zu verbessern und nachhaltige, loyale Kundenbeziehungen aufzubauen. (MDR-M-77a) Für die Fanquote wird die Gesamtanzahl an identifizierten Fans in Verhältnis zur betrachteten Stichprobe gesetzt. Die Identifikation von Fans erfolgt bei ENTEKA Plus durch eine jährlich durchgeführte telefonische Umfrage. Im Rahmen einer stichprobenartigen Erhebung werden gezielt fanspezifische Fragen gestellt, um die sogenannte Fanquote zu ermitteln. Als Fan gilt dabei nur, wer auf einer fünfstufigen Skala von „sehr zufrieden“ bis „sehr unzufrieden“ die Bestnote vergibt. Der Rahmen der Umfrage wurde von ENTEKA Plus vorgegeben. Befragt werden insgesamt 1.000 Privatkundinnen und -kunden sowie 400 Gewerbekundinnen und -kunden. Die Auswahl der Stichprobe ist repräsentativ für den gesamten Kundenbestand.

Bei der Auswahl werden verschiedene Kriterien berücksichtigt, darunter Bestandskundinnen und -kunden, der Status bezüglich Miete oder Eigentum sowie die Altersstruktur. Die berichtete Fanquote umfasst Verbraucherinnen und Verbraucher der Sparten Energie (Strom und Gas) sowie Telekommunikation. Es gilt zu beachten, dass die Fanquote unterjährig erhoben wird und die Ergebnisse im Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.

(MDR-M-77b) Alle berichteten Kennzahlen werden keiner externen dritten Stelle zur Validierung vorgelegt.

Moderne Daseinsvorsorge

Bei dem Thema „Moderne Daseinsvorsorge“ handelt es sich um ein unternehmensspezifisches Thema. Daseinsvorsorge bezeichnet die grundlegende Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen wie Energie, Trinkwasser, Abwasserreinigung, Müllentsorgung, Verkehr und Kommunikation. ENTEGA trägt mit seinem breiten Tätigkeitsspektrum zur Daseinsvorsorge bei, indem es Energie-, Telekommunikations- und Trinkwasserversorgung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereitstellt. Zudem ist das Unternehmen auch in der Abwasserreinigung und Müllverbrennung aktiv.

Moderne Daseinsvorsorge geht über die klassische Begriffsdefinition von Daseinsvorsorge hinaus und beinhaltet weitere Elemente wie Zuverlässigkeit, Zukunftssicherheit sowie sichere digitale Infrastruktur und Dienstleistungen bzw. Cyberresilienz.

Das Thema beruht auf der Identifikation einer wesentlichen Auswirkung und einem wesentlichen Risiko (IRO):

- **Positive tatsächliche Auswirkung:** ENTEGA betreibt für die Region wichtige Versorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Glasfaser, 450 MHz etc.) und hat dadurch eine positive Auswirkung auf die Region Südhessen. Denn der zuverlässige Betrieb dieser zukunftssicheren Infrastruktur steigert die Attraktivität der Region für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger.
- **Risiko:** Risiko bezüglich der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs durch einen Cyberangriff mit entsprechender negativer Auswirkung auf die Versorgung der gesamten Region.

Im ENTEGA-Konzern ist die e-netz Südhessen für die Strom- und Erdgasverteilnetze verantwortlich, während die ENTEGA AG die Trinkwassernetze betreut. Der Bau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen, mehrheitlich auf der Basis von Glasfaserleitungen, wird von der ENTEGA Medianet sichergestellt. Diese drei Bereiche – Energie, Trinkwasser und Telekommunikation – sind die zentralen Aspekte der modernen Daseinsvorsorge und werden im

Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts entsprechend dargestellt. Zusätzlich werden Aspekte der Informationssicherheit in diesem Kapitel mit aufgeführt, um die Aspekte der sicheren digitalen Infrastruktur und Dienstleistungen bzw. Cyberresilienz mit abzudecken.

X-1 – Konzepte im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge

Energieversorgung, Trinkwasserversorgung und Telekommunikationsversorgung

(MDR-P-62) Für die positive Auswirkung, die sich mit dem Betrieb wichtiger Versorgungsnetze durch den ENTEGA-Konzern beschäftigt, gibt es derzeit keine Konzernrichtlinie, die darauf fokussiert. Der ENTEGA-Konzern ist durch sein Geschäftsmodell der Daseinsvorsorge verpflichtet, sodass eine gesonderte Konzernrichtlinie in diesem Fall nicht erforderlich ist.

Es bestehen allerdings bei den jeweils für die einzelnen Netze zuständigen Tochtergesellschaften relevante Zertifizierungen. Bei der e-netz Südhessen bestehen Zertifizierungen zu DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 50001, DIN EN ISO 55001, DIN EN ISO 27001 und DIN EN ISO 45001 sowie weitere branchenspezifische Zertifizierungen wie zum Beispiel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) oder des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE). Bei der ENTEGA AG besteht eine Zertifizierung zu DIN EN ISO 5001. Darüber hinaus gelten zahlreiche gesetzliche Vorgaben, wie zum Beispiel die Trinkwasserverordnung. Die ENTEGA Medianet hat Zertifizierungen gemäß DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 55001.

Informationssicherheit

Als Betreiber kritischer Infrastruktur hätte ein erfolgreicher Cyberangriff mitunter schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der gesamten Region. Daher spielt beim Thema „Moderne Daseinsvorsorge“ der Aspekt Resilienz eine zentrale Rolle – insbesondere zur Eindämmung des bestehenden wesentlichen Risikos bezüglich der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im Fall eines Cyberangriffs.

Es bestehen zwei Konzernrichtlinien, die sich im weitesten Sinne mit dem Thema „Resilienz“ befassen: die Datenschutzrichtlinie (siehe Kapitel S1 – Eigene Belegschaft) und die Informationssicherheitsrichtlinie.

(MDR-P-65a) Das Ziel der Informationssicherheitsrichtlinie im ENTEKA-Konzern ist es, ein angemessenes und wirksames Schutzniveau für alle Informationen und Unternehmenswerte (Assets) sicherzustellen. Sie bildet die strategische Basis für die Etablierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach ISO/IEC 27001 und unterstützt die Gesellschaften und Bereiche bei deren Betrieb. Die Richtlinie stellt sicher, dass die Grundwerte Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen jederzeit gewahrt werden. Damit trägt sie dazu bei, gesetzliche Anforderungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz, dem IT-Sicherheitsgesetz, dem Telekommunikationsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz und dem BSI-Gesetz einzuhalten und die Informationssicherheit als integralen Bestandteil aller Geschäftsprozesse zu verankern. (MDR-P-65b, c) Die Richtlinie gilt konzernweit und die oberste Verantwortlichkeit für die Umsetzung liegt beim Vorstand der ENTEKA AG und den einzelnen Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften.

(MDR-P-65a) Innerhalb der Konzernrichtlinie Informationssicherheit werden die Verantwortlichkeiten für die Informationssicherheit im ENTEKA-Konzern geregelt. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung und stellt sicher, dass ein definierter Sicherheitsstandard konzernweit umgesetzt und kontrolliert wird. Der Konzern-IT-Sicherheitsbeauftragte (CISO) ist für den Betrieb und die kontinuierliche Verbesserung des ISMS im Konzern zuständig. Bereichs-IT-Sicherheitsbeauftragte und das Informationssicherheitsmanagement sind für die operative Umsetzung und Kontrolle der Informationssicherheit in den jeweiligen Gesellschaften und Bereichen zuständig. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, die Richtlinie zu beachten und aktiv zur Informationssicherheit beizutragen. Dabei sind Schulungen für alle verpflichtend, damit Mitarbeitende ein Grundverständnis für Informationssicherheit erlangen. Auch bei der Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern ist die Informationssicherheit von Beginn an zu berücksichtigen und vertraglich abzusichern. Zusätzlich wird die Informationssicherheit regelmäßig überprüft und kontrolliert. Die Überprüfungen erfolgen unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und Zertifizierungsanforderungen und können beispielsweise durch Audits, Schwachstellen- oder Penetrationstests durchgeführt werden. Die Ergebnisse fließen in den Prozess zur fortlaufenden Verbesserung der Informationssicherheit ein.

In der Richtlinie wird auch geregelt, dass informationssicherheitsrelevante Ereignisse an die jeweiligen Informationssicherheitsbeauftragten gemeldet werden müssen. Diese steuern dann den weitergehenden Prozess in Absprache mit der konzernweiten Informationssicherheit.

(MDR-P-65a) Die Umsetzung der Richtlinie wird durch die benannten Informationssicherheitsbeauftragten sowie durch interne und externe Kontrollen überwacht.

(MDR-P-65d) Die Richtlinie verweist und basiert auf externen Standards und gesetzlichen Anforderungen, wie ISO 27001 und dem BSI-Gesetz.

(MDR-P-65f) Die Konzernrichtlinie wird den Mitarbeitenden durch das Intranet und jährliche Pflichtschulungen verfügbar gemacht.

X-2 – Maßnahmen im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge

Energieversorgung

Bei der e-netz Südhessen, dem Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen, steht die Zielnetzplanung im Mittelpunkt, um eine zuverlässige und zukunftssichere Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Diese Planung basiert auf einer Szenarioanalyse für die Jahre 2035 und 2045, in der die zukünftige Entwicklung des Netzbetriebs betrachtet wird. Die Strategieweise und Planung erfolgen anhand dieser Szenarien, beispielsweise unter Berücksichtigung eines höheren Stromleistungsbedarfs durch die Energiewende. Die Zielnetzplanung wird regelmäßig überprüft und an neue Bedingungen angepasst. Die Ergebnisse werden in Asset-Simulationen verarbeitet und mit den bestehenden Anlagen verglichen, um die Zukunftssicherheit der Netze zu gewährleisten. Daraus leiten sich konkrete Maßnahmen für die e-netz Südhessen ab, wie beispielsweise der Ausbau und Umbau von Netzen. (MDR-A-68b) Die Maßnahmen beziehen sich alle auf das aktuelle Strom- und Gasnetz der e-netz Südhessen in Südhessen (MDR-A-68c) und werden jährlich umgesetzt.

(MDR-A-68a) Eine konkrete Maßnahme hierbei ist der kontinuierliche Umbau der Stromnetze von Freileitungen auf Erdkabel. Kabel sind deutlich weniger störungsanfällig als Freileitungen. Das Niederspannungsnetz der e-netz Südhessen besteht zu 99,7 Prozent aus Erdkabeln, das Mittelspannungsnetz zu 97,4 Prozent. Eine weitere Maßnahme ist der Austausch störungsanfälliger Betriebsmittel und die regelmäßige Wartung der Netze.

Zusätzlich besteht ein Krisenmanagement für den ENTEGA-Konzern, um die Energie- und Trinkwasserversorgung auch in Krisensituationen sicherzustellen. Dafür gibt es unternehmensweite Regelungen wie den Konzern-Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie ein Handbuch für Krisen- und Katastrophenfälle für die leitungsgebundenen Netze der e-netz Südhessen. Darin werden Abläufe, Informationsketten und technische Anleitungen festgelegt. Die e-netz Südhessen ist eng in den regionalen Katastrophenschutz eingebunden und informiert Rettungsleitstellen sowie die Öffentlichkeit mittels verschiedener Kanäle über Störungen. Für den Notfall stehen Funk- und Satellitentelefone bereit, deren Nutzung regelmäßig in Praxiswochen geübt wird. Mitarbeitende nehmen zudem an regionalen Koordinationsrunden für Katastrophenfälle teil.

Die Maßnahmen werden regelmäßig beobachtet und beurteilt – die Ergebnisse werden an den Vorstand der e-netz Südhessen berichtet.

Trinkwasserversorgung

Für die moderne Daseinsvorsorge steht beim Wassernetz das Wasserversorgungskonzept 2040 im Fokus. Aktuelle Prognosen für Darmstadt gehen davon aus, dass sich die Bevölkerungszahl der Wissenschaftsstadt Darmstadt bis zum Jahr 2040 deutlich erhöhen wird. Zusätzlich führt der Klimawandel zu längeren und stärkeren Hitze- und Trockenperioden. Deshalb ist mit einem steigenden Wasserverbrauch und einem Anstieg des Spitzenbedarfs in sommerlichen Hitzeperioden zu rechnen. Vor diesem Hintergrund hat die ENTEGA AG im Jahr 2021 das Wasserversorgungskonzept 2040 fertiggestellt. Dabei wurde mittels Abgabeprognosen und digitaler Modellierung ermittelt, welche Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung notwendig sind. Das Wasserversorgungskonzept 2040 stellt das Rahmenwerk für operative Ziele und Maßnahmen dar. Dabei fokussieren sich die Maßnahmen auf die Handlungsfelder Steigerung bzw. Erweiterung und Sicherung der bestehenden Wasserleitungen und der Versorgungsqualität. (MDR-A-68c) Die Maßnahmenpakete werden zeitlich gestaffelt in zwei Phasen umgesetzt.

Der erste, bereits in Umsetzung befindliche Maßnahmenblock soll bis zum Jahr 2030 realisiert werden. Die zweite Phase ist nach einer Validierung ab 2030 bis 2040 vorgesehen. Aktuell gibt es noch keine konkret geplanten Maßnahmen für die zweite Phase, sondern lediglich mögliche Maßnahmen, die nach der Validierung konkretisiert werden. (MDR-A-68b) Die Maßnahmen beziehen sich alle auf das aktuelle Versorgungsgebiet des Wassernetzes der ENTEGA AG, welches acht Kommunen in Südhessen umfasst.

(MDR-A-68a) Die Maßnahmen beinhalten den kontinuierlichen Austausch von Leitungen, widergespiegelt in der Erneuerungsrate, sowie den Bau neuer Transportleitungen. So ist zum Beispiel für 2029 geplant, eine zusätzliche Hauptleitung in Betrieb zu nehmen, die zur Entlastung der aktuellen Hauptleitung dienen soll. Außerdem wurde eine neue zusätzliche Druckerhöhungsstation gebaut. Damit sollen Lastspitzen in sommerlichen Hitzeperioden ausgeglichen werden. Geplant ist die Errichtung eines stationären Notstromaggregats für diese Druckstation. Dieses verbessert die Resilienz der Wasserversorgung im Falle eines Stromausfalls.

Die Maßnahmen werden regelmäßig beobachtet und beurteilt sowie an den Vorstand Personal und Infrastruktur berichtet.

Telekommunikationsversorgung

Die ENTEGA Medianet setzt auf verschiedene Maßnahmen, um eine zuverlässige und zukunftssichere moderne Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Ziel ist es, die positiven Auswirkungen der Bereitstellung moderner Telekommunikationsnetze für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu stärken und bestehende Risiken zu minimieren.

(MDR-A-68a) Zur Sicherstellung des Ziels bis 2030, die Erschließung der Ausbauggebiete mit Glasfaser abgeschlossen zu haben (siehe Ziele), werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen (Tiefbau, Trassenverlegung, Hausanschlussbau, Kabelzüge in Bestandstrassen, Kundenendmontage).

Fortlaufend werden die bestehenden Telekommunikationsnetze durch den Umbau bzw. die Neugestaltung von Bestandsliegenschaften mit neuer Technik modernisiert und optimiert. Bestehende technische Anlagen werden nach einer Laufzeit von acht bis neun Jahren ausgetauscht, um die Zukunftsfähigkeit, die Cyberresilienz und den Netzbetrieb sicherzustellen. Des Weiteren werden jährlich stichprobenartig Angriffstests zur Prüfung von Sicherheitslücken durchgeführt.

(MDR-A-68b) Die Maßnahmen gelten innerhalb der ENTEGA Medianet bzw. dem Ausbauggebiet der ENTEGA Medianet (MDR-A-68c) und haben eine Laufzeit bis 2030.

(MDR-A-68e) Der Erfolg der Maßnahmen bzw. einzelner Projekte wird intern kontinuierlich nachgehalten in Form eines monatlichen Managementberichts sowie eines Abschlussberichts am Ende der einzelnen Ausbauprojekte.

Informationssicherheit

(MDR-A-68a) Um das Risiko durch mögliche Cyberangriffe zu mindern, setzen die Konzernunternehmen auf organisatorische, personelle, physische und technologische Maßnahmen, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der internen Informationen zu gewährleisten. Zur Umsetzung dient ein konzernweit einheitliches Informationssicherheits-Risikomanagement. Die Konzernrichtlinie zur Informationssicherheit unterstützt die Maßnahmenumsetzung. (MDR-A-68b) Die Maßnahmen gelten konzernweit (MDR-A-68c) und werden kontinuierlich umgesetzt.

X-3 – Ziele im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge

Energieversorgung

(MDR-T-80a, b) Wie bereits in den Maßnahmen beschrieben, steht bei der e-netz Südhessen im Rahmen der Zielnetzplanung die Gewährleistung einer zuverlässigen und zukunftsicheren Daseinsvorsorge im Mittelpunkt. In dem Zusammenhang gilt das jährliche Ziel des Unternehmens, dass die Zuverlässigkeit der Energienetze den bundesweiten Durchschnitt übertrifft. Gemessen wird das mit dem sogenannten SAIDI-Wert (System Average Interruption Duration Index). Dieser misst die durchschnittliche Unterbrechungsdauer je angeschlossener Kundin bzw. je angeschlossenen Kunden innerhalb eines Kalenderjahres. (MDR-T-80d) Die Zielerreichung wird durch den Vergleich mit dem deutschlandweiten Durchschnittswert beurteilt. Da es sich um absolute Ziele ohne Vergleichswert handelt, gibt es kein konkretes Bezugsjahr für die Zielerreichung.

(MDR-T-80e) Das Ziel gilt jährlich, allerdings kann die Zielerreichung immer erst rückwirkend beurteilt werden, da der durchschnittliche SAIDI-Wert in Deutschland von der Bundesnetzagentur erst im Oktober des Folgejahres veröffentlicht wird. (MDR-T-80c) Der SAIDI-Wert wird von der e-netz Südhessen für das entsprechende Netzgebiet in Hessen sowie für alle ans Netz angeschlossenen Kundinnen und Kunden berechnet.

(MDR-T-80f, h) Bei dem SAIDI-Wert handelt es sich um eine relevante Messgröße für die Versorgungssicherheit. Alle Netzbetreiber müssen ihren SAIDI-Wert an die Bundesnetzagentur melden, welche ebenfalls die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellt.

Das beschriebene Ziel ist innerhalb des ENTEKA-Konzerns zudem im Zielsystem ENTEKA⁵ aufgeführt.

(MDR-T-80j) Der SAIDI-Wert der e-netz Südhessen lag 2024 bei 4,68 Minuten. In Deutschland lag dieser Wert im Jahr 2024 bei durchschnittlich 11,68 Minuten. Das Ziel ist somit erreicht.

Trinkwasserversorgung

(MDR-T-80a) Bei den Wassernetzen, die von der ENTEKA AG betrieben werden, steht die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung im Rahmen des Trinkwasserversorgungskonzepts 2040 (siehe Maßnahmen) im Mittelpunkt. Das Ziel unterstützt die Sicherstellung der positiven tatsächlichen Auswirkung. (MDR-T-80g) Die Maßnahmen und Ziele des Trinkwasserversorgungskonzepts 2040 beruhen zum einen auf dem Stadtentwicklungsplan mit Prognosen zur Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung. Zum anderen auf allgemeinen Klimaprognosen wie der Zunahme von Trockenperioden und Temperaturerhöhungen.

(MDR-T-80a, b, e) Konkrete messbare Ziele hierbei sind eine jährliche geringe Wasserverlustrate und die jährliche Erneuerungsrate der Wassernetze. Diese konkreten Ziele fokussieren sich auf die Sicherung der bestehenden Leitungen und die Qualität dieser. Im Rahmen der Trinkwasserverordnung stellt dies ebenfalls ein wichtiges Handlungsfeld dar. Das Ziel der geringen Wasserverlustrate gilt als erfüllt, wenn der berichtete ILI-Wert nahe eins liegt. Bei dem ILI-Wert handelt es sich um eine einheitslose Verhältnisskennzahl. Das Ziel der jährlichen Erneuerungsrate der Wassernetze liegt bei einem Prozent.

(MDR-T-80j) Die Ziele wurden für das Geschäftsjahr 2025 erreicht.

(MDR-T-80c) Die Ziele beziehen sich auf das Wasserversorgungsgebiet, was größtenteils in Südhessen liegt.

(MDR-T-80d) Da es sich um absolute Ziele ohne Vergleichswert handelt, gibt es kein konkretes Bezugsjahr für die Zielerreichung.

(MDR-T-80j) Die beiden Kennzahlen, auf die sich die jährlichen Ziele beziehen, werden jährlich im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts veröffentlicht. Unterjährlich werden die Kennzahlen von der Abteilung Wasser monatlich bzw. quartalsweise verfolgt. Eine Berichterstattung an den zuständigen Vorstandsbereich erfolgt auch im Rahmen der regelmäßigen Teilnahme an einem Benchmarking für große Wasserversorger.

(MDR-T-80h) Die Ziele werden gemeinsam zwischen der Bereichsleitung und dem Nachhaltigkeitsmanagement

abgestimmt. Die Ziele sind teilweise ebenfalls Teil des Nachhaltigkeitszielsystems ENTEGA⁵, werden im Folgejahr aber noch weiter miteinander harmonisiert. (MDR-T-80f) Dabei orientieren sich die Ziele an branchenüblichen Kennzahlen und Zielvorgaben.

Telekommunikationsversorgung

(MDR-T-80a, b, c) Innerhalb der ENTEGA Medianet besteht das Ziel, bis zum Jahr 2030 sämtliche Ausbauggebiete mit Glasfaser zu erschließen bzw. im gesamten Ausbauggebiet den S/PRI-Status „Homes Passed“ zu erreichen. Zu dem Ausbauggebiet zählen alle Adressen, für die der Ausbau der Glasfaser geplant bzw. umgesetzt ist. Durch die Aufnahme zusätzlicher Ausbauggebiete kann sich das Ziel im Zeitverlauf entsprechend vergrößern. Der Umfang des Ziels ist demnach geografischer Natur durch die Begrenzung auf die Ausbauggebiete. Die Ausbauggebiete werden durch jeweilige Aufträge durch die Kommunen bzw. Gemeinden definiert und befinden sich im geografischen Umfeld des ENTEGA-Konzerns. (MDR-T-80e) Die Zielerreichung ist bis 2030 vorgesehen, wobei für jedes Teilausbauggebiet jährlich separate interne Zielvorgaben definiert werden. (MDR-T-80b, d) Da es sich um ein absolutes Ziel ohne Vergleichswert handelt, gibt es kein konkretes Bezugsjahr für die Zielerreichung.

(MDR-T-80j) Die Überwachung des Zielerreichungsgrades erfolgt durch ein regelmäßiges Tracking und einen monatlichen Bericht an den Vorstandsvorsitzenden. Dadurch, dass das Ziel ist, im gesamten Ausbauggebiet den Status „Homes Passed“ zu erreichen, wird die Zielerreichung über das Kennzahlensystem S/PRI überwacht. Weitere Details sind im entsprechenden Kennzahlenkapitel zu finden.

(MDR-T-80f, g, h) Die Entwicklung der internen Zwischenziele wird durch das Asset Management, das Kapazitätsmanagement sowie die strategische Netzplanung unterstützt. Die strategische Netzplanung umfasst dabei sowohl mittelfristige als auch langfristige Planungen. Einmal im Jahr werden die geplanten Maßnahmen ausführlich besprochen und priorisiert, um festzulegen, welche Maßnahmen aus dem Maßnahmenpeicher im kommenden Jahr umgesetzt werden. Die konkrete Projektplanung erfolgt dabei stets unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten. Das übergeordnete Ziel, bis zum Jahr 2030 sämtliche Ausbauggebiete mit Glasfaser zu erschließen, steht dabei ebenfalls im Fokus.

Informationssicherheit

(MDR-T-81b) Ziel der Informationssicherheit zur Stärkung einer cyberresilienten Daseinsvorsorge ist der Betrieb und

die kontinuierliche Verbesserung der Informationssicherheit im ENTEGA-Konzern. Dazu werden unter anderem Reifegradanalysen auf Basis DIN EN ISO 27001 im Konzern durchgeführt, in der Sicherheitsorganisation ausgewertet und Verbesserungspotenziale ermittelt. (MDR-T-81a) Messbare ergebnisorientierte Ziele bestehen zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

X-4 – Kennzahlen im Zusammenhang mit moderner Daseinsvorsorge

Energieversorgung – Auslastungsgrad des Stromnetzes

(MDR-M-77c) Der Auslastungsgrad des Stromnetzes beschreibt die Netzlast pro installierte Leistung und ist damit ein guter Anhaltspunkt, um die Zukunftssicherheit und die Zuverlässigkeit des Stromnetzes zu beurteilen. Befindet sich der Auslastungsgrad unter 100 Prozent, ist das Stromnetz nicht komplett ausgelastet und kann zukunftsicher und zuverlässig weitere Netzlast aufnehmen. Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Auslastungsgrad des Stromnetzes 76,3 Prozent.

(MDR-M-77a) Für die Berechnung des Auslastungsgrades wird die Netzlast durch die installierte Leistung dividiert. Dabei wird bei der Netzlast der höchste gemessene Wert des Jahres verwendet. Die Netzlast wird das ganze Jahr über alle Viertelstunden über alle Netzverknüpfungspunkte gemessen und dokumentiert. Die installierte Leistung des Stromnetzes wird stichtagsbezogen zum 31.12. des jeweiligen Jahres berechnet. Dabei wird die Anzahl der Transformatoren, abzüglich eins, mit der Leistung des kleinsten Umspanners multipliziert. (MDR-M-77b) Eine externe Validierung der Kennzahl findet im Rahmen der Zertifizierung DIN EN ISO 55001 in einer leicht abgewandelten Form statt.

Trinkwasserversorgung – Leitungsbezogener spezifischer Wasserverlust (qVR)

(MDR-M-77c) Der leitungsbezogene spezifische Wasserverlust (qVR) setzt die Netzlänge ins Verhältnis zum Wasserverlust und dient daher als Indikator für den Netzzustand. Der Wasserverlust pro Kilometer Netz und pro Stunde betrug im Jahr 2025 0,098 m³/hkm. (MDR-M-77a) Die Berechnung und Methodik der Kennzahl erfolgen nach der technischen Regel Arbeitsblatt W392 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und umfassen die Daten aller Wasserkundinnen und -kunden und Wassernetze. Der Wasserverlust wird durch die Differenz der verkauften Wassermenge, anhand des Zählerstandes bei den Kundinnen und Kunden, und der bezogenen

bzw. eingekauften Wassermenge berechnet. Nach W392 kann von dieser Differenz noch ein pauschaler ungemesener Scheinverlust abgezogen werden. Die Netzkilometer ergeben sich aus dem Geoinformationssystem (GIS). Das System beinhaltet die digitalen Daten der Netze, inklusive Informationen zum Ausbau, Rückbau und zur Erneuerung von Leitungen. Die Zeiteinheit der Kennzahl sind die Jahresstunden. Die Kennzahl basiert zum Großteil auf genauen Daten, allerdings wird an zwei Stellen geschätzt: Zum einen werden die Wasserabgaben an Kundinnen und Kunden zum Jahresende aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens mit monatlich verteilten Jahresabrechnungen teilweise auf Grundlage des zurückliegenden Verbrauchs hochgerechnet. Zum anderen werden die GIS-Daten ergänzt durch teilweise geschätzte Nacherfassungen von Leitungszugängen und Leitungsabgängen auf Basis der Fertigmeldungen. Hintergrund hier ist, dass die finalen GIS-Daten für das vergangene Geschäftsjahr erst im März vorliegen. (MDR-M-77b) Die Kennzahl wird zusätzlich an das Statistische Landesamt und Bundesamt gemeldet. Eine externe Validierung findet nicht statt.

Trinkwasserversorgung – Infrastructure Leakage Index (ILI)

(MDR-M-77c) Der Infrastructure Leakage Index (ILI) beschreibt ebenfalls den Wasserverlust als Verhältniskennzahl. Hier wird das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen und einem technisch unvermeidbaren Wasserverlust ermittelt. Dieser unvermeidbare Wasserverlust wird anhand verschiedener Strukturmerkmale wie Netzlänge, Netzdruck, Anzahl der Hausanschlüsse und deren Länge nach einer vorgegebenen Formel berechnet. Ein ILI von eins bedeutet, dass es im Geschäftsjahr zu keinem Wasserverlust oberhalb des ermittelten unvermeidbaren Wasserverlusts kam. Im Geschäftsjahr 2025 hatte die ENTEKA AG einen ILI-Wert von 1,08.

(MDR-M-77a) Für die Berechnung des Wasserverlustes und des unvermeidbaren Wasserverlustes gelten die gleichen Datengrundlagen wie für den qVR-Wert. (MDR-M-77b) Bei der Kennzahl handelt es sich um eine typische internationale Branchen Kennzahl. Eine externe zusätzliche Validierung der Kennzahl findet nicht statt.

Trinkwasserversorgung – Erneuerungsrate des Wassernetzes

(MDR-M-77c) Die Erneuerungsrate spiegelt die Zukunftsfähigkeit der Wassernetze wider. Hier wird angegeben, wie viel Prozent vom bestehenden Netz im betrachteten Geschäftsjahr erneuert wurden. 2025 waren es 1,03 Prozent. (MDR-M-77a) Für die Kennzahl werden

die im Jahresverlauf erneuerten Leitungen durch die Gesamtlänge an Leitungen dividiert. Datengrundlage ist das Geoinformationssystem, sodass für die notwendigen GIS-Daten zum Berichtszeitpunkt ebenfalls die oben beschriebenen Schätzungen gelten. (MDR-M-77b) Eine externe zusätzliche Validierung der Kennzahl findet nicht statt.

Telekommunikationsversorgung – Glasfaserausbau (S/PRI-Standard)

(MDR-M 77a, c) Die moderne Daseinsvorsorge wird im Bereich der Telekommunikationsnetze durch den Glasfaserausbau widergespielt. Der Glasfaserausbau wird nach dem S/PRI-Standard getrackt. Nach S/PRI werden die Nutzeinheiten des Ausbaubereiches je nach Ausbaustatus der Glasfasern in die Kategorien „Homes Passed“, „Homes Connected“ und „Homes Activated“ eingeteilt. Die Nutzeinheiten sind einzelne Häuser bzw. Wohnungen.

„Homes Passed“ sind alle Nutzeinheiten, deren Adressen einem Bauabschnitt angehören, in dem der Ausbau abgeschlossen wurde. Ein Rohrverband läuft am Grundstück vorbei bzw. liegt in der angrenzenden Straße. Für einen Hausanschluss muss vom Rohrverband abgezweigt und ein Leerrohr ins Haus verlegt werden. 113.955 Adressen sind im Geschäftsjahr 2025 in dem Ausbaustatus „Homes Passed“.

„Homes Connected“ bedeutet, dass der Ausbaustatus als abgeschlossen gilt. Es besteht also für alle vorgesehenen Nutzeinheiten eine durchgehende Netzinfrastuktur und ist für diese theoretisch technisch einsatzbereit. Diesen Status erreichten im Geschäftsjahr 2025 15.173 Nutzeinheiten.

Der Status „Homes Activated“ bedeutet, dass der Glasfaserananschluss aktiviert ist. Die ENTEKA Medianet hat den Anschluss an den Carrier übergeben. Diesen Status erreichten im Geschäftsjahr 2025 14.448 Nutzeinheiten.

Die Erhebung der Kennzahlen erfolgt anhand genauer Daten.

(MDR-M-77b) Die Kennzahlen werden halbjährlich an die BNetzA und vierteljährlich an das Digitalministerium gemeldet. Eine externe Validierung findet jedoch nicht statt.

G1 – Governance

Innerhalb des Themenkomplexes „Governance / Unternehmensführung“ wurden im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse folgende wesentlichen IROs identifiziert:

- **Risiko:** Bußgeld aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen aus dem LkSG.
- **Risiko:** Grundlegendes Korruptionsrisiko. Gesteigert durch Kontakt / Geschäftsabschlüsse mit Amtsträgern und aktuelle Konzessionsverfahren.

Die wesentlichen Risiken fokussieren sich demnach auf den Umgang mit Lieferunternehmen und auf das grundlegende Korruptions- und Bestechungsrisiko.

G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur

(G1-1-10a) Die Konzernrichtlinie Code of Conduct stellt im ENTEGA-Konzern den maßgeblichen Verhaltenskodex dar. (MDR-P-65b) Die Richtlinie gilt für alle Geschäftseinheiten der ENTEGA AG sowie für alle Tochtergesellschaften. Sie gilt damit für den gesamten Betrachtungsumfang dieses Berichts. Sie umfasst innerhalb des Gültigkeitsbereiches sämtliche Geschäftsaktivitäten. Die Einhaltung dieser Konzernrichtlinie ist für alle Beschäftigten verpflichtend. Verstöße gegen sie können personelle Maßnahmen nach sich ziehen. (MDR-P-65a) Ziel der Konzernrichtlinie ist es, einen fairen, professionellen und redlichen Umgang miteinander sowie mit Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und -partnern zu gewährleisten und die Einhaltung gesetzlicher Normen sicherzustellen. Sie bildet das Fundament für die Reputation und den wirtschaftlichen Erfolg der ENTEGA. (MDR-P-65a) Das und die Maßnahmen zur Korruptions- und Bestechungsprävention stehen auch im Zusammenhang mit dem wesentlichen identifizierten Risiko in dem Bereich. „Es besteht ein grundlegendes Korruptionsrisiko. Gesteigert durch Kontakt / Geschäftsabschlüsse mit Amtsträgern und aktuelle Konzessionsverfahren.“

(MDR-P-65a, G1-1-10a) Mithilfe des Code of Conduct werden die Verhaltensgrundsätze und Rahmenbedingungen

für innerbetriebliche Abläufe sowie den Umgang mit Geschäftspartnerinnen und -partnern geregelt. Diese werden von einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie den Unternehmenswerten des ENTEGA-Konzerns abgeleitet. Diese Werte sind: Vertrauen, Integrität, Aufrichtigkeit und fairer Umgang untereinander, aber auch mit den Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnerinnen und -partnern.

Im Code of Conduct sind folgende Grundsätze für die Mitarbeitenden festgelegt:

- Wir sind integer und verhalten uns rechtskonform.
- Unsere Geschäftsbeziehungen sind sachbezogen und frei von unlauteren Methoden.
- Wir vermeiden Konflikte zwischen den Interessen der ENTEGA und unseren privaten Interessen.
- Wir behandeln Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnisse vertraulich.
- Wir dulden keinen Missbrauch der eigenen Position zu eigenen Gunsten, zugunsten Dritter oder zum Schaden der ENTEGA.
- Wir melden Verstöße gegen diese Richtlinie und die dort enthaltenen Grundsätze. Erster Ansprechkontakt hierfür sind grundsätzlich die unmittelbare Führungskraft und / oder die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance.
- Wir können uns – auch anonym – an die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance oder die Ombudsperson und die Compliance-Beauftragten als Ansprechkontakt wenden, sofern wir oder unsere Geschäftspartnerinnen und -partner mit Situationen konfrontiert werden, die im Widerspruch zum Code of Conduct und diesen Grundsätzen stehen bzw. stehen können.
- Wir beachten das „Vier-Augen-Prinzip“, das grundsätzlich gilt.

- Die ENTEKA hält mindestens die gesetzlichen Vorgaben und Standards ein und gewährleistet den Mitarbeitenden eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung.
- Für alle Mitarbeitenden entsteht aus der Einhaltung dieser Richtlinie und Grundsätze kein Nachteil im Unternehmen.

Innerhalb der Anhänge 1 bis 7 zum Code of Conduct werden die unterschiedlichen Bereiche näher betrachtet bzw. geregelt.

(MDR-P-65d) Der Code of Conduct verweist auf den UN Global Compact. Damit hat sich die ENTEKA verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeiten und Strategien an zehn universell anerkannten Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Der Code of Conduct spiegelt außerdem die relevanten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wider, ohne diese explizit zu nennen.

(MDR-P-65a, c) Der Vorstand der ENTEKA AG bildet die höchste Verantwortungseinheit und ist für die Überwachung der Umsetzung der Konzernrichtlinie verantwortlich. Als Informationsgrundlage hierfür dienen regelmäßige Berichte, die die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance erstellen und dem Vorstand vorlegen. Ausgewählte jährliche Compliance Audits, in denen zum Beispiel Geschenke auf ihre Übereinstimmung mit den Compliance-Richtlinien geprüft werden, finden außerdem statt, um die Umsetzung der Konzernrichtlinie zu überwachen. Die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance führen darüber hinaus regelmäßige Compliance Risk Assessments durch. Umfang und Häufigkeit dieser Assessments richten sich nach dem Risikoprofil der jeweiligen Einheiten. Für die Durchführung und regelmäßige Wiederholung der Risk Assessments ist ein Turnus von drei Jahren für Einheiten mit hohen Risiken bzw. vier Jahre für Einheiten mit mittleren und niedrigen Risiken vorgesehen. Dabei werden mit den Verantwortlichen der verschiedenen Bereiche und Tochtergesellschaften relevante Compliance-Risiken, darunter auch Korruptionsrisiken, herausgearbeitet. Sie werden nach Schadenspotenzial und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Alle ermittelten Risiken und alle Maßnahmen zur Risikobeherrschung werden systematisch dokumentiert und bewertet.

(G1-1-10h) Im Rahmen der Planung der Risk Assessments wurden unter anderem auch die Funktionen identifiziert, die ein gesteigertes Korruptions- und Bestechungsrisiko haben. Innerhalb der ENTEKA sind dies vor allem die

Bereiche, die mit Amtsträgern in Berührung kommen oder in der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen tätig sind.

(MDR-P-65d) Die Umsetzung der Verhaltensprinzipien wird zusätzlich sichergestellt, indem Compliance-Kriterien auch bei strategischen Geschäftsentscheidungen berücksichtigt werden. So leiten sich beispielsweise die Ziele im Strategieprozess aus der Vision und Mission der ENTEKA ab. Die ENTEKA hat im Rahmen ihrer Compliance-Organisation ein Compliance Committee sowie einen Compliance-Ausschuss eingerichtet. Der Compliance-Ausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vorstandsbereiche der ENTEKA AG, des Konzernbetriebsrates sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten der Tochtergesellschaften sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Einkaufs, des Datenschutzes, der Informationssicherheit, der internen Revision, des Risiko-Controllings, der Abteilung Steuern, des Bereichs Recht, Versicherungen, Liegenschaften und den Spezialistinnen und Spezialisten Compliance. Den Vorsitz hat die Leitung Compliance.

Der Compliance-Ausschuss dient dem Austausch über compliancerelevante Fragestellungen im ENTEKA-Konzern. Er berät und unterstützt die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen im Rahmen der Implementierung und (Weiter-)Entwicklung eines anforderungsgerechten Compliance-Management-Systems. Die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance informieren den Compliance-Ausschuss über das aktuelle Geschehen im Zusammenhang mit dem Thema „Compliance“. Der Compliance-Ausschuss tagt zweimal pro Jahr.

Das Compliance Committee setzt sich aus mindestens einem Mitglied des Teams Compliance, der Bereichsleitung „Recht, Versicherungen, Liegenschaften“ und mindestens einem Mitglied der Internen Revision zusammen. Bei Bedarf werden weitere Gäste, zum Beispiel aus den Bereichen Personal, Risiko-Controlling oder Steuern hinzugezogen. Das Compliance Committee tagt regelmäßig bzw. bei Bedarf ad hoc. Es berät über aktuelle Fragestellungen und Vorfälle. Die Protokolle werden dem Vorstand vorgelegt.

(MDR-P-65f) Mithilfe unterschiedlicher Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Code of Conduct und seine Inhalte den Mitarbeitenden verfügbar und zugänglich gemacht werden. Für die Kommunikation der Konzernrichtlinie sind die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften bzw. die Leitungen der Organisationseinheiten

zuständig. Grundsätzlich sind alle Konzernrichtlinien im Intranet für die Mitarbeitenden jederzeit zugänglich.

Allen neuen Mitarbeitenden wird der Code of Conduct vor dem ersten Arbeitstag zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden in allen Bewerbungsgesprächen auch die Unternehmenswerte angesprochen. Darüber hinaus ist die Broschüre zum Code of Conduct, eine leichter verständliche Version des Code of Conduct, auf der ENTEGA-Webseite für alle frei zugänglich.

(MDR-P-65f, G1-1-10g) Neue Mitarbeitende werden in ihrem Onboarding-Prozess verpflichtend zu Compliance-Themen geschult. Für Bestandsmitarbeitende wird ebenfalls eine regelmäßige und verpflichtende Schulung angeboten, die ein wichtiges Element der Compliance-Kommunikation darstellt. Einmal im Jahr werden unterschiedliche Compliance-Schwerpunkte geschult: Allgemeine Compliance und Geldwäscheprävention für alle Mitarbeitenden sowie Verhalten bei Durchsuchungen, Kartellrecht und Energiegroßhandelscompliance für eine ausgewählte Gruppe an Mitarbeitenden. Die Themen „Korruption“ und „Bestechung“ werden jedes Jahr behandelt. Die Mitarbeitendenschulungen dienen einerseits der Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und sollen andererseits zu einem offenen Diskurs über Werte bzw. zur Meldung etwaiger Missstände einladen. Außerdem sollen sie dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden die relevanten Gesetze und Bestimmungen kennen und befolgen. Die jährliche Schulung ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Teilweise sind die Schulungen angepasst an unterschiedliche Zielgruppen, zum Beispiel Auszubildende und duale Studierende. Die jeweiligen Führungskräfte müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden an den Schulungen teilnehmen. Grundsätzlich wird eine Teilnahmequote von mehr als 95 Prozent angestrebt.

Mindestens einmal pro Jahr erfolgt ein „Tone-from-the-Top“ zu den Inhalten des Code of Conduct. Das ist eine Kommunikation des Konzern-Vorstandes, zum Beispiel in Form einer Veröffentlichung im Extranet oder einer Videobotschaft. Diese wird ergänzt durch geeignete, regelmäßige Kommunikationsmaßnahmen der zweiten Führungsebene (sogenanntes „Tone-from-the-Middle“). Weitere mögliche Kommunikationswege sind zum Beispiel Nachrichten im Extranet sowie Compliance-Gewinnspiele.

(G1-1-10a) Kommt es zu Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen bzw. Verhaltensweisen, die widersprüchlich zum Verhaltenskodex sind, stehen verschiedene Mechanismen zur Ermittlung, Untersuchung

und Berichterstattung dieser Bedenken zur Verfügung. In jedem Fall gilt es, die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance einzubinden. Es besteht ein Hinweisgebersystem: Meldung der Bedenken sind in Textform (z. B. als E-Mail oder Brief) oder mündlich (z. B. telefonisch, via MS Teams oder in einem persönlichen Gespräch) möglich. Ein Hinweis kann auch anonym erfolgen und wird in jedem Fall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Hinweise können außerdem auch bei der zuständigen Ombudsperson (auch anonym) abgegeben werden. Die Funktion der Ombudsperson wird ausgeübt durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei.

Zusätzlich besteht auch ein Beschwerdeverfahren zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettenorgfaltspflichtengesetz; LkSG). Mit dem Beschwerdeverfahren wird es ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der ENTEGA AG und ihrer Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferunternehmens entstanden sind.

Somit wird die Berichterstattung interner Interessenträger berücksichtigt. Zusätzlich wird auch die Berichterstattung externer Interessenträger berücksichtigt in Form von externen Presseberichten. Diese werden ebenfalls bei der Ermittlung von Bedenken beachtet und werden damit häufig im Compliance-Ausschuss besprochen.

(S1-3-32b, S4-3-25b) Die Kanäle zur Äußerung von Bedenken und Beschwerden sind für alle potenziell Betroffenen und Beteiligten zugänglich. Die Mailadresse und Telefonnummer des Hinweisgebersystems sowie das Beschwerdeverfahren sind auf der Webseite der ENTEGA AG und den Webseiten der einzelnen Tochtergesellschaften ersichtlich. Im Onboarding, in den jährlichen Compliance-Schulungen und innerhalb der Compliance-Kommunikation wird explizit auf die Kanäle hingewiesen. (S1-3-AR 32, S4-3-AR 24) Die Kanäle sind somit bekannt und zugänglich (S1-3-AR 32, S4-3-AR 24) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Aufgrund fehlender Objektivität erfolgt keine Wirksamkeitsprüfung aus Sicht der Betroffenen.

(G1-1-10a) Die Bearbeitung von Bedenken und Beschwerden auf dem Wege des Hinweisgebersystems oder des Beschwerdeverfahrens liegt bei den Spezialistinnen und

Spezialisten Compliance. Sie bieten Gewähr für unparteiisches und unabhängiges Handeln. Bei der Untersuchung der einzelnen Bedenken und Beschwerden folgt Compliance einem strukturierten Prozess: Nach Annahme des Hinweises wird dieser im ersten Schritt auf Plausibilität überprüft. Je nach Art des Vorfalles bzw. Hinweises werden andere Fachbereiche eingebunden, wie zum Beispiel Datenschutz oder Informationssicherheit. Nach interner Prüfung des Hinweises werden Maßnahmen abgeleitet. (S1-3-AR 32, S4-3-AR 24) Die hinweisgebende Person wird im Prozess, zum Beispiel bei Rückfragen, einbezogen und der gesamte Prozess wird fortwährend dokumentiert.

(S1-3-AR 32, S4-3-AR 24) Der zeitliche Ablauf ist über das Hinweisgeberschutzgesetz geregelt und wird den Hinweisgebenden transparent dargestellt. So muss die Meldung eines Hinweises innerhalb von sieben Tagen bestätigt werden und eine Abschlussmeldung inklusive abgeleiteter Maßnahmen innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(G1-1-10a) In einzelnen Fällen werden Sachverhalte aus dem Hinweisgebersystem mit dem Compliance Committee besprochen und damit an den Vorstand weitergegeben.

(G1-1-10e) Mögliche Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmensführung werden nach dem gleichen Prozess verfolgt, sodass auch hier eine unabhängige und objektive Untersuchung möglich ist.

G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferunternehmen

(G1-2-14) Im ENTEKA-Konzern sind die Zahlungsbedingungen individuell im jeweiligen Vertrag mit den Lieferunternehmen geregelt. Dabei orientiert sich der Konzern an den allgemeinen Geschäftsbedingungen und verweist auf die Grundsatzerklärung zum fairen Umgang mit Lieferunternehmen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen wird durch standardisierte Prozesse sichergestellt: Nach Erbringung der Leistung und Prüfung der Rechnung erfolgt die Zahlung durch die zentrale Buchhaltung.

Zusätzlich gelten die Konzernrichtlinien „Einkauf“ und „Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ für alle Organisationseinheiten des ENTEKA-Konzerns. Diese Richtlinien sind vom Gesamtvorstand freigegeben und werden von diesem verantwortet. Die Konzernrichtlinie „Einkauf“ legt das übergeordnete Rahmenwerk für sämtliche Beschaffungsvorhaben fest. Sie definiert die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

aller Beteiligten im Beschaffungsprozess und stellt sicher, dass die Unternehmensziele, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit und faires Verhalten gegenüber Lieferunternehmen, eingehalten werden. Der Beschaffungsprozess ist klar strukturiert und umfasst unter anderem die Bedarfsmeldung, die Genehmigung, die Lieferunternehmensvorauswahl, die Preis- und Leistungsvergleiche, die Auftragsverhandlung sowie die abschließende Lieferunternehmensbewertung. Bei der Auswahl der Lieferunternehmen ist darauf zu achten, dass sowohl die wirtschaftliche Abhängigkeit von kleineren Unternehmen von der ENTEKA als auch der ENTEKA von einzelnen, gegebenenfalls marktbeherrschenden Lieferunternehmen so weit wie möglich vermieden wird.

Durch die konsequente Anwendung der Konzernrichtlinie, die Transparenz und Dokumentation aller Schritte sowie das Vier-Augen-Prinzip wird sichergestellt, dass alle Lieferunternehmen fair behandelt werden und Zahlungsverzug vermieden wird. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Abweichungen wird frühzeitig das Gespräch mit den betroffenen Lieferunternehmen gesucht, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Die Konzernrichtlinie „Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ stellt den Anhang 7 zur Konzernrichtlinie Code of Conduct dar. Sie dient zur Umsetzung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG). Die ENTEKA verpflichtet sich in der auf der Webseite des Unternehmens veröffentlichten Grundsatzerklärung unter anderem zur Einrichtung und Durchführung eines menschenrechtlichen Risikomanagements, eines Beschwerdeverfahrens, zur Durchführung von Wirksamkeitsprüfungen sowie zur Umsetzung bestimmter Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

In den Verhaltensprinzipien für Lieferunternehmen wird auf die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verwiesen.

(G1-2-15a) Bei der Auswahl seiner Lieferunternehmer verfolgt der ENTEKA-Konzern einen strukturierten Ansatz, bei dem die jeweiligen Fachbereiche den Bedarf bestimmen und die Kriterien zur Lieferunternehmensauswahl vorgeben. Die Gespräche mit den Lieferunternehmen werden gemeinsam mit dem jeweiligen Fachbereich und dem Einkauf geführt. (G1-2-15b) Bei der Auswahl der Lieferunternehmen werden soziale und ökologische Kriterien einbezogen.

Dazu zählen je nach angefordertem Bedarf die Einhaltung des Mindestlohns, Einträge im Gewerbezentralregister, die Bestätigung von Sozialversicherungszahlungen und Steuerzahlungen, eine Haftpflichtversicherung sowie der Arbeitsschutz auf Baustellen, insbesondere bei Baudienstleistungen. Zusätzlich wird explizit darauf hingewiesen, dass im ENTEGA-Konzern auf einen verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit Energie besonderer Wert gelegt wird. Lieferunternehmen werden gebeten, im Rahmen ihrer Leistungen und Lieferungen auf Energieeffizienz und Ressourcenschonung zu achten. Energieeffiziente Produkte und Lösungen sind anzubieten. Hinweise auf Einspar- oder Verbesserungspotenziale im Bereich Energie sind willkommen und können an die jeweils verantwortliche Stelle weitergegeben werden. Der Prozess der Lieferunternehmensauswahl ist ebenfalls in der Konzernrichtlinie Einkauf festgelegt. Zusätzlich sind bei Vertragsabschlüssen die Verhaltensprinzipien für Lieferunternehmen Vertragsbestandteil.

(G1-2-15a) Grundsätzlich legt der ENTEGA-Konzern aufgrund von Risiko- und Nachhaltigkeitsaspekten Wert auf die Zusammenarbeit mit (G1-2 AR 2d) regionalen Anbietenden und es werden langfristige Geschäftsbeziehungen angestrebt. Für Aufträge, die oberhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Volumina liegen, werden europaweite oder nationale Ausschreibungen durchgeführt. 96,6 Prozent der Lieferunternehmen kamen im Geschäftsjahr 2025 aus Deutschland und 99,7 Prozent aus Europa. Durch den überwiegenden Bezug aus Deutschland bzw. Europa gelten die Lieferketten als resilient und weisen ein geringes Risiko auf. Zusätzlich wird für Produkte, die für die Netzqualität essenziell sind, eine entsprechende Lagerhaltung betrieben, um die Versorgungssicherheit im Störfall sicherzustellen. (G1-2 AR 2c) Die Risiken in der Lieferkette werden mit der Plattform Prewave und einem dort generierten Risiko-Score kontinuierlich überwacht. Sollte es zu Vorfällen bzw. Meldungen bei Lieferunternehmen kommen, wird der ENTEGA-Konzern über Prewave darüber informiert und kann entsprechend reagieren. Lieferunternehmen werden zudem angewiesen, mithilfe von Fragebögen und entsprechenden Nachweisen Selbstauskünfte zu geben. Diese Anweisung erfolgt nach einer Meldung über Prewave und / oder wenn das grundsätzliche Lieferunternehmensrisiko als sehr hoch oder hoch eingeschätzt wird, etwa durch bestehende Branchen- oder Länderrisiken.

(G1-2-15a) Die unternehmensweiten Verhaltensgrundsätze, die im Code of Conduct geregelt sind, gelten auch für die Beziehungen und die Zusammenarbeit mit den

Lieferunternehmen der ENTEGA. (G1-2 AR2b) Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze werden die in der Beschaffung tätigen Mitarbeitenden neben den konzernweiten, verpflichtenden, jährlichen Compliance-Schulungen auch in einer spezifischen LkSG-Schulung für den Einkauf weitergebildet und so auf den Dialog mit Lieferunternehmen vorbereitet.

(G1-2 AR 2g) Einmal jährlich werden Bewertungen der Lieferunternehmen durchgeführt, die sich auf strategisch wichtige Lieferunternehmen (A-Lieferunternehmen) fokussieren. Die Bewertung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Einkauf, Fachbereichen und Rechnungswesen. Die Ergebnisse werden intern an den Einkauf und die Qualitätsabteilungen der einzelnen Gesellschaften kommuniziert. Zusätzlich verfügt die e-netz Südhessen über eine eigene Qualitätsabteilung, die teilweise Kontrollen an Baustellen durchführt und die Informationen an den Einkauf weitergibt. Weitere Audits werden nur selten durchgeführt, da überwiegend Handelsware eingekauft wird, die bereits bestimmte Standards erfüllt und daher nicht gesondert von der ENTEGA kontrolliert wird.

G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

(G1-3-18a) Im ENTEGA-Konzern gibt es Verfahren zu Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Vorwürfen bzw. Vorfällen in Bezug auf Korruption und Bestechung.

Innerhalb des Code of Conduct werden die einzelnen Verhaltensgrundsätze, auch in Bezug auf Korruption und Bestechung, dargelegt. Bedenken, Hinweise und Beschwerden in Bezug auf Korruption und Bestechung sind über das Hinweisgebersystem oder das Beschwerdesystem zu erbringen. Details zum Code of Conduct sowie zum Hinweisgebersystem und Beschwerdesystem als auch zu Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verhalten, das dem Verhaltenskodex widerspricht, insbesondere Korruption und Bestechung, werden in Kapitel G1-1 ausführlich beschrieben. (G1-3-18b) Sollte es zu dem Fall kommen, dass ein Korruptions- und Bestechungsvorwurf gemeldet wird, der innerhalb der involvierten Management-Kette zur Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden liegt, werden externe dritte Personen zur Untersuchung des Vorfalles einbezogen.

(G1-3-18c) Hinweise zu einem möglichen Fall an Korruption oder Bestechung werden ad hoc vom Team Compliance an den Vorstand bzw., wenn dieser Teil der Vorwürfe ist, an den Aufsichtsrat gemeldet.

(G1-3-20) Mithilfe unterschiedlicher Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Code of Conduct und seine Inhalte, insbesondere bezogen auf Korruption und Bestechung, den Mitarbeitenden verfügbar und zugänglich gemacht wird. Für die Kommunikation der Konzernrichtlinie sind die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften bzw. die Leitungen der Organisationseinheiten der ENTEKA AG zuständig. Grundsätzlich sind alle Konzernrichtlinien im Intranet für die Mitarbeitenden jederzeit zugänglich.

Allen neuen Mitarbeitenden wird der Code of Conduct vor dem ersten Arbeitstag zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden in den Bewerbungsgesprächen auch die Unternehmenswerte angesprochen.

(G1-3-20, G1-3-21a) Neue Mitarbeitende werden in ihrem Onboarding-Prozess verpflichtend zu Compliance-Themen geschult. Für Bestandsmitarbeitende wird ebenfalls eine regelmäßige und verpflichtende Mitarbeitendenschulung angeboten, die ein wichtiges Element der Compliance-Kommunikation darstellt. Einmal im Jahr werden unterschiedliche Compliance-Schwerpunkte geschult: Allgemeine Compliance und Geldwäscheprävention für alle Mitarbeitenden sowie Verhalten bei Durchsuchungen, Kartellrecht und Energiegroßhandelscompliance für eine ausgewählte Gruppe an Mitarbeitenden. Die Themen „Korruption“ und „Bestechung“ werden jedes Jahr behandelt. Die Mitarbeitendenschulungen dienen einerseits der Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und sollen andererseits zu einem offenen Diskurs über Werte bzw. zur Meldung etwaiger Missstände einladen. Außerdem sollen sie dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden die relevanten Gesetze und Bestimmungen kennen und befolgen. Die jährliche Schulung ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Teilweise sind die Schulungen angepasst an unterschiedliche Zielgruppen, zum Beispiel Auszubildende und duale Studierende. Die jeweiligen Führungskräfte sind dafür zuständig, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden an den Schulungen teilnehmen. Grundsätzlich wird eine Teilnahmequote von über 95 Prozent angestrebt. (G1-3-21b) 100 Prozent der Funktionen, die besonders risikobehaftet sind für Korruption und Bestechung, werden von einem Schulungsprogramm abgedeckt. (G1-3-21c) Mitglieder des Vorstandes werden wie alle anderen Mitarbeitenden über die Mitarbeitendenschulungen in Bezug auf Korruption und Bestechung geschult. Der Aufsichtsrat erhält keine gesonderte Schulung, jedoch erhalten die Mitglieder bei Amtsantritt den Code of Conduct und einmal jährlich den Compliance-Bericht.

(G1-3-20) Mindestens einmal pro Jahr erfolgt ein „Tone-from-the-Top“ zu den Inhalten des Code of Conduct. Das

ist eine Kommunikation des Konzern-Vorstandes, zum Beispiel in Form einer Veröffentlichung im Extranet oder einer Videobotschaft.

Diese wird ergänzt durch geeignete, regelmäßige Kommunikationsmaßnahmen der zweiten Führungsebene (so genanntes „Tone-from-the-Middle“). Weitere mögliche Kommunikationswege sind zum Beispiel Nachrichten im Extranet sowie Compliance-Gewinnspiele.

Die Broschüre zum Code of Conduct, eine leichter verständliche und zugängliche Version des Code of Conduct, ist zudem extern verfügbar für Dritte.

G1-4 – Fälle von Korruption oder Bestechung

(G1-4-24a) Im Geschäftsjahr 2025 kam es zu null Verurteilungen und Geldstrafen in Höhe von null Euro aufgrund von Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften. (MDR-M) In der Kennzahl sind alle Geschäftseinheiten im Geltungsbereich des Code of Conduct enthalten. In die Kennzahl fließen alle gerichtlich festgestellten Verurteilungen im Geschäftsjahr sowie die damit festgelegten Geldstrafen ein. Es gibt keine relevanten Grenzen in der Methodik. Die erhobenen Daten werden intern innerhalb der ENTEKA verarbeitet und unterliegen keiner zusätzlichen Prüfung durch externe Stellen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geht.

(G1-4-24b) (MDR-A-68a) Zur Prävention von Korruption und Bestechung werden die Verhaltensprinzipien in der Konzernrichtlinie Code of Conduct geregelt (siehe G1-1). Wie in den Kapiteln G1-1 und G1-3 ersichtlich wird, bestehen weitere Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zum Beispiel spielen die Korruptions- und Bestechungsvorschriften eine entscheidende Rolle in den jährlich verpflichtenden Compliance-Schulungen für alle Mitarbeitenden. (MDR-A-68b) Die Maßnahmen betreffen die gesamte Belegschaft (MDR-A-68c) und gelten jeweils jährlich.

G1-6 – Zahlungspraktiken

(G1-6-33a) Die durchschnittliche Anzahl an Tagen, die der ENTEKA-Konzern benötigt, um eine Rechnung zu begleichen, betrug im Geschäftsjahr 2025 29,24 Tage.

(MDR-M) Zur Berechnung der Kennzahl werden die Gesamtzahl der Tage vom Rechnungseingang bis zur Rechnungszahlung für alle Liefer- und Dienstleistungsunternehmen (Kreditoren), über die im Geschäftsjahr eine der

einbezogenen Belegarten gebucht wurde, durch die Anzahl der gesamten Rechnungen dividiert. Dabei werden alle vollkonsolidierten Gesellschaften bzw. Buchungskreise in die Auswertung einbezogen sowie alle Kreditoren. Da aus Konzernsicht berichtet wird, werden konzerninterne Rechnungen und Zahlungen nicht berücksichtigt. Wesentliche Annahmen zur Berechnung der Kennzahl sind zum einen, dass der Zeitpunkt der Rechnungszahlung dem Ausgleichsdatum im internen Erfassungssystem entspricht. Zum anderen entspricht der Rechnungseingang dem Scandatum der Rechnung im Erfassungssystem. Sollte dieses nicht verfügbar sein, wird das Belegdatum alternativ zur Berechnung genutzt. Grenzen der verwendeten Methode sind, dass keine Möglichkeit besteht, besondere Zahlungspraktiken, Zahlungsziele und gesondert nach Liefer- und Dienstleistungsunternehmensgruppen auszuwerten. Es handelt sich bei den Daten für die Kennzahl um genaue Daten. Es findet keine externe Validierung der Kennzahl statt.

(G1-6-33b) Die Standardzahlungsbedingungen sind in den individuellen Verträgen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einkaufs mit den Lieferunternehmen geregelt: Die Zahlung der Auftraggebenden erfolgt bargeldlos nach Wahl der Auftraggebenden entweder innerhalb von zehn Tagen mit Abzug von drei Prozent Skonto, innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von zwei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt an dem Tage, an dem die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung bei den Auftraggebenden eingeht oder – falls die Lieferung / Leistung später erfolgt – ein Tag nach Eingang der mangelfreien Ware bzw. Abnahme der Leistung.

Dabei ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung sowie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang am üblichsten und betrifft 31,9 Prozent bzw. 25,3 Prozent der Lieferunternehmen.

(G1-6-33c) Im vergangenen Geschäftsjahr kam es zu einem Gerichtsverfahren aufgrund von Zahlungsverzug. (MDR-M) Diese Anzahl umfasst den gesamten ENTEGA-Konzern und alle Klagen von Lieferunternehmen, die dem Konzern zugestellt wurden und vertragliche Zahlungsforderungen betreffen. Es handelt sich um genaue Daten. Die Kennzahl wird nicht an einer weiteren dritten Stelle zusätzlich validiert.

G1-7 – Ziele

(MDR-T-81b) Aktuell gibt es keine extern relevanten messbaren Ziele für Compliance. Die konkrete Ausgestaltung der intern relevanten Compliance-Ziele erfolgt auf Basis der Unternehmensziele bzw. der strategischen Ausrichtung der ENTEGA. Zielsetzung ist, in den Compliance zugewiesenen Risikobereichen Risiken zu erkennen und zu begrenzen bzw. zu vermeiden (Prävention), problematische Sachverhalte frühzeitig aufzugreifen (Detektion) und auf Regelverstöße oder nicht vermeidbare Risiken angemessen zu reagieren (Reaktion), um den guten Ruf der ENTEGA aufrechtzuerhalten und gesetzes- und regelkonformes Handeln sowie die Abwendung bzw. Abmilderung negativer Rechtsfolgen von der ENTEGA sicherzustellen. Zweck des Compliance-Management-Systems ist Haftungsbegrenzung bzw. -vermeidung. Im Rahmen eines Planungsworkshops zu Jahresbeginn legen die Spezialistinnen und Spezialisten Compliance die detaillierten Schritte zur Zielerreichung für das laufende Jahr fest und dokumentieren diese. Zum Jahresende erfolgt eine Überprüfung in Form eines Self-Monitorings. So wird sichergestellt, dass die Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen gewährleistet wird.

Anhang

Fortschrittsbericht UN Global Compact

Der ENTEKA-Konzern ist Mitglied und Unterstützer der Initiative der Vereinten Nationen „Global Compact“. Damit hat sich die Enteka verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeiten und Strategien an zehn universell anerkannten Prinzipien

aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Der Fortschritt wird im Rahmen dieses Nachhaltigkeitsberichts dargelegt:

Themenbereich	Prinzip	Relevante Kapitel in diesem Bericht
Menschenrechte	Prinzip 1: Unterstützung der Menschenrechte	S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und Arbeitnehmervertretung in Bezug auf Auswirkungen S4-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
	Prinzip 2: Ausschluss von Menschenrechtsverletzungen	S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens S4-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
Arbeitsnormen	Prinzip 3: Wahrung der Vereinigungsfreiheit	S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
	Prinzip 4: Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit	S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
	Prinzip 5: Abschaffung der Kinderarbeit	S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
	Prinzip 6: Vermeidung von Diskriminierung	S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und Arbeitnehmervertretung in Bezug auf Auswirkungen G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
Umweltschutz	Prinzip 7: Vorsorgen der Umweltschutz	E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	Prinzip 8: Initiativen für größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt	E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	Prinzip 9: Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien	E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
Korruptionsbekämpfung	Prinzip 10: Maßnahmen gegen Korruption	G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung G1-4 – Fälle von Korruption oder Bestechung

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung

Der ENTEGA AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

An die ENTEGA AG, Darmstadt

Prüfungsurteil

Wir haben die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung der ENTEGA AG (im Folgenden „Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung wurde freiwillig und unter Verwendung European Sustainability Reporting Directives vom 31.07.2023 unter Berücksichtigung der „Quick Fixes“ vom 11.07.2025 (nachfolgend: ESRS) als Rahmenwerk aufgestellt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigelegte Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den ESRS als Rahmenwerk sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist. Dieses Prüfungsurteil schließt ein, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigelegte Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen den ESRS unter Berücksichtigung der am 11.07.2025 veröffentlichten „Quick Fixes“ entspricht, einschließlich dass der vom Unternehmen durchgeführte Prozess zur Identifizierung von Informationen, die in die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen sind (die Wesentlichkeitsanalyse), nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der im Abschnitt der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung aufgeführten Beschreibung steht.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM 1) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung unter Verwendung der ESRS als Rahmenwerk sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses der

Wesentlichkeitsanalyse, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist für die Überwachung der Geschäftsführung und der Tätigkeit des Vorstands zuständig.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung

Die ESRS enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Die gesetzlichen Vertreter haben in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe vorgenommen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher. Auch die Quantifizierung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung angegeben wurden, unterliegt inhärenten Unsicherheiten.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den ESRS sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

– erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung angewandten Prozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung.

– identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen (Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.

– würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Konzernnachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- ein Verständnis des Prozesses zur Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse erlangt und beurteilt, ob die Anforderungen der ESRS diesbezüglich erfüllt sind.
- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die relevanten Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung gewürdigt.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt.
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt.
- ausgewählte Angaben mit den entsprechenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung und Konzernlagebericht abgeglichen. Darüber hinaus wurden über die Konzernabschlussprüfung externe Bestätigungen von Rechtsanwälten und Steuerberatern für ausgewählte Sozial- und Governance-Themen eingeholt.

– zukunftsorientierte Angaben gewürdigt. Es besteht ein erhebliches vermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

– die Darstellung der Informationen in der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung gewürdigt.

– Vor-Ort-Begehung eines Produktionsstandortes zur Inaugenscheinnahme eingerichteter Prozesse zur Erhebung von Verbrauchsdaten und deren Erfassung im Datenmanagement- und Konsolidierungssystem.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Dieser Vermerk ist an die ENTEGA AG gerichtet und ausschließlich für diese bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den Vorstand der ENTEGA AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Daniel Deutsch
Wirtschaftsprüfer

Katharina Engels
Wirtschaftsprüferin

Impressum

Herausgeber

ENTEGA AG
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt
Telefon: 06151 701-0 (Zentrale)
E-Mail: [info\(at\)entega.ag](mailto:info(at)entega.ag)
www.entega.ag

Vorstand: Thomas Schmidt (Vorsitzender),
Dipl.-Kfm. Albrecht Förster, Andreas Niedermaier

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Hanno Benz

Sitz der Gesellschaft: Darmstadt

Reg.-Gericht: Amtsgericht Darmstadt HRB 5151

Ust.IdNr. / St.-Nr.: DE811215048 / 007 225 46604

Erscheinungsdatum

Juni 2026

Konzeption und Verantwortung für den Inhalt

Marcel Wolsing, Leiter Nachhaltigkeitsmanagement

E-Mail: [nachhaltigkeit\(at\)entega.ag](mailto:nachhaltigkeit(at)entega.ag)

Text und Redaktion

Miriam Reith, Referentin Nachhaltigkeitsmanagement

Gestaltung und Umsetzung

feedback werbeagentur GmbH, Darmstadt

Lektorat und Korrektorat

Katja Kempin, Korrifee Lektorat

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Bericht die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Eine Ausnahme bildet die häufig und durchgängig verwendete Form „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

ENTEGA AG

Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

E-Mail unternehmenskommunikation@entega.ag

www.entega.ag